Leitfaden

für die
in den k. k. Erblanden
vorgeschriebenen deutschen Vorlesungen
über die

Pastoraltheologie.

Herausgegeben
von
Franz Giftschütz
k. k. öffent. ord. Lehrer der Pastoraltheologie an der Universität
zu Wien.

Zweyter Theil.

Wien, 1785.
bey Johann David Hörling,
Buchdrucker und Buchhändler.

Zweyter Theil.

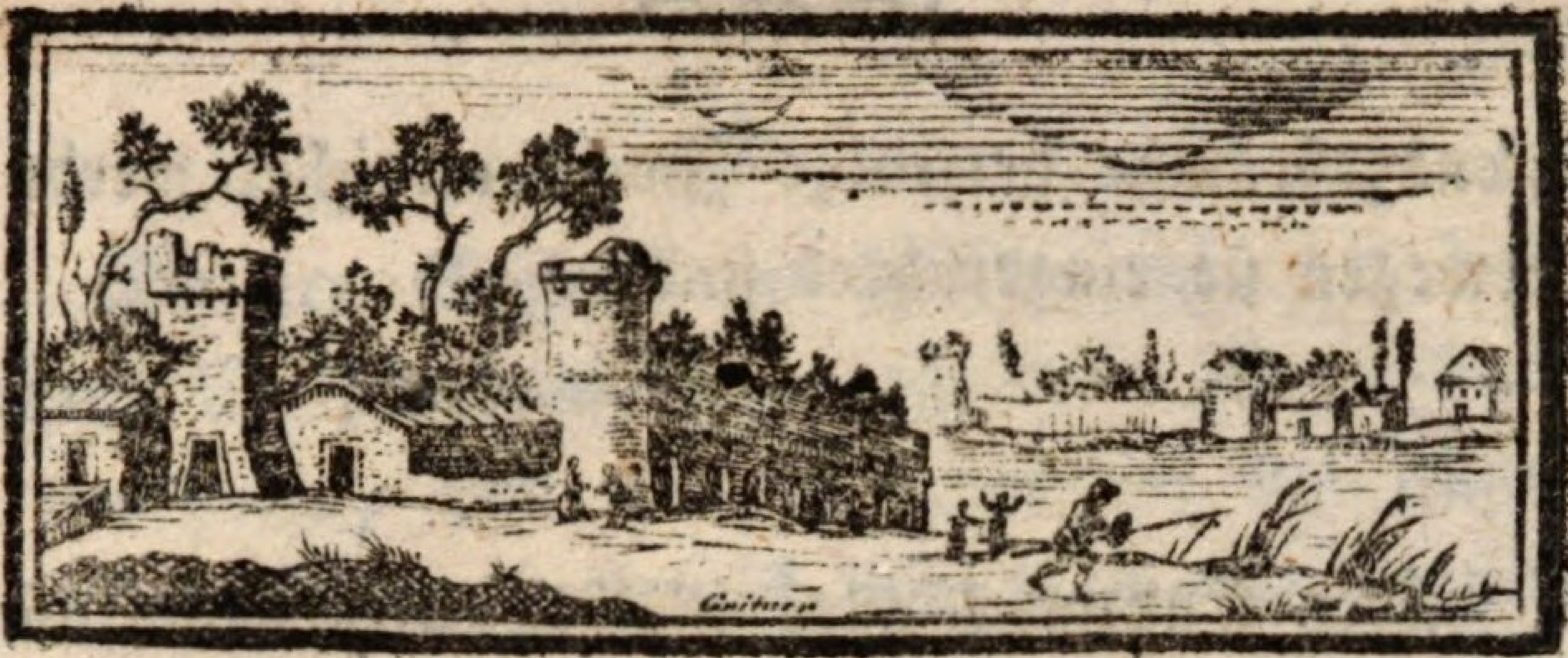

Zweyter Theil.

Vom äußerlichen Religionsdienst.

Erster Abschnitt.

Vom ordentlichen allgemeinen Gottesdienst.

1.

Der Mensch muß auch durch äußerliche Religionsgebräuche die Empfindungen der Dankbarkeit, der Unterwerfung, der Anbetung gegen das höchste Wesen, bezeugen. Der Seelensorger nun, den alles angeht, was zur Gottes Verehrung gehört, hat die Pflicht **den äußerlichen Gottesdienst zu besorgen**, und darauf zu sehen, daß durch die Re-

 religions-

ligionsgebräuche derjenige Zweck erreichet werde, weswegen sie eingeführet sind.

2.

Der Endzweck aller Religionsgebräuche ist, gute Gesinnungen hervorzubringen, oder zu erhalten, das Herz zu gottseligen Empfindungen zu erheben, und die Erbauung zu befördern. Hieraus fließen zwo **Hauptpflichten**. Die **erste**, alles dasjenige, so viel es möglich ist, vom Gottesdienst zu entfernen, was diesen Endzweck hindert; und die **zweyte**, alles so zu veranstalten, daß derselbe erreicht werde.

3.

Der Endzweck der Religionsgebräuche wird nicht erreicht, wenn die Menschen blos an dem Aeußerlichen hängen bleiben, und nur müßige Zuschauer dessen abgeben, was beym Gottesdienste vorgeht. Hieraus folgt, daß der Religionslehrer in Katechisationen, Predigten, und bey aller Gelegenheit die Seinigen von der Bedeutung der äußerlichen Religionsgebräuche, und Zeremonien, von ihrem Endzweck, von der Gemüthsverfassung, womit sie dabey zu erscheinen haben, und von den Gesinnungen, die in ihnen dadurch hervorgebracht werden sollen ꝛc., **unterrichten** muß.

4.

Da der Seelensorger schuldig ist, die dem wahren Christenthum entgegengesetzten Vorurtheile zu benehmen, und weil es eines von den **allgemeinsten Vorurtheilen** ist, daß man dem Aeußerlichen zu viel Werth beylegt, und darüber das Innere vernachläßiget, so ist offenbar, daß man diesem Wahne durch Unterricht zuvorkommen, oder demselben abhelfen muß. Man muß sich nun aber auch nach der Schwachheit der Menschen, so viel möglich, bequemen; also gehe man hier bescheiden zu Werk, um nicht Verdacht zu erwecken, als ob man alles Aeußerliche ganz verwerfen wollte.

5.

Was in Ansehung der Religionsgebräuche von Christo selbst, oder den Aposteln, oder aus dem Alterthum herkomme, was dabey abergläubisch, oder rechtmäßig sey, das gehört in die Dogmatick, und in die Sittenlehre. Hieher gehört die wichtige Erinnerung: Man lehre das Volk, das **allgemein Angenommene** von besondern Erfindungen, das **ächte**, wirklich Erbauliche vom Unächten, Tändelnden, Kindischen **unterscheiden.** Dadurch kömmt man dem Murren zuvor, welches bey einem unwissenden Volke so leicht entsteht, wenn abergläubische, oder überflüßige Andachten abgestellt werden.

6.

Unmöglich kann das Volk, das von dem, was es sieht, so sehr hingerissen wird, auf gute Gesinnungen gebracht, oder in der nöthigen Aufmerksamkeit, und Andacht erhalten werden, wenn derjenige, der die gottesdienstlichen Handlungen verrichtet, Leichtsinn, Unehrerbietung, Unachtsamkeit bezeiget. Also muß sich der Religionslehrer bey seinen Verrichtungen **nach Würde, aufmerksam, ehrerbietig, erbaulich betragen**; vor allem aber muß er im ganzen als ein Mann von wahrer Tugend, und Rechtschaffenheit bekannt seyn, sonst hält man ihn bey allem seinem guten äusseren Betragen für einen Gleißner, und Schauspieler.

7.

Der Pfarrer hat die allgemeinen Religionsgebräuche nicht selbst eingeführet, und hat auch die Macht nicht, willkührlich neue einzuführen; folglich muß er bey den eingeführten bleiben, und sich dabey, was die Kleidung, Zeremonien, und dgl. betrift, **an die Vorschriften der Agende, oder des Rituals halten.** Diese sind immer als Regeln zu betrachten, welche die Uebereinstimmung in Religionshandlungen befördern, und die Mannigfaltigkeit, welche oft wichtige Unordnungen hervorbringen kann, hindern.

8.

8.

Das Verächtliche, Unreine, Eckelhafte bey Sachen, welche zum Gottesdienst gehören, ist der Majestät der Religion unwürdig, und erweckt bey den Leuten nicht Hochachtung, sondern Verachtung, Eckel, Ueberdruß. Man sorge also für **Reinlichkeit, mäßige Zierde, und Wohlstand** in Ansehung der Opfergefäße, der Kleidungen 2c.

9.

Da überhaupt dem Seelensorger die Sorgfalt für das Erbauliche beym Gottesdienst obliegt, so ist ofenbar, daß er auch auf diejenigen sein Augenmerk zu richten habe, welche er bey den Religionshandlungen **als Gehilfen**, oder Diener braucht. Er wähle, wenn es auf ihn ankömmt, Leute von gutem Rufe, und von guten Gesinnungen, oder sorge wenigstens, daß solche gewählet werden; auch lasse er sichs angelegen seyn, daß sie sich bey den Verrichtungen selbst gehörig betragen.

10.

Wenn sich bey dem äußerlichen Gottesdienst **Misbräuche** eingeschlichen haben, so muß der Seelensorger ganz gewiß zur Abstellung derselben die Hände bieten, und alle jene Andachten aufzuheben trachten, die den Aberglauben des Volks begün-

stigen, und das Ansehen der Religion herabsetzen. Um hierinnfalls einige Leitung zu geben, ist durch allerhöchste Verordnung vom 20. Hornung 1782. der Hirtenbrief des Bischofs von Verona allen hierländigen Bischöfen zur Nachahmung zugesendet, und anempfohlen worden. Vor allem aber, um nicht Verwirrung anzurichten, ist es 1) sein Geschäft, durch guten Unterricht die Gemüther vorzubereiten; denn überhaupt lassen sich Misbräuche ohne vorhergegangene Belehrung nicht mit Nutzen aufheben. Man gehe 2) gemach, und sanft zu Werk: Ungestümm verbittert, empört, und unterstützt Ungelehrigkeit. 3) Man übernehme nicht eigenmächtig Sachen, welche man etwa ohne Nachtheil seines Ansehens nicht auszuführen im Stande ist.

11.

Zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung, und Erbauung versammeln sich die Christen an den festgesetzten Tagen, und in bestimmten Orten, welche man Gotteshäuser, Tempel, **Kirchen** nennet. Die alten Christen versammelten sich zur Zeit der Verfolgung in Privathäusern, besprachen sich da über göttliche Dinge, verrichteten Lobgesänge, hörten Unterricht an, und hielten das Liebesmal. Als das Christenthum Freyheit bekam, bestimmte man öffentliche Versammlungsörter dazu. Sie

hießen:

hießen: Templa, Basilicæ, Domus oratoriæ, Memoriæ Martyrum &c. Außer diesem Versammlungsorte, der besonders von dem Bischofe geweiht, (konsekrirt) oder wenigstens gesegnet (benedizirt) seyn muß, ist, die Noth ausgenommen, verboten, den allgemeinen öffentlichen Gottesdienst zu halten.

12.

Aus dem Ziel des allgemeinen Gottesdienstes, nemlich der gemeinschaftlichen Erbauung ist offenbar, was von den **Hauskapellen** zu halten sey. Gemeiniglich werden dadurch die Christen von dem mit dem öffentlichen Gottesdienst verbundenen Unterricht abgelocket, ihre Bequemlichkeit unterstützet, zu besonderen Andächteleyen Gelegenheit gegeben, oft die Anzahl unnützer Priester vermehret, kurz, Winkelandacht befördert. Wie alles Aeußerliche beym Gottesdienst, so soll auch der Ort, wo derselbe gehalten wird, beytragen, den gehörigen Endzweck zu erreichen. (*)

(*) Der Kirchenrath von Trident verordnet. 22. Sitz. Neve patiantur Episcopi privatis in domibus, atque omnino extra Ecclesiam, et ad divinum tantum cultum dedicata oratoria, ab eisdem Ordinariis designanda, et visitanda, Sanctum hoc sacrificium — — peragi.

13.

Daß sich die Sorge des Seelensorgers auf die zweckmäßige Einrichtung der Kirche erstrecken müsse, ist aus dem erst Gesagten richtig. Sie sind gehörig eingerichtet, wenn sich 1) nichts darinn befindet, was den Vernünftigen anstößig, oder ärgerlich ist; wenn 2) nichts daselbst vorgeht, was anstatt Erbauung, und Geistesversammlung zu befördern, vielmehr Zerstreuung, und Verwirrung anrichtet, und wenn 3) alles davon entfernet wird, was zu abergläubischen, irrigen, falschen Meinungen, und Vorstellungen Gelegenheit geben kann.

14.

Daraus folgt, daß der Pfarrer durch Ermahnungen, und Unterweisungen zur Geistesversammlung, und zum erbaulichen Betragen in den Gotteshäusern ermuntern soll. Die Aufmerksamkeit der Anwesenden wird offenbar durch das Geklingel des Sammlers, der mitten unter dem Gottesdienste herumgeht, gestöret. Man sieht daraus, was hierinnfalls zu thun, oder zu wünschen wäre. (*) Zu manchen Verwirrungen, und Rangstreittigkeiten geben auch oft die abgesonderten Plätze für Vermögliche Gelegenheit, welchen man vorzubeugen hat. Mancherley Ungereimtheiten könnten wohl auch vermieden werden, wenn, wie es

an manchen Orten üblich ist, die Schuljugend, von den übrigen, Frauenspersonen, von Mannspersonen abgesondert wären. Nicht minder anstößig sind die geistlichen Kramläden inner den Kirchenthüren, wo Opfer, Kerzen, Rauchwerke, und d. gl. verkauft werden.

(*) Um alles die Andacht störende Geräusch zu entferuen ist durch eine Vorordnung vom 22. Juni 1767. der Gebrauch der Paucken und Trompeten unter dem gewöhnlichen Gottesdienst untersagt, und nur bey Umgängen, und ausserordentlichen Kirchenfeyerlichkeiten nach vorläufiger Erlaubniß der Landesstelle, und des Konsistoriums gestattet worden.

15.

In unsern Kirchen sind **Bilder**, und **Statuen**, als lebendige Vorstellungen von den Tugenden, und Handlungen rechtschafener Männer, zur Nachahmung aufgestellt. Es ist aber eine sehr wichtige, und schwere Sache, alles Abergläubische davon zu entfernen, und das Volk vor irrigen Meinungen zu warnen. Sie sind wider den Zweck der äußerlichen Religionsgebräuche, wenn das Volk denselben eine gewisse innere Kraft zuschreibt, und einem besondern Bild eine besondere Wirkung zueignet. Abentheuerlich gemalte, oder geschnitzte Bilder erwecken Eckel, und Verachtung; kindisch gekleidete

Statuen beleidigen das Erhabene, und Ehrwürdige der Religion; ärgerliche beschäftigen die Einbildungskraft mit unanständigen Gegenständen; vielerley Marienbilder führen auf den irrigen Wahn, als ob eine Maria der andern vorzuziehen wäre. Bilder, die falsche Geschichten vorstellen, sind nichts als gemalte, und auf Leinwand entworfene Lügen; phantastische Handlungen, und Aftertugenden gewisser Heiligen, in Bildern, oder Statuen vorgestellt, bilden auch Phantasten, und falsche Andächtige; Opfer, Krucken, Brüste, Augen, Haare, Zähne, mit denen man die Wände behängt, verunstalten die Kirchengebäude, und geben oft einen eckelhaften Anblick. Daraus ist klar, welche Bilder, oder Statuen man in den Kirchen zu dulden, und wie man das Volk darüber zu belehren habe. Es ist, heißt es in der k. k. Verordnung vom 9ten Hornung 1784. **der in den meisten Kirchen bestehende, zur Ableitung des gemeinen Mannes von der ächten zur sinnlichen, und unächten, Andacht, den Akatholischen aber zum Spott Anlaß gebende Mißbrauch ohnehin bekannt, vermöge welchem den Statuen, und Bildern besondere Kleidung, Hemde, Strümpfe, Schuhe angelegt, Perücken aufgesetzt, goldene, silberne, und andere Herzen, Füße, Hände, Ringe, und dergleichen angehängt, und andere Putzwerke beygebracht**

bracht worden. Nun ist nichts mehr zu wünschen, als daß alles dieses bey Seite geräumet, und dafür nach Umständen nothwendige Kircheneinrichtungen, oder falls deren kein Mangel ist, statt dieser elend gestalteten Statuen, und Bilder bessere, und kostummässige beygeschaffet werden. Deßgleichen sind die inneren Wände vieler Kirchen mit Opfern, Opfertafeln, hölzernen Füßen, Krücken, Säbeln, Panzern, Ketten, und dergleichen Zeugnissen meistentheils unerwiesener Wunderwerke mehr verunstaltet, als gezieret; und daher ist allerdings auch dahin zu sehen, das solche, ohne bey dem Volk ein Aufsehen zu erregen, nach und nach weggeschaft, und diese Opfer, in wie weit sie einen inneren Werth haben, weit gedeihlicher zur Vergrößerung des peculii Ecclesiæ verwendet werden.

16.

Was die Kirchenzierathen überhaupt, und alles Kirchengeräthe, Opfergefäße, Kleidung, u. d. gl. betrift, so sehe man dabey nach §. 2. auf das Erhabene, Rührende, Religionswürdige, und ermahne nach dem Beyspiel der Kirchenväter diejenigen, welche sich hierinnfalls freygebig bezeigen, daß sie darüber die Armen, diese lebendigen Tempel der Gottheit, nicht darben lassen.

17.

Es könnte auch wohl geschehen, daß ein Bild für **wunderthätig** ausgerufen würde. Der Vernünftige wird sich ja in einem solchen Falle nicht leichtgläubig zeigen. Wenn man hier nicht gleich Anfangs die nöthigen Maßregeln ergreift, und der Ruf von einem solchen Bilde sich ausgebreitet hat, so ist es alsdann sehr schwer, den daraus entstehenden Unordnungen abzuhelfen. Das erste also, was man in einem solchen Falle zu thun hat, ist, daß man auf eine bescheidene Art das Bild aus den Augen der Leute entfernet, und die Sache alsogleich der Weltlichen, und geistlichen Obrigkeit meldet, der es zukömmt, hierüber Verhaltungsbefehle zu ertheilen.

18.

Zu den ordentlichen gottesdienstlichen Versammlungen sind die **Sonn- und Festtage** bestimmt, an welchen die Christen, von der Arbeit frey, Musse haben, ihren Geist mit Religionssachen zu beschäftigen. Nebst dem Unterricht von der Festtagsfeyer hat der Seelensorger hier überhaupt darauf zu sehen, daß an diesen Tagen alles vermieden werde, was die Andacht der Christen stören könnte. Manche allerhöchste Verordnungen bieten ihm hier die Hand, und dienen ihm zur Schutzwehre wider Murrer. So ist unter andern

dern die **Musik in den Wirthshäusern** während des Gottesdienstes verboten, und darf nach Verord. vom 17ten Jäner 1772. auf dem Lande nach 3. Uhr, in Städten aber erst um 4. Uhr anfangen. Durch eine Verordnung vom 13ten Oktober 1772. sind alle **knechtliche Arbeiten**, besonders bey den ankommenden Frachtwägen, und wieder durch Verord. vom 7ten Mai 1775. (die fahrende Post ausgenommen, wo die angestellten Träger das den Reisenden zugehörige Gebäck auf- und abladen dürfen,) verboten. **Die Eröfnung der Kramläden**, und überhaupt aller Kaufhandel an Sonn- und gebotenen Festtagen ist nach Verord. vom 14ten Julii 1770. untersagt. Die Landleute sind in Rücksicht auf die zu Markt gebrachten unentbehrlichen Lebensmittel ausdrücklich ausgenommen: Verord. vom 5ten Julii 1773. Allein auch dieser Verkauf muß vor, und keineswegs während des öffentlichen Gottesdienstes geschehen: Verord. vom 5ten Julii 1753. Die auf einem Sonn- oder beybehaltenen Feyertag fallenden **Jahr- Kirch- und Wochenmärkte** sollen vermöge Verordnung vom 14ten Julii 1770. auf den nächstvorausgehenden, oder folgenden Werktag verleget werden, und wenn ein solcher Markt durch längere Zeit zu dauren hätte, so wird der durch den verbotenen Handel an Sonn- und Feyertagen sich zeigende Abfall durch Zuwendung einer gleichen Zahl Werktage ersetzt.

 In

In einer k. k. Verordnung vom 3ten Julii 1783. wird erkläret, daß der Austrieb des Viehes unter dem Verbot wegen Feyerung der Sonn- und Festtage keineswegs begriffen, sondern das Vieh an diesen gebotenen Tagen, wie sonsten auf die Weide zu treiben sey, und habe man Sorge zu tragen, daß die Halter oder Hüter abwechslungsweise an diesen Tagen den geistlichen Unterricht erhalten. Die Anzahl der aufgehobenen, und noch beybehaltenen Festtage ist in einer k. k. Verord. vom 1ten Novembdr 1771. angezeigt. Ueberhaupt darf vermöge Verord. vom 13ten September 1771. außer dem Gedächtniß des allgemeinen Landespatrons keiner der abgestellten Festtage feyerlich begangen, und an demselben das Volk von der Kanzel zum Gottesdienst eingeladen werden.

19.

Man hat aus keiner andern Ursache bestimmten Religionslehrern auch bestimmte Bezirke zugetheilet, als, gute Ordnung zu erhalten, und dieselben in den Stand zu setzen, die Ihrigen genauer kennen zu lernen. Es ist also 1) wider die gute Ordnung, und wider das Ziel der hierinnfalls getroffenen Anstalten, wenn die Eingepfarrten ohne Ursache ihren Pfarrgottesdienst verlassen, und sich aus ganz unerheblichen Ursachen an an-

dere Oerter verfügen. Man erinnere sich hier an das, was im 1sten Theil 1 Abschnitt §. 3. gesagt worden ist. 2) Heißt es in der k. k. Verordnung vom 2ten Merz 1783. giengen viele Leute auf dem Lande selten in ihre Pfarrkirchen, sondern sie liefen auf die Kirchweihen, und Wahlfartsörter, nicht aus Andacht, sondern aus Gewerbstrieb, sie handelten und wandelten alldort, Waaren würden wider die höchsten Verordnungen auf öffentlichen Plätzen feilgeboten, und einige Verwalter statt diesen Misbräuchen abzuhelfen, forderten die Unterthanen an Sonn- und Feyertagen in ihre Kanzleyen, da sie doch auf die Befolgung der höchsten Verordnung ein obachtsames Aug tragen, und Handelsleuten in solchen Tagen nicht gestatten sollen, auf die Märkte zu fahren, und ungehindert nach ihrem Gefallen zu handeln, und wandeln, damit die Leute in ihrem Pfarrbezirk leichter erhalten, durch die Stimme des Hirten der Unwissenheit abgeholfen, Misbräuche getilget, und die Sitten verbessert würden. Der Seelensorger soll also die Seinigen ermahnen, daß sie dem Pfarrgottesdienste beywohnen; (*) doch wäre es unvernünftig, und unanständig, durch Ungestümm, oder Zwangsmittel dazu anzuhalten. Blos körperliche, und gezwungene Gegenwart trägt zum Zweck nichts bey.

(*) Parochi, sagt der Kirchenrath von Trident 25. Sitz: moneant eundem populum, ut frequenter ad suas parochias saltem dominicis, et festis majoribus accedant; und de reform. C. 4. moneatque Episcopus populum diligenter, teneri unumquemque parochiæ suæ interesse, ubi commode id fieri potest, ad audiendum verbum Dei.

20.

Um nun aber auch alles zu vermeiden, was den Christen das Erscheinen beym Pfarrgottesdienst beschwerlich, verdrüßlich, oder gar unmöglich machen könnte, ists nöthig, Sorge zu tragen, daß derselbe **zur gehörigen Zeit** seinen Anfang nehme, und zur gehörigen Zeit geendiget werde. Der Seelensorger erscheine also, wenn überhaupt eine gewisse Stunde festgesetzt ist, pünktlich; und wenn es auf ihn ankömmt, die Stunde zu bestimmen, so richte er sich nicht nach seiner Bequemlichkeit, sondern nach der Bequemlichkeit seiner Pfarrgemeine. Insgemein sorge man, daß der Gottesdienst vor Mittag sowohl, als nach Mittag an allen Festtagen zu einer gleichen Stunde gehalten werde, damit die Leute ihre Geschäfte richtig, und ordentlich darnach einrichten können.

21.

Vor Alters, da die Anzahl der Gläubigen nicht so groß war, versammelten sie sich zur verabge-

abgeredten Stunde, oder auf ein gegebenes Zeichen zu dem öffentlichen Gottesdienste. Nachmals rief man sie durch das Geläute zusammen. Dieß ist der ursprüngliche Gebrauch der **Glocken**. Man hat hernach auch den Christen bey entstehenden Ungewittern damit ein Zeichen geben wollen, daß sie Gott um die Abwendung des daraus entstehenden Schadens bitten sollen. Daraus ist der Wahn entstanden, daß diese Glocken eine wirkliche innerliche das Ungewitter vertreibende Kraft haben. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die durch das Glockengeläut in Bewegung gesetzte Metalle, statt die Gewitterwolken zu zerstreuen, vielmehr den Blitz anziehen, und die Gefahr vergrößern. Theils also um das Vorurtheil von der innern Kraft des Glockenklangs gänzlich auszurotten, theils auch, weil es recht eigentlich Gott versuchen heißt, wenn man erst ein Mittel braucht, das natürlicher Weise das Ungewitter zuzieht, und hernach haben will, daß Gott durch eben dieses Mittel die Donnerstreiche abwenden soll; so ist in unsern Tagen der Gebrauch der Glocken bey Ungewittern abgeschaft worden. Den Seelensorgern wird in der k. k. Verordnung vom 26ten November 1783. aufgetragen, sich nach diesem Verbote auf das genaueste zu achten, und das Volk von dem Nutzen einer so heilsamen Aenderung zu unterrichten.

22.

Was die zum Gottesdienst bestimmte Zeit betrift, so ist dieselbe in verschiedenen Oertern auch unterschieden; in unserer Stadt ist sie, wie bekannt, vorgeschrieben. Weil es zu manchen Unordnungen Gelegenheit geben kann, wenn sich die Leute im Dunkeln zum Gottesdienste versammeln, so soll derselbe nicht zu frühe vor Aufgang der Sonne, und nicht zu spät nach der Sonne Niedergang gehalten werden. Vermöge k. k. Verordnung vom 14ten Mai 1782. sind alle Andachten, **die zur Dämmerungszeit abgehalten werden**, abgeschaft.

23.

Durch **gewisse besondere Andachten**, bey welchen außer dem ordentlichen öffentlichen Gottesdienst selbst gewählte Gebete, oder Gesänge laut verrichtet werden, werden die Leute allmählich vom Pfarrgottesdienst abwendig gemacht, und in dem Hang zum Sonderbaren bestärkt; auch schleichen sich bey dieser Gelegenheit nur gar zu leicht abergläubische Sachen, und Misbräuche ein. Der kluge Seelensorger wird also dergleichen Andachten, wo er sie antrift, auf eine bescheidene Art abzustellen,

und

und wo sie sich einschleichen wollen, zu verhindern suchen.

24.

Zum feyerlichen öffentlichen Gottesdienst gehören nach unserm Gebrauche hauptsächlich drey Stücke: 1) **der Unterricht**, oder der öffentliche Religionsvortrag, 2) **die Messe**, 3) **andere öffentliche Gebete, und Gesänge.**

25.

Zum Unterricht gehören insgemein zweyerley Arten von Predigten, die sogenannten **Frühpredigten**, die bey, oder unter der ersten Messe gehalten werden; die **zweyte Predigt**, und die **öffentlichen Katechisationen.**

26.

Von der Unterweisung durch Predigten haben wir im ersten Theile weitläuftiger gehandelt. Hier erinnern wir nur, daß bey der sogenannten Frühpredigt insgemein die niedrigere Gattung der Eingepfarrten, Dienstleute, und d. gl. zu erscheinen pflegen. Man legt in diesen Predigten das Evangelium aus. 1. Theil. 2. Absch. §. 122. rc. **Da zum Unterricht des Landvolkes**, heißt es in der k. k. Verord. vom 16ten Juli 1783., **besonders der Viehhalter, unumgänglich nothwendig ist, daß an Sonn-**

22.

Was die zum Gottesdienst bestimmte Zeit betrift, so ist dieselbe in verschiedenen Oertern auch unterschieden; in unserer Stadt ist sie, wie bekannt, vorgeschrieben. Weil es zu manchen Unordnungen Gelegenheit geben kann, wenn sich die Leute im Dunkeln zum Gottesdienste versammeln, so soll derselbe nicht zu frühe vor Aufgang der Sonne, und nicht zu spät nach der Sonne Niedergang gehalten werden. Vermöge k. k. Verordnung vom 14ten Mai 1782. sind alle Andachten, **die zur Dämmerungszeit abgehalten werden**, abgeschaft.

23.

Durch **gewisse besondere Andachten**, bey welchen außer dem ordentlichen öffentlichen Gottesdienst selbst gewählte Gebete, oder Gesänge laut verrichtet werden, werden die Leute allmählich vom Pfarrgottesdienst abwendig gemacht, und in dem Hang zum Sonderbaren bestärkt; auch schleichen sich bey dieser Gelegenheit nur gar zu leicht abergläubische Sachen, und Misbräuche ein. Der kluge Seelensorger wird also dergleichen Andachten, wo er sie antrift, auf eine bescheidene Art abzustellen,

und wo sie sich einschleichen wollen, zu verhindern suchen.

24.

Zum feyerlichen öffentlichen Gottesdienst gehören nach unserm Gebrauche hauptsächlich drey Stücke: 1) **der Unterricht**, oder der öffentliche Religionsvortrag, 2) **die Messe**, 3) **andere öffentliche Gebete, und Gesänge.**

25.

Zum Unterricht gehören insgemein zweyerley Arten von Predigten, die sogenannten **Frühpredigten**, die bey, oder unter der ersten Messe gehalten werden; die **zweyte Predigt**, und die **öffentlichen Katechisationen.**

26.

Von der Unterweisung durch Predigten haben wir im ersten Theile weitläuftiger gehandelt. Hier erinnern wir nur, daß bey der sogenannten Frühpredigt insgemein die niedrigere Gattung der Eingepfarrten, Dienstleute, und d. gl. zu erscheinen pflegen. Man legt in diesen Predigten das Evangelium aus. 1. Theil. 2. Absch. §. 122. ꝛc. **Da zum Unterricht des Landvolkes**, heißt es in der k. k. Verord. vom 16ten Juli 1783., **besonders der Viehhalter, unumgänglich nothwendig ist, daß an Sonn-**

 und

und Feyertagen nach der Frühemesse die fast überall gewöhnliche Auslegung des Evangeliums, und kurze Sittenlehre von allen Seelensorgern mit allem Fleiß geschehe, also wird dem Konsistorium hiemit aufgetragen, gedachte Auslegung, und kurze Sittenlehre, da, wo sie noch nicht üblich waren, ihren unterstehenden Seelensorgern wiederholt einzuschärfen.

27.

Die zweyte Predigt wird insgemein auf der Kanzel vor der sogenannten Hohenmesse gehalten. Wenn irgendwo der Gebrauch eingeführet ist, dieselbe unter dieser Messe nach dem Evangelium zu halten, so ist derselbe dem Alterthume gemäß, und hat nichts verwerfliches an sich. Nach der Predigt werden die gewöhnlichen, oder vorgeschriebenen Gebete öffentlich hergesagt. Vor, oder nach der Predigt wird dasjenige beobachtet, was die allerhöchste Verordnung vom 19ten Juli 1782. befiehlt, nämlich die k. k. Verordnungen dem in der Kirche versammelten Volke, sobald sie an dasselbe gerichtet sind, und auf dasselbe einen Bezug haben, ohne Unterschied der Gegenstände von der Kanzel öffentlich kund zu machen. Nur

ist

ist vermöge allerhöchster Verordnung vom 26ten August 1782. **die Kundmachung durch weltliche Personen vor der Kirche in jenen Fällen gestattet, wo es um ein Kriminalgesetz, dessen Strafe den Tod, oder Blutvergiessen zur Folge hat, zu thun sey.** (*)

(*) Von Kirchenkatechisationen S. 1. Thl. 2. Abschn. §. 88.

28.

Was die Messe betrift, so fragt sichs, wie oft der Pfarrer schuldig sey, dieselbe zu halten. Weil das Volk an Sonn- und Festtagen derselben beyzuwohnen schuldig ist, so muß nothwendig auch an diesen Tagen in den Pfarrbezirken Messe gehalten werden. Indessen wollen doch viele unter den Christen auch an gemeinen Wochentagen derselben beywohnen. Der Seelensorger wird ihnen also hierinnen, wenn es anders die Umstände erlauben, willfahren. (*) Da es aber, wenn blos von der Messe die Rede ist, nicht eben hauptsächlich darauf ankömmt, ob dieser, oder jener sie hält, so ist auch klar, daß die Sache in Ansehung der Person selbst nicht so genau genommen wird. Daß ebenderselbe Priester an einem Tage nicht öfter Messe halten darf, ist bekannt. Von der Art zu reden, wie man eigentlich Messe zu halten hat, und von den Zeremonien, die man dabey beobachtet, wäre

hier zu weitläuftig; die Kirchenvorschriften, oder die Rubricken sind ausführlich genug.

(*) Curet Episcopus, sagt der Kirchenrath von Trident, ut Sacerdotes saltem dominicis et festis solemnibus, si autem curam animarum habuerint, tam frequenter, ut muneri suo satisfaciant, missas celebrent.

29.

Die Messe zu halten hat man **Opfertische**, oder **Altäre**, über deren Beschaffenheit die Rubricken Manches vorschreiben. Was die Auszierung derselben betrift, so haben die §. 16. gegebenen Regeln statt; gehäufte Bilder, welche die Andacht zerstreuen, kindische Zierathen, übertriebene Beleuchtung, und dergleichen befördern die Majestät der Religionshandlungen nicht. Im dreyzehnten Jahrhundert hat man an gewisse Altäre das Privilegium gebunden, daß, so oft an einem solchen Altar Messe gehalten wird, eine Seele aus dem Fegfeuer erlöset werden soll. Nun hat sich die Denkungsart über diese privilegirten Altäre bey uns geändert.

30.

Wir könnten hier sehr weitläuftig seyn, wenn wir manche Titel der Messen, und manche Gebete, aus welchen sie bestehen, untersuchen, und prüfen wollten. Man hat allerley Gattungen von Messen

erfun-

erfunden, von denen man aber auch nach der Zeit viele wieder abgeschaft hat. Hieher gehören die sogenannten **trocknen Messen**, (Missæ Siccæ) die man ohne Oblation, Konsekrazion, und Kommunion hielt, manchmal auf dem Meer in Schiffen, oder für Jäger, die sich die Zeit nicht nahmen, einer vollständigen Messe beyzuwohnen, weßwegen sie auch **Schiffmesse** (Missa nautica) **Jagdmesse** (Missa venatoria) genannt würden, (*) manchmal für die Verstorbenen, oder auch bey der Einführung der Wöchnerinnen. Das gilt auch von den zusammgestückten Messen, die bicipites, bifaciatæ, trifaciatæ, multifaciatæ hießen, (**) welche der Geitz der Priester erfand.

(*) Thiers Traité de Superstitions, qui regardent les Sacremens. Liv. 4. Chap, 2.

(*) Durand macht diese Beschreibung davon: Quidam incipiunt missam de die, celebrantes eam suo ordine, usque ad offerendam: postea incipiunt aliam missam, et eam cantant usque ad eundem locum; et idem faciunt pluries si volunt, et incœpta missa vivorum, incipiunt quandoque missam mortuorum, eam prosequentes usque ad eundem locum; et exinde procedentes dicunt tot Secretas, quot missas inceperunt, semel tantum canonem dicentes et consecrantes, et in fine tot orationes dicunt, quot officia missæ inceperunt. l. 4. Rational, C. 1. n. 24.

31.

Was verschiedene besondere Messen betrift, so hat man nur diejenigen beyzubehalten, welche

der

der allgemeine Kirchengebrauch, oder die rechtmäßige Vorschrift in jeder Diözeß für bewährt erkläret. (*) Die Quelle neuer Erfindungen in solchen Dingen ist gemeiniglich Leichtsinn, und Unverstand; ihre Gefährten sind abergläubische Meinungen, und ihre Folgen Ausschweifung. (**) Ueberhaupt sind nach dem, was wir so oft gesagt haben, wohl diejenigen Messen verwerflich, welche 1) abergläubische, lächerliche, der Religion unwürdige Gebete enthalten, oder 2) nicht auf der Wahrheit der Geschichte beruhen, oder 3) mit abergläubischen Zeremonien, und Umständen verbunden sind. (***)

(*) Ueber besondere Arten der verwerflichen Messen: Thiers Traité des superstitions. Chap. 5. &c.

(**) Contra Ecclesiæ ritum præsumpta novitas, mater temeritatis, soror superstitionis, filia levitatis. S. Bernardus.

(***) So befiehlt der Kirchenrath von Trident den Bischöfen, diejenigen Messen abzuschafen, welche in einer bestimmten Zahl, und mit einer gewissen Zahl von Kerzen, oder Leuchtern gehalten werden sollen. Seff. 22. Decret. de obs. et evit. in celebr. miss.

32.

Ueber die Frage, ob man gewisse Theile der Messe verständlich, und so laut hersagen soll, daß man von den Anwesenden verstanden werde, oder nicht, scheint mir die Sache, da das Volk eine fremde Sprache, wenn auch die

Wörter

Wörter laut ausgesprochen werden, nicht versteht, so beschafen zu seyn, daß man sich nach dem Gebrauch, oder dem Willen der Obern des Kirchensprengels, in welchem man sein Amt verwaltet, richten soll.

33.

Wichtiger ist dasjenige, was der Kirchenrath von Trident in Ansehung der **Volksbelehrung über die Messe** vorschreibt. Weil nämlich einerseits der Zweck des öffentlichen Gottesdienstes überhaupt die gemeinschaftliche Erbauung, und Gemüthserhebung zu geistlichen Dingen ist, andererseits aber die Messe in einer dem gemeinen Volke unverständlichen Sprache gehalten wird; so kann der Gedankenlosigkeit, oder der Zerstreuung bey den Anwesenden nicht anders, als dadurch abgeholfen werden, daß der Seelensorger den Seinigen von dieser Handlung gehörigen Unterricht ertheilt. Zum Theil ist hier durch die vorgeschriebenen Meßlieder abgeholfen worden.

34.

Was vom Anstand, und von der Würde, mit der alle gottesdienstliche Handlungen, vorgenommen werden sollen, gesagt worden ist, das gilt wohl auch vorzüglich von der Messe. **Man meide alles dasjenige, was die Gläubigen auf**

niedri=

niedrige, oder verächtliche Vorstellungen bringen könnte. Einige eilen übermäßig, Andere laufen zum Altar, Andere sind übertrieben schnell in ihren Bewegungen, uneingezogen in Blicken, Einige sprechen die Worte unter Angstschweiß aus, Andere begehen andere Fehler.

35.

Es ist ein von den ersten Zeiten hergebrachter Gebrauch, auf den Altar **Opfergaben** zu legen, von dem sich die Ueberreste noch erhalten haben. Die alten Christen brachten Wein, und Brod dar; und der dritte Kanon unter den so genannten apostolischen verbietet ausser Wein, Brod, Oel, Rauchwerk etwas anders zum Opfer zu bringen. (*) Itzt legt man bey feyerlichen Messen Geld auf den Altar, welches zur Unterstützung des Armeninstitutes verwandt wird. Das Opfergehen verursacht zuweilen mancherley Unordnungen, denen der Seelensorger, soviel es die Bescheidenheit, und Umstände zulassen, abzuhelfen suchen muß. Wenn die Sache genau genommen würde, so sollte man wohl mit der Messe inne halten, bis das durch das Hinundhergehen verursachte Geräusch vorüber wäre. (**)

(*) Si quis Episcopus, vel presbyter præter Domini de Sacrificio ordinationem, alia quædam ad altare attulerit, mel

mel, vel lac, vel pro vino siceram, vel confecta, vel aves, vel animalia, vel legumina, præter ordinationem deponatur, præterquam nova legumina, vel uvam, tempore oportuno. Ne liceat autem aliquid aliud ad altare offerre, quam oleum ad luminaria, et incensum tempore sanctæ oblationis.

(**) M. le Tourneux de la meilleure maniere d'entendre la Sainte Messe.

36.

Einen Theil des öffentlichen Gottesdienstes machen auch **öffentliche Gebete** aus, die das versammelte Volk laut zusammen verrichtet. Es darf wohl nicht erst erinnert werden, daß der Pfarrer die Macht nicht habe, eigenmächtig neue Gebete einzuführen. Trift er etwa unschickliche in seinem Pfarrbezirke an, so liegt ihm ob, die Sache der Obrigkeit anzuzeigen, und eine Abänderung vorzuschlagen; auch soll seine Sorge dahin gehen, daß diese Gebete zur Beförderung der gemeinschaftlichen Erbauung, welche der Endzweck derselben ist, vernehmlich, ordentlich, langsam hergesagt werden. Der nachmittägige Gottesdienst soll nach Verord. vom 4ten Jenner 1772. insgemein vor drey Uhr gehalten werden: er besteht in der Christenlehre, und in einer Vesper, oder andern öffentlichen Gebeten. (*)

(*) Damit allem Aberglauben gesteuert werde, müssen nach der k. k. Verord. vom 16ten Ocktober 1782. alle Ankündigungen zu öffentlichen Andachten, Ablässen, und Bruderschaftsfeyerlichkeiten, es mögen nun dergleichen Einladungen das erstemal, oder auch als ein Nachdruck

aufzu-

aufzulegen seyn, vor der Druckbeförderung der Censur vorgelegt werden.

37.

Zum Theile gilt eben das von den öffentlichen **Kirchenliedern, und Gesängen.** Ihre Bestimmung ist, die versammelten Christen an wichtige Religionslehren zu erinnern, sie bey der Aufmerksamkeit zu erhalten, und gute Gesinnungen in ihnen hervorzubringen. Sie entsprechen diesem Zwecke nicht, wenn sie etwa 1) unrichtige Grundsätze enthalten, oder 2) mit schwülstigen, fremden, mystischen Ausdrücken angefüllet sind, welche diejenigen, für die sie gemacht sind, nicht verstehen, oder 3) durch abgeschmackte Wendungen, elende Reime, auffallende Sprachfehler die Andacht der Vernünftigen stören, anstatt sie zu befördern. Hier gelten sehr viele Regeln, die wir vom Unterricht gegeben haben. Auch in diesem Punkt muß der Seelensorger bey der eingeführten Gewohnheit bleiben, und seine Sache ist, die in den Kirchenliedern etwa dunkeln Ausdrücke in den Religionsvorträgen zu erklären, und den Seinigen eine Anweisung zu geben, wie sie sich beym Absingen dieser Lieder zu guten Gesinnungen ermuntern sollen. Man kann zu diesem Ende manche Stellen aus diesen allgemein eingeführten Kirchenliedern

dern zur Bestättigung der Lehren, welche man in Predigten, und Katechisationen vorträgt, anführen.

38.

Zur besseren Beförderung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes hat man **Verbrüderungen, Bruderschaften** unter verschiedenen Titeln errichtet. Nach und nach haben sich dabey mancherley Mängel, und Misbräuche eingeschlichen, die man auch von Zeit zu Zeit durch Verordnungen aus dem Weg zu räumen gesucht hat. Endlich hat man alle diese Verbrüderungen auf eine einzige einzuschränken, und diese unter dem Titel: **Die thätige Liebe des Nächsten in Beziehung auf hilflose Arme** einzuführen für gut befunden. Wobey unter andern folgende hieher gehörige Erinnerungen vorkommen: **Es soll keine Bestättigungsbulle zu Rom angesuchet, sondern die allfälligen Abläße von dem Ordinario anverlanget, keine Schutzheiligen dazu gewählt, sondern der Heiland Jesus Christus als Schutzpatron bestimmet, die jährlichen Zusammentrettungen, und das Dankfest an dem Jahrtag der Institutserrichtung, wenn solcher an einem Sonntag fällt, im widrigen Fall aber an dem nächsten Sonntag gehalten, die Armen zu den in dem Graf Bouquoischen Institut vorgeschriebenen Gebeten verhalten, die öffentliche Spei-**

sung der Armen weder geboten, noch verbo-
ten, sondern blos der Willkühr der Brüder
überlassen, die Seelensorger zur Lesung beson-
derer Messen nicht, sondern nur überhaupt für
Lebende, oder Abgestorbene, so lange noch
Stipendien im Gange bleiben, angewiesen, den
Mitgliedern zwar keine der bestimmten beson-
dern Vorzüge verstattet, jedoch jedem Mit-
glied auf Verlangen die Einsicht der Rechnung
zugelassen, — die Anzeigen über die den Ar-
men zuzutheilenden Kleidungs- und Bettstü-
cke, dann die gemeinschaftlichen Anzeigen, die
Monat- und Wochenzettel an die Grundobrig-
keiten von den Seelensorgern, und Armenvä-
tern übergeben, die Matrickel hingegen bey jeder
Pfarrey behalten werden ꝛc. (*)

(*(Allerhöchste Verordnung vom 22ten Mai 1783.

39.

Der Seelensorger soll sich immer als einen
uneigennützigen Mann zeigen, und allen Schein
der Gewinnsucht, oder des Wuchers vermeiden;
folglich soll er überhaupt die gottesdienstlichen
Handlungen **unentgeltlich** verrichten. Weil ihm
nun aber mancherley Gebühren, als ein Theil sei-
nes Gehaltes, angewiesen sind, so hat er sich hier
genau nach der sogenannten Stolordnung, und
noch einigen andern hieher gehörigen allerhöchsten

Verordnungen zu halten. (*) Bey der Einforderung dieser Gebühren ist alles Ungestümm, und alle harte Erpressung zu meiden. Auch hat er, wenn man ihm dieselben wirklich verweigert, das Recht nicht, irgend einem darum seinen Dienst zu versagen. Es steht ihm frey nach verrichtetem Amtsdienst das Seinige am gehörigen Ort geziemend zu begehren. (**)

(*) Allerhöchste Verordnung vom 16ten Oktober 1767. vom 27ten Jäner 1781. vom 25. Jäner 1782. vom 24. Oktober 1783.

(**) Das erzbischöfl. wien. Diözesanritual S. 6. Illud porro diligenter caveat, ne in Sacramentorum administratione aliquid — exigat, aut petat &c.

Zweyter Abschnitt.

Von verschiedenen gottesdienstlichen Handlungen.

1.

Wir rechnen unter die **besondern gottesdienstlichen Handlungen** diejenigen, welche nicht allemal, und ordentlicher Weise beym öffentlichen Gottesdienst in der Kirche vorgenommen werden, und woran nicht alle, welche demselben beywohnen, Theil nehmen. Hieher gehört die Austheilung der Sakramente, Segnungen, und andere Gebräuche.

2.

Was die **Sakramente** betrift; so darf **die Pflicht, sie auszutheilen** nicht erst bewiesen werden. Sie, sind als Mitiel zur Beförderung der Tugend, und Glückseligkeit der Menschen, welche das höchste Ziel des Seelensorgers ausmacht, zu betrachten. Er soll nicht nur seine Bequemlichkeit, und andere Geschäfte hintansetzen, wenn man ihn zu diesen Amtsverrichtungen ruft; sondern auch, wie der h. Karl von Borromee vorschreibt, (*)

die

die Seinigen ermahnen, daß sie, wenn sie seinen Dienst nöthig haben, ihn ohne alle Rücksicht auf die Umstände, oder auf was immer für eine Unbequemlichkeit, alsogleich rufen sollen.

(*) Act. Eccles. Mediol. Parte 4ta.

3.

Es fragt sich, ob nicht hier **Lebensgefahr** eine Ausnahme mache. Was wir oben vom Krankenbesuch gesagt haben, daß der Seelensorger den Muth der Aerzte, und Soldaten nachahmen soll, das gilt auch hier. Es wird in den Vorschriften der Kirchenvorsteher als richtig angenommen, daß der Pfarrer bey einreissenden Krankheiten die Seinigen nicht verlassen darf. (*) Indessen werden bey allgemeinen einreissenden Krankheiten sehr oft Andere, die mehr Muth, eine dauerhaftere Gesundheit, und mehr Entschlossenheit haben, von der Obrigkeit bestimmt.

(*) Concil. Mediol. 5. Par. 2. Constitutionum de cura pestilentiæ sub Tit. de præsentia et constantia omnium. Und der h. Karl in der Anrede, die er hielt, als die Pest zu Mayland regierte: Patres nostri Dei spiritu incitati grassante peste mortis pericula adierunt, et ita faciendum docuerunt, quemadmodum ex veterum scriptis jussu nostro collectis, editisque satis apparet.

4.

Hier läßt sich anmerken, was von den Verrichtungen gottesdienstlicher Handlungen überhaupt gesagt worden ist, daß man nemlich **erbaulich**, anständig, mit Religionsgesinnungen dabey zu Werke gehen soll. Der Seelensorger soll alle Worte, sagt das römische, und wiener'sche Ritual, aufmerksam, deutlich, andächtig, mit lauter Stimme aussprechen — auch die übrigen Zeremonien, und Gebräuche, mit einem solchen Anstand, und Ernst verrichten, daß er die Anwesenden zur Betrachtung überirdischer Dinge erhebe, und aufmerksam mache.

5.

Es ist ein der wahren Andacht höchstschädliches Vorurtheil, daß man oft die ganze Frömmigkeit **im öftern Gebrauche der Sakramente** setzt. Der Seelensorger muß demselben, ohne unbescheiden vom Gebrauche selbst abzuschrecken, bey aller Gelegenheit begegnen, und gehörigen Unterricht von den Vorbereitungen ertheilen, welche man zu den Sakramenten bringen muß, wenn sie nützlich seyn sollen. Dieser Unterricht kann in den gewöhnlichen Katechisationen, Predigten, und anderen Gelegenheiten, oder auch, wenn es die Umstände erlauben, bey der Ausspendung selbst ertheilet werden.

6.

6.

Wenn die Christen von der Bedeutung der Wörter, die man bey der Ausspendung der Sakramente, vorschriftmäßig in einer fremden Sprache, hersagt, und von den damit verbundenen Zeremonien keine Kenntniß haben, so können sie leicht diese Verrichtungen als blos willkührliche Gebräuche ansehen. Auch hier kömmt es also nach 1. Absch. §. 3. auf **gute Belehrung** an. (*)

(*) In Sacramentorum administratione, sagt unser Dioezesanritual S. 4. eorum virtutem, usum, ac utilitatem, et ceremoniarum significationes, ut Concilium Tridentinum præcipit, ex Sanctorum Patrum, et Catechismi Romani doctrina, ubi commode fieri poterit, diligenter explicabit.

7.

Hier wird von den Theologen manches über die Meinung, oder Intention, welche bey der Verwaltug der Sakramente erfordert wird, sehr weitläuftig erinnert. Man unterscheidet eine habituelle, virtuelle, aktuelle Meinung, und streitet über die innerliche, und äußerliche. Genug sey es für uns, zu sagen, daß diese, wie andere wichtige Handlungen, eine freye, und zweckmäßige

Handlung seyn müße. Einerseits ist Leichtsinn, andererseits Aengstigkeit zu vermeiden.

8.

Der Endzweck aller äußerlichen Religionsgebräuche, also auch der Sakramente, ist der Nutzen, und die Erbauung derjenigen, welche sie empfangen; man darf sie also denjenigen nicht ertheilen, bey welchen dieser Endzweck nicht erreicht wird. Man hat Vorschriften genug, **Unwürdige** davon auszuschliessen. Hieher gehören die allgemein erkannten Unwürdigen, öffentliche Verbrecher, Religionsspötter, aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossene, zc. die keine Merkmale einer Lebensänderung haben merken lassen. (*) Weil sich nun aber in besonderen Fällen nicht so leicht entscheiden läßt, ob dergleichen Personen wirklich unter diese Klasse gehören; so kann man die allgemeine Regel gelten lassen: **Man thue hier nichts eigenmächtig, sondern melde die Sache vorher beym Ordinariate.**

(*) Cap. pro dilectione de Consecrat. dist. 2. Cypr. Ep. 10, 11, 12. Chrysost. hom. 83. in Matth.

9.

Da man aber das Recht nicht hat, verborgene Fehler bekannt zu machen, und den guten Ruf zu verletzen, so hat man auch das Recht nicht,

unbekannten Unwürdigen die Sakramente zu verweigern, wenn sie dieselben öffentlich begehren.

10.

Man hat, um Unordnung zu vermeiden, einem jeden Seelensorger einen gewissen Bezirk zugetheilet; also kann man Leuten **aus andern Pfarrgemeinen** die Sakramente nicht ertheilen, wenn nicht die Noth, oder die Erlaubniß ihres Pfarrers, oder des ordentlichen Bischofes eine Ausnahme macht. (*) Was die Kleidung betrift, so sieh nebst §. 16. das Ritual.

(*) Als Fremde werden auch bey allen gottesdienstlichen Handlungen diejenigen Militärpersonen betrachtet, welche zur beweglicheu Militz (militia vaga) gehören. Welche Personen ad militiam vagam, und welche zur unbeweglichen Militz, (ad militiam stabilem) die als eingepfarrte zu betrachten sind, gerechnet werden müssen, ist aus der k. k. Verord. vom 26. Jener 1771. zu sehen. Zur wandelbaren Militz gehört auch sowohl das ganze Artilleriekorps, Verord. vom 22. August 1772. als auch die Hausartillerie. Verord. vom 9. Oktob. 1772.

11.

Die erste Religionshandlung, welche nach der gegenwärtigen Lage des Christenthums mit den Menschen vorgenommen wird, ist die **Taufe**. Die eigentliche Taufhandlung besteht, wie jedermann weis, darinn, daß man den Täufling mit Wasser begießt, und dabey die Worte ausspricht: Ich taufe

dich im Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes. Die öffentliche feyerliche Taufe ist mit vielen andern Zeremonien verbunden, die man im Dioezesanritual genau beschrieben findet.

12.

Was das Wasser betrift, so muß es ein natürliches Wasser seyn; Rosenwasser, oder andere gekünstelte Gewässer sind nicht brauchbar. In der Noth nimmt man nach der allgemeinen Regel, was man bey der Hand hat, wäre es auch nur wahrscheinlich, daß es Wasser ist. Nothfälle ausgenommen, muß das Wasser von demjenigen genommen werden, welches am Sonnabend vor Ostern, oder Pfingsten gesegnet worden ist. Nimmt das Gesegnete zu sehr ab, so mischt man anderes darunter; geht es ganz zu Grunde, so nimmt man eine neue Segnung vor. Dieses Wasser wird zu drey wiederholten Malen in gehöriger Quantität, nicht zu viel, und nicht zu wenig über den Scheitel gegossen. Man habe Rücksicht auf die Gesundheit des Kindes; man lasse also das geweihte Taufwasser wärmen, oder nehme warmes auch ungeweihtes Wasser darunter, wenn es zu kalt, oder gefroren ist.

13.

Zugleich, da man den Täufling mit Wasser begießt, spricht man auch die Worte aus: **Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes.** Nach der allgemeinen Regel: Non licet cuiquam propria authoritate addere, vel subtrahere in divino cultu ab institutis ab Ecclesia (*) sind alle Zusätze unerlaubt, Z. B. Im Namen des Vaters des Allmächtigen, des Sohns des Weisen, des heiligen Geistes des Trösters. Oder, Ich Peter taufe dich, und dergleichen. (**)

(*) Card. de Cusa Tom. 2. Exerc. l. 2. in Serm. ibant Magi &c.

(**) Thiers des Superstitions, qui regardent les Sacremens T. 2. Ch. 3. S. 27.

14.

Man spricht diese Formel entweder unbedingt aus, wie sie da liegt, oder man setzt ein **Bedingung** hinzu; z. B. Wenn du fähig bist, oder wenn du noch nicht getauft bist. An und für sich wäre es nicht nothwendig die Bedingung mit Worten auszudrücken; indessen bringt es die Gewohnheit mit sich, und die Ritualbücher verlangen es. Doch macht der Katechismus des Konziliums von Tri-

dent

dent die Erinnerung: Hac tamen conditionali forma non passim, aut leviter uti licet, sed prudenter, et ubi re diligenter investigata probabilis subest dubitatio, infantem non fuisse baptizatum. Bekanntermaßen ist es unerlaubt, schon Getauften die Taufe abermal zu ertheilen. (*)

(*) Conc. Lateran. Cap. Licet de Baptismo.

15.

Kein im Leibe der Mutter verschlossenes Kind soll getauft werden; es ist also unerlaubt, die Mutter anstatt des Kindes mit Wasser zu begiessen. Sacramentum baptismi profecto Sacramentum regenerationis est, quocirca sicut homo, qui non vivit, mori non potest, — — — ita, qui natus non fuerit, renasci non potest. Aug. L. 2. de pecc. remiss. C. 2. 7. Epist. 187. alias 57. Stirbt die Mutter, ehe das Kind gebohren ist, so soll der Seelensorger, der in diesem Falle oft der Einzige guten Rath ertheilen kann, alsogleich dafür sorgen, daß der Mund der Verstorbenen geöffnet bleibe, bis der Schnitt geschehen, die Frucht herausgenommen, und, wenn man Leben daran findet, getauft werden kann.

16.

Doch erstreckt sich das, was wir nach dem h. Augustin gesagt haben, nicht auf **die noch unvollständig zur Welt gebrachten Kinder**, bey welchen man nur einen Theil mit Wasser benetzen kann. Die Theologen sind hier einer zweyfachen Meinung; einige halten die Taufe für gültig, es mag nun was immer für ein Glied benetzt werden; andere für ungültig, wenn nicht der Kopf begossen werden kann. Dem sey nun, wie ihm wolle; wir haben die Vorschrift: (*) Si infans caput emiserit, et periculum mortis immineat, baptizetur in capite, nec postea, si vivus evaserit, erit iterum baptizandus; at si aliud membrum emiserit, quod vitalem indicet motum, in illo, si periculum pendeat, baptizetur, et tunc si natus vixerit, erit sub conditione baptizandus: — Si non es baptizatus, ego &c. Sogar schreibt unser Ritual vor: **Es sollen auch die kleinsten unzeitigen Geburten, ob sie schon noch in dem Häutlein eingeschlossen, wenn sie auch nur einige Tage von der Empfängniß alt, und nicht augenscheinlich verfault sind, wie auch alle Monkinder als Molá von ihnen (den Hebammen) getauft werden, unter der Bedingniß: Wenn du fähig bist etc. Und nachdem das Häutlein oder das Monkind** (mola) **aufgeschnitten ist, sollen sie selbes bey dreymaliger Eintau-**

chung

chung in ein natürliches Wasser unter dieser Bedingniß taufen: Wenn du fähig, und noch nicht getauft bist ꝛc.

(*) Wiener. Ritual. S. 14—17. und S. 419—424. Auch der h. Thomas 3. p. qu. 68. art. 11. ad 4. Conc. Carthag. 4. und Acta Ecclesiæ Mediol.

17.

Sollten sie aber merken, sagt das Ritual ferner, daß Zwillinge im Mutterleibe wären, und zwey Hände, oder Füßlein in Vorschein kämen, also, daß sie nicht wüßten, ob diese Glieder von einem, oder zweyen Kindern wären, so sollen sie erstens ein Glied mit dem Wasser begießen, und die Worte aussprechen, hernach aber das andere mit dem Wasser begießen, und wiederum die Taufworte aussprechen, aber beedesmal mit beygesetzten Bedingnissen, und zwar bey der ersten Begiessung die Bedingniß: Wenn du fähig bist; bey der andern: Wenn du fähig, und nicht getauft bist. Sollten aber die Zwillinge die Hände, oder das Füßlein wieder zurückziehen, und nach der Zeit zur Welt gebohren werden, so sollen sie wiederum bedingnißweise taufen, und sprechen: Wenn du nicht getauft bist ꝛc. Weil in solchen Fällen die Wehemütter die Taufe ertheilen, so ist die Pflicht des Seelensorgers, sie wohl zu unterweisen.

18.

Nur lebendige Menschen sind fähig die Taufe zu empfangen. Es wäre also unerlaubt Todgebohrne, oder Thiere, oder Misgeburten, die gar keine menschliche Gestalt haben, zu taufen. Bildern, Amuleten, Büchern rc. die Taufe geben, wäre unvernünftig. (*) Wenn bey einer **Misgeburt** die Sache zweyfelhaft ist, so soll man unter der Bedingung: Wenn du ein Mensch bist, taufen. Man urtheilt hier hauptsächlich nach dem Kopf. Das Ritual empfiehlt hier, daß man behutsam zu Werke gehen, und entweder den Ordinarius, oder andere Erfahrene zu Rathe ziehen soll.

(*) Thiers. T. 2. S. 51. 54. 58. 61. 64. 68. 70.

19.

Sind zwey Körper zusammengewachsen, so unterscheide man, ob sie einen, oder mehr Köpfe, eine, oder mehrere Brüste haben, und schliesse daraus, ob man wirklich zwey Menschen vor sich habe. Man tauft dann jeden besonders; wenn aber die Zeit mangelt, beyde zugleich mit der Formel: Ich taufe euch rc. Ist die Sache ungewiß, so tauft man erst den einen Körper unbedingt, dann den andern mit der Bedingung: Wenn du nicht getauft bist rc.

20.

Der Seelensorger soll nach der Vorschrift des Rituals bey Gelegenheit alle diejenigen, die es angeht, ermahnen, daß sie die Kinder, sobald möglich, sie mögen nun der Gefahr wegen schon getauft worden seyn, oder nicht, in die Kirche bringen lassen; denn im ersten Falle holt man da die übrigen Zeremonien nach. Nicht nur das römische, und wiener'sche Ritual, sondern mehr andere Verordnungen verbieten hier allen eiteln Pracht. Quoniam in baptizmo unusquisque pie ac religiose pollicetur, operibus Sathanæ renunciare, ejusque pompas deserere, id parochus, cum usuvenerit, populum doceat, præsertim baptismi tempore moneat, non solum quomodo, et quam simplici amictu ad illum infans deferendus sit, sed quam religiosa in Deum pietate, quam humili spiritu, et quanta etiam vestitus moderatione compatres, commatresque adesse debeant. Ne vero ullum vel ornamentum vel aliud quidquam, quod mundi hujus pompam præseferat, adhiberi patiatur, cum minime consentaneum sit, in ipso vitæ christianæ ingressu, statim iis rebus studeri, quibus potissimum solemni sponsione renunciatur. Conc. Mediol. 5tum 1579. Constit. P. 1. art 7. und das Provinzialkonzilium von Aix 1585. Tit. de Bapt. Sacram. und die Synodalkonstitution des

h.

h. Franz von Sales, und des H. Arenton d'Alex. Sieh Thiers T. 2. Seite 90.

21.

Hier entsteht die Frage, ob man allemal, oder wann man **die im Nothfalle** zu Hause schon **getauften Kinder** bedingnißweise taufen soll. Bey einem gegründeten Zweifel leidet die Antwort nach §. 14. keine Schwierigkeit. Uebrigens giebt es für den gegenwärtigen Fall mehrerley Meinungen der Theologen. Einige behaupten, wenn die Wehemutter behauptet, sie hätte bey der Nothtaufe alles Vorgeschriebene beobachtet, soll man über die Gültigkeit der Taufe keinen Zweifel haben, und die Taufformel gar nicht aussprechen. Andere hingegen sind der Meinung, man könne solchen Weibern wegen der verwirrten Umstände, in denen sie sich bey solchen Gelegenheiten befinden, und weil sich in einem Falle, wo sie Vorwürfe, oder Strafe zu erwarten hätten, kein aufrichtiges Geständniß erwarten läßt, niemals glauben. Manche Kirchensatzungen fordern zur vernünftigen Gewisheit in dieser Sache wenigstens ein paar, (*) Benedickt der XIV. einen gültigen Zeugen. Der Vernünftige hält sich bey einer Sache, wo es um keine wichtige Verletzung irgend einer Christenpflicht zu thun ist, an die allgemeine Regel. 1. Abschn. §. 7. und folget der angenom-

menen Gewohnheit, oder Vorschrift, die in seinem Kirchsprengel gilt.

(*) Kirchenversammlung von Aix 1585. Uni mulieri, seu alteri privatim baptizanti credi non debet. Kirchenversam. von Rheims An. 1583. Paræcus antequam baptizet, diligenter inquirat, num sit persusus aqua, et qua, quibus verbis — — de quo sufficienti duorum saltem testimonio Sacerdoti constare debet. Idem Conc. Rothomagense 1581. Ebroicense 1576.

22.

Was die **ausgesetzten**, oder die **Findelkinder** betrift, so tauft man sie gewöhnlich bedingnißweise, ohne Rücksicht auf ein schriftliches Zeugniß, das etwa beyliegt; weil man einem von Leuten, die man gar nicht kennet, aufgesetzten Zettel keine Glaubwürdigkeit beymißt.

23.

Ueber die Frage, **ob man Kinder wider den Willen ihrer Eltern taufen darf**, oder soll; will ich ohne mich in eine Weitläuftigkeit einzulassen, die k. k. Verordnung vom 4. Merz 1765. anführen, welche die natürlichen Rechte der Eltern über ihre Kinder unterstützet. In derselben wird verboten, **unmündige Judenkinder ohne Einwilligung ihrer Eltern, oder Vormünder, zu taufen, es wäre denn der Fall, daß sich diese**

Kin-

Kinder in der äußersten Lebensgefahr befänden, oder von ihren Angehörigen wären verstossen worden. Wenn der Taufende nicht die äußerste Lebensgefahr des Kindes durch das Zeigniß eines Medikus, eines Wundarztes, einer Hebamme, oder einer glaubwürdigen Person erweisen kann, so wird er nach der Verord. vom 3. Oktob. 1768. nebst der Erziehungslast des Kindes, auch noch mit einer an den Fiskus zu erlegenden Geldbusse von 1000. Dukaten, ein Mittelloser aber mit einem zweyjährigen Gefängniß, öffentlicher, oder Gemeindearbeit bestrafet. Die itzt angeführte Verordnung wird durch zwey spätere, die eine vom 28ten Merz 1782. und die andere vom 31ten Merz 1782. bestärkt, und erläutert.

24.

Man pflegt dem Täufling einen Namen zu geben, der ihn an die Tugenden des Heiligen erinnern soll, dessen Namen er führt. Man soll nach Vorschrift vieler Ritualbücher 1) keine Namen geben, welche Gott allein gebühren, (*) (2. keine heidnischen Namen. Curet Sacerdos, sagt das röm. Rit. Paul. V. ne fabulosa, vel inanium Deorum, vel impiorum Ethnicorum nomina imponantur. (**) 3) Nicht Namen von Engeln,

oder Menschen, welche nie gewesen sind. 4) Mehrere, oder eine ganze Liste von Namen geben, ist wenigstens etwas sehr überflüßiges; (***) und wäre offenbar abergläubisch, wenn man eine gewisse Kraft darinn fände. Abergläubisch ist es 5) auch, wenn man gewisse Namen für glücklich, andere für unglücklich hält, oder meint, ein Kind, das den Namen eines tapfern, keuschen Mannes hat, werde, wie er, ganz gewiß tapfer, und keusch werden.

(*) Ritual von See; 1634. Curet parochus, ne nomina Deo in Scripturis specialiter attributa imponi sinat. Ritual von Rouen 1740. Und das von Meaux 1645. Caveat Sacerdos, ne iis, qui baptizantur, Deo specialiter in scripturis attributa nomina imponantur. Ebendieß schreibt vor das Ritual von Paris, 1615. und das von Bourges 1666.

(**) Conc. 4. provinc. Mediol. 1576. Kirchenver. von Aix 1585. von Rheims 1583.

(***) Thiers des Superst. T. 2. C. 10. n. 14.

25.

Man will oft den Tag einer Kindestaufe durch Schwelgerey, und Unmäßigkeit feyerlich machen. Die **prächtigen Mahle**, die man manchmal bey Gelegenheit einer Taufe hält, geben zu tausend Unordnungen Anlaß. Man hat manche Verordnungen von Kirchenvorstehern, welche die Kindermahle verbieten. Admoneantur, sagt die Versammlung von Melun Tit. de Sacr. in Specie, omnes baptismi

ptiſmi teſtes, ne in conviviis, aut ebrietatibus, ſed ſpirituali lætitia baptiſmi Diem celebrent; und das zweyte Provinzialkonzil. von Malines 1607. Tit. 4. C. 9. Ad abolendam pravam illam conſuetudinem, qua ruri præſertim poſt baptiſmum puerorum convivia non ſine maximis periculis tam puerperæ, quam infantis celebrari conſueverunt, mandat hæc Synodus paſtoribus, ut ſubinde moneant, et hortentur ſubditos, ut ab hujusmodi conviviis abſtineant; quod ut facilius impetrent, caveant imprimis ipſi, ne, quantumvis invitati, dictis conviviis interſint. Ebendaſſelbe ſagen die Synodalverordnungen der Diözes von Saint Malo 1620.

26.

Der Gebrauch, der ſich auf Geſetze mancher Kirchenvorſteher gründet, bringt es mit ſich, daß von den Eltern unterſchiedene Perſonen die Stelle der **Taufzeugen**, oder **Pathen** vertretten; welche für den weitern Unterricht, für die Erziehung, und für den Lebenswandel des Täuflings Sorge tragen ſollen. Der Seelenſorger hat theils a) darauf zu ſehen, daß nur ſolche gewählet werden, welche nach den Kirchenvorſchriften zu dieſem Amte fähig ſind; theils b) auch ſie bey Gelegenheit von ihren Pflichten zu unterweiſen.

27.

Taufpathe soll 1) nach der Verordnung des Kirchenraths von Trident nur einr, männlichen, oder weiblichen Geschlechtes, oder höchstens eine Mannsperson, und eine Frauensperson seyn, niemals aber zwey Manns- oder zwo Frauenspersonen zugleich zugelassen werden. 2) Sie sollen die Jahre der Mannbarkeit erreicht, 3) die Firmung schon empfangen haben, und 4) in den Religionslehren unterwiesen seyn. Mönche, Nonnen, oder was immer für Ordensleute, Ungläubige, Exkommunizirte, öffentliche Verbrecher, Unehrliche, Unsinnige ꝛc. können keine Taufzeugen abgeben. Ganz merkwürdig sind hier die Worte des 1ten Mailändischen Konziliums vom Jahr 1565. Tit. 2. Fideles in baptizandis filiis eos potius eligant compatres, qui eorum animæ consulere, quam qui inopiæ subvenire possint. Cujus officii sæpius eos Parochus admonebit. Eam quoque rationem, sagt der heilige Karl von Borromee (*) cohortando habebit Parochus, ut ne peregrini, hospites, ignoti, et ii denique compatres adhibeantur, quorum Domicilium cum longe absit, verisimile non est, consuetudinem inter baptizatum, eosque ita futuram, ut suscepti muneris functionem in eo instruendo præstare possint.

(*) Rituale Ambrosian. Instruct. de Sacram. Baptism.

28.

28.

Was die Zeit betrift, da man die Taufe zu ertheilen hat, so ist eigentlich keine bestimmte vorgeschrieben; und es wäre ein Aberglauben, von dem der Seelensorger nach Erforderniß der Umstände Unterricht ertheilen müßte, wenn man etwa dafür hielte, die Taufe wäre zu einer Zeit kräftiger, als zur andern. Bey Erwachsenen ist es nach der Erinnerung des Rituals schicklich, daß man die Taufhandlung feyerlich am Sonnabend vor Ostern, oder Pfingsten, wenn anders nicht dringende Umstände eine Ausnahme machen, vornehme. Hauptsächlich soll das in der Metropolitan- oder Kathedralkirchen beobachtet werden. Wenn irgendwo der Misbrauch herrscht, daß man für die erstere, oder zweyte Taufe nach der Segnung des Taufwassers, welche man die neue Taufe nennt, mehr zahlt, so wird das der rechtschafene Seelensorger auf eine vernünftige Art abzustellen suchen; weil oft arme Eltern ihre Kinder zu lange ungetauft lassen, wider die Vorschrift des Rituals. §. 20. Allein dieser Misbrauch ist ohnehin zugleich mit der Abschaffung der Stolgebühr für die Taufe durch eine allerhöchste Verordnung vom 24. Oktober 1783. aufgehoben worden.

29.

Der **Ort**, wo die Taufhandlung ordentlicher Weise verrichtet wird, ist die Kirche, oder eine eigentlich dazu bestimmte Taufkapelle. In Privathäusern ist zu taufen verboten. Die Noth macht hier eine Ausnahme, welche das wiener'sche Ritual auch auf die Kinder großer Herren ausdehnt. (*) Was die übrigen Zeremonien betrift, welche man bey der Taufhandlung beobachtet, so haben sie keine besondere Erklärung nöthig. Die Vorschriften der Agende sind deutlich genug, und der beste Lehrmeister ist hier die Uebung.

(*) Itaque, necessitate excepta in privatis locis nemo baptizari debet; nisi forte sint *Regum*, aut *magnorum Principum* filii, id ipsis ita deposcentibus, dummodo id fiat in eorum *Capellis*, seu *oratoriis* — S. 19. u. 20.

30.

Die **Einführung der Wöcherinnen** in die Kirche, ist ein Gebrauch, der zwar gutgeheissen, aber nicht vorgeschrieben ist. Der eigentliche Zweck davon soll seyn, Gott für die überstandene Gefahr Dank zu sagen, ihm das neue Geschöpf anzuempfehlen, und gleichsam als ein Opfer darzubringen. Der Seelensorger hat hier vor abergläubischen Meinungen zu warnen. (*) Es ist 1) abergläubisch, wenn man dafür hält, es sey einer Frau

vor

vor dieser Zeremonie unerlaubt, Geschäfte vorzunehmen, oder aus dem Zimmer zu gehen, oder Messe zu hören. Es ist 2) unerlaubt, und unschicklich, mit einer todten, oder mit einer andern Frau an ihrer Stelle die gewöhnliche Segnung vorzunehmen.

(*) Caveat Parochus, sagt das Ritual von Angers 1624. Das von Chartres, und Rouen 1640. von Meaux 1645. von Chalons 1649. und das von Troyes 1660. ne observationes ullæ superstitiosæ ad eam benedictionem adhibeantur, sive in numero candelarum, sive in ritu osculandi altaris, aut oblationis in eo deponendæ, sive in ordine, et modo obeundorum altarium, sive in delectu dierum (quia pleræque infaustum putant diebus Veneris, et aliis ejusmodi diebus benedici) sive in aliis quibuscunque circumstantiis. Ebend. Rit. von Beauvais 1673. das von Paris 1646.

31.

Wenn Erwachsene die Taufe würdig, und mit Nutzen empfangen sollen, so müssen sie sich 1) freywillig, und ungezwungen entschließen, in die Christenversammlung aufgenommen zu werden, 2) gehörigen Unterricht erlangt haben, 3) eine gute, und erlaubte Absicht äußern, 4) Hofnung von sich geben, daß sie dem Christenthum nicht etwa durch ein ärgerliches Leben Schande machen werden. Daraus lassen sich die Pflichten herleiten, welche der

Seelensorger in Ansehung derjenigen hat, welche die Taufe verlangen Er soll sie nemlich a) sorgfältig prüfen, ob ihnen bey der Sache auch Ernst sey, und ob nicht unerlaubte Beweggründe sie zu diesem Entschluße bringen, b) während dieser Prüfung auf ihren Lebenswandel Acht haben. (Wer sich anheischig macht, die Pflichten der christlichen Religion zu erfüllen, und die Pflichten der natürlichen verletzt, der ist ein Heuchler.) c) Sie sorgfältig unterweisen.

32.

Was die Zwangsmittel betrift, durch welche man manchmal in den finstern Zeiten die Ungläubigen zur Taufe brachte, so sind sie dem Geiste des Christenthums gänzlich zuwider. (*) Eben das gilt zum Theile von mancherley Anlockungsmitteln, zeitlichen Verheißungen, und dergleichen Erfindungen des falschen Eifers, der Eitelkeit, und der Ruhmsucht. Man denke an das den Pharisäern gedrohte Wehe: **Wehe euch, ihr Schriftgelehrte und Pharisäer, ihr Heuchler, die ihr das Meer, und das Land durchwandert, damit ihr einen Glaubensgenossen anwerbet, und wenn er es geworden ist, so machet ihr ihn zum Kinde der Hölle zweyfach mehr, als ihr seyd. Matth. 23. 15.**

(*)

(*) Der h. Gregorius der grosse sagt: Nova, et inaudita est ista prædicatio, quæ verberibus exigit fidem.

33.

Weil bey Erwachsenen wirkliche Einwilligung, freyer Willen, und Erkenntniß erfordert wird, so werden **Tollsinnige**, **Rasende**, und überhaupt diejenigen, welche den Gebrauch der Vernunft nicht haben, nicht getauft, sie müsten denn von Geburt aus nie einigen Gebrauch der Vernunft gehabt haben; denn alsdenn werden sie, wie die Kinder betrachtet.

34.

Endlich wird das nöthige in das **Taufbuch** eingetragen. Man setzt hier an 1) den Tag, da man die Taufe ertheilt hat, 2) den Namen dessen, der getauft hat, 3) den Namen des Täuflings, 4) den Namen der Eltern, und zwar den Tauf- und Beynamen des Vaters, den Tauf- und Geschlechtsnamen der Mutter, 5) den Namen und Stand der Taufpathen, 6) die Religionsgesellschaft der Eltern, 7) den Ort, wo das Kind geboren worden ist, 8) das Hausnumer.

In Ansehung der **unehlich gebornen** darf niemals der Namen des entweder aus eigenem Verdacht, oder nach dem allgemeinen Rufe, oder nach der Angabe der Mutter vermuthlichen Vaters eingetragen werden, es wäre dann, daß derselbe sich selbst für den Erzeiger des Kindes ausdrücklich erklärte, welches alsdenn auch ausdrücklich im Taufbuch beygesetzet werden müßte. Verord. vom 20. Jul. 1770. In einer k. k. Verord. vom 20. Horn. 1784. Ist ein neues Formular vorgeschrieben, nach welchem die Geburtsregister verfasset werden müssen. Es sind demselben folgende Rubricken zu geben; Jahr, Monat, Tag der Geburt, der Hausnumer, des Kindes Taufname, sein Geschlecht, ob ehelich, oder unehelich: der Tauf- und Zunamen der Eltern, ihre Religion, der Tauf- und Zunamen, und Stand der Pathen. Bey unehlichen Kindern, heißt es hier abermal, ist der Name des Vaters in den Taufbüchern nicht mehr beyzusetzen. — Nur alsdenn, wenn dieser sich selbst dazu bekennet. Die Pathen müssen — eigenhändig einschreiben, oder wenn jemand an ihrer Statt einschreibt, die fremde Hand durch ihr beygesetztes Zeichen bekräftigen.

Vermöge einer allerhöchsten Verord. vom 24. Oktob. 1783. ist die Abnahme der Stollgebühr für die Taufhandlung sowohl, als für das Einschreiben untersagt. Die **Taufscheine** sollen vermöge Verord.

vom

vom 24. April 1770. für die Schubpersonen, so wie jene für die armen Leute von den Pfarrern unentgeltlich, und gratis verabfolget werden. Diese den Armen gratis ertheilte Taufscheine sind auch von dem Stempel befreyet, jedoch gegen dem, daß das Wort gratis, oder unentgeltlich beygesetzet, und die Armuth notorisch seyn muß; widrigenfalls die Pfarrer nicht nur die Stempelgebühr, sondern auch die daraufgesetzte Stempelstrafe zu entrichten haben würden. Verord. vom 2. May 1772.

35.

Um die Getauften in dem Taufbunde zu bestätigen, sie an die da gemachten Verheißungen zu erinnern, und wider manche Versuchungen mit Muth auszurüsten, ertheilt man ihnen die **Konfirmation, Firmung**, oder **Firmelung**. Die Handlung selbst nimmt der Bischof vor. Die Sorge des Pfarrers aber geht dahin, daß 1) diejenigen, welche vermöge der Kirchengesetze Alters halber fähig sind, dieselbe empfangen, 2) gehörig unterwiesen, und vorbereitet werden. (*)

(*) Wiener. Ritual S. 158.

36.

Seine Pflicht ist also, in öffentlichen Katechisationen, und Predigten öfter Unterricht von dieser Religionshandlung zu ertheilen. Besonders, wenn die Zeit annaht, da sie vorgenommen zu werden pflegt, soll er diejenigen aus seinem Pfarrbezirke aufzeichnen, welche im Stande sind, sich mit Nutzen dabey einzufinden, und sie gehörig vorbereiten.

37.

Um den Seelensorgern Gelegenheit zu geben, den Konfirmanden durch Unterricht nützlich zu werden, hat man in der lateinischen Kirche die Gewohnheit eingeführet, nur solchen die Firmung zu ertheilen, welche bereits den Gebrauch ihrer Vernunft haben. Denn vor Alters ertheilte man die Firmung alsogleich mit der Taufe, (*) welches bey den Griechen noch heut zu Tage geschieht. Ein gewisses Alter läßt sich nicht bestimmen. Der erste Kirchenrath von Mayland, und andere Kirchenversammlungen verbieten, Kinder, die das siebente Jahr noch nicht erreicht haben, zuzulassen. Die 5te Mayländische Versammlung läßt die Sache dem Bischof über. (**) Es giebt Oerter, in

welche

welche der Bischof selten kömmt; manchmal sind auch die Kinder von schwacher Gesundheit ꝛc. auf welche Sachen denn immer Rücksicht genommen werden muß.

(*) Tertull. libr. de Baptism. C. 7. et 8. Innocent. XI. Ep. ad Decentium.

(**) Si Episcopus, heißt es da, ob aliquam causam justam, atque adeo necessariam parvulo vel infanti, qui non modo ætatem septem annorum expleat, sed ne attingat quidem, ministrandum aliquando censuerit, ne sit vetitum.

38.

Auch hier trift man manchmal **lächerliche Meinungen** an, welche die Unwissenheit zum Grunde haben, und welche man durch Unterricht ausrotten muß. Einige halten die Konfirmationshandlung für ein Mittel, Nachtwanderern, oder solchen, die von schweren Träumen geplagt werden, Ruhe zu verschaffen; andere glauben, die Firmung habe mehr Kraft, wenn sie zu dieser Zeit, als zu einer andern, mehr, wenn sie vor Mittag, als wenn sie nach Mittag ertheilet wird, u. d. gl.

39.

Alle Kirchenverordnungen verbieten die Wiederholung der Firmung bey ebenderselben Person.

Man

Man warne also, wenn es die Umstände fordern, vor dem abscheulichen Fehler derjenigen, welche um von den Pathen Geschenke, oder Versorgung zu erhalten, sich nicht scheuen, dieselbe öfter zu empfangen. Um dieser Unordnung vorzubeugen, haben manche Kirchenversammlungen den Firmpathen verboten, ihren Firmlingen etwas zu geben. (*)

(*) Susceptores in Sacramento confirmationis, neque iis, quos susceperint, neque eorum parentibus quidquam largiantur, ne cuiquam, quod aliquando commissum est, iterandi hoc Sacramentum, quod nefas est, occasionem præbeant, sagt das erste Mayländische Konzilium 1565. Constit. Part. 2. n. 3. Das Konzilium von Aix Tit. de Sacram. 1585. von Melun Tit. de Confirm. 1579. Die Provinzialversammlung von Avignon 1594. Tit. 15. de Sacram. Confirm. Das Provinzialkonzilium von Narbonne 1609.

40.

Um die unrechtmässige Wiederholung zu verhindern, und mancherley Zweifeln vorzubeugen, trage man Sorge, daß diejenigen Kinder, welche in frühen Jahren die Konfirmation erlangen, daran erinnert werden. Man hat hierüber manche Kirchenverordnungen. (*)

(*) Minoribus natu, sagt die 5te Mayländische Kirchenversammlung, atque adeo parvulis, si quandoque mini

strabi-

strabitur Sacramentum confirmationis, eorum parentes, vel qui curam gerunt, Parochus moneat, ut ætate procedente istos ea de re certiores faciant, ne parentibus, curatoribusque postea mortuis, ipsi aliquando dubitent, an hoc Sacramentum, quod iterari nefas est, susceperint — — — — Constit. Part. 1. Tit. 8.

41.

Aus eben der Ursache schreiben einige Ritualbücher vor: Der Pfarrer soll die Namen, und Zunamen derjenigen, die in seinem Pfarrbezirke konfirmirt worden sind, die Namen des Vaters, und der Mutter, den Namen des Bischofs, der sie konfirmirt hat, die Namen ihrer Pathen, das Jahr, den Tag, die Kirche, den Ort, da man mit ihnen diese Religionshandlung vorgenommen hat, aufzeichnen. (*)

(*) Das Ritual von Beauvais vom Jahr 1637., und das von Rheims vom Jahr 1677.

42.

Was die **Firmpathen** betrift, so gilt von denselben mit Maßgabe eben das, was von den Taufpathen gesagt worden ist. Man soll a) nicht mehr, als Einen zu diesem Geschäfte lassen. (*) Sie sollen, b) wenn nicht dringende Umstände etwas anderes fordern, von den Taufpathen unterschieden seyn. (**) Auch geziemt es sich, c) daß sie selbst die Firmung schon empfangen haben.

(*) Cap. non plures: et Cap. in Catechismo de Consecr. dist 4.

(**) In Catechismo, et in Baptismo, et in Confirmatione unus Patrinus fieri potest; non est tamen consuetudo Romana, sed per singulos singuli suscipiant. loc. cit.

43.

Endlich hat der Seelensorger durch allerley Wege zu besorgen, daß bey der Handlung selbst alles erbaulich hergehe, und alle Verwirrung, oder Zerstreuung vermieden werde. Sehr gut, und ordentlich würde die Sache wohl gehen, wenn der Bischof keinem die Firmung ertheilte, der nicht von seinem Pfarrer ein Zeugniß von dem hinlänglichen Unterricht aufzuweisen hätte. Auch würde der Pfarrer nützlich handeln, wenn er vor der Firmung den Versammelten eine zweckmäßige Anrede hielte.

44.

Der Gebrauch des heiligen Abendmales ist wohl eine von den wichtigsten Religionshandlungen. Um dasselbe, so oft es die Umstände erfordern, austheilen zu können, soll der Seelensorger nach der Vorschrift des römischen, und wiener'schen Rituals immer einen hinlänglichen Vorrath von konsekrirten Hostien in Bereitschaft haben, dieselben gut, und reinlich verwahren, und sie, so

oft es die Noth erfordert, durch neue ersetzen. (*)

(*) Curare debet Parochus, ut perpetuo aliquot particulæ consecratæ eo numero, qui usui infirmorum et aliorum fidelium communioni satis esse possit, conserventur in pixide ex solida, decentique materia, eaque munda, et suo operculo bene clausa, velo albo cooperta. — Sanctissimæ Eucharistiæ particulas frequenter renovabit; hostiæ vero consecrandæ sint recentes; et ubi eas consecraverit, veteres prius sumat, vel distribuat. Rit. Rom. et Rit. Vien. S. 184.

45.

Vor Zeiten ertheilte man das Abendmal, wie es Arcudius, (*) der Kardinal Bona, (**) und andere bezeigen, gleich nach der Taufe, welches nach dem Zeigniß des Leo Allatius (***) die Griechen noch thun. Wiewohl man nun das Alterthum, wie der Kirchenrath von Trident sagt, (****) nicht tadeln darf, wenn es an einigen Orten diesen Gebrauch gehalten hat, so ertheilet man dasselbe doch nach der gegenwärtigen Kirchenverordnung nur denjenigen, welche bereits den Gebrauch der Vernunft schon haben, und das heilige Abendmal zu unterscheiden wissen. (*****) Und dieses geschieht darum, weil ein weit größerer Nutzen für die Gläubigen entsteht, wenn man mit den äußerlichen Handlungen der Religion auch Unterricht verbin-

 den,

den, und fromme Gesinnungen in ihnen hervorbringen kann, welches beym blos mechanischen Gebrauche der Sakramente nicht Statt hat.

(*) L. 1. C. 13. et L. 3. C. 4.

(**) L. 2. rer. liturg. C. 19. n. 1. et 3.

(***) L. 3. de Concord. C. 9. n. 6.

(****) Seff. 21. C. 4. Neque ideo tamen damnanda est antiquitas, si eum morem in quibusdam locis aliquando servavit.

(*****) Pueris Eucharistia conceditur, si in ea ætate, et discretione sint, ut discernere possint corpus Domini — iis, qui propter ætatis imbecillitatem nondum hujus Sacramenti cognitionem, et gustum habent, administrari non debet. Rit. Rom. et Vien. S. 182.

46.

Da sich aber die Vernunftskräfte bey Manchen früher, bey Andern später entwickelt, so kann man keine bestimmten Jahre festsetzen. Nur das ist richtig, daß ungemein viel darauf ankömmt, daß Kinder bey ihrer ersten Kommunion zu wahrhaft gottseligen Gesinnungen ermuntert, und vor manchen Fehlern gewarnet werden können. Wenn bey Kindern schon der Anfang damit gemacht wird, daß sie blos auf das Körperliche, und Mechanische bey den Religionshandlungen ihr Augenmerk richten, so ist für ihre künftige Lebenszeit schon viel

ver-

verdorben. Der Seelensorger soll also durch Belehrung der Kinder sowohl, als ihrer Eltern allen Misbrauch in diesem Punkte vorzubeugen suchen. Gut wäre es wohl, wenn man jährlich, ehe die österliche Zeit ankömmt, die zur Kommunion fähigen Kinder absönderte, und sie theils zusammen, theils besonders vorbereitete.

47.

Da ordentlicher Weise nur denjenigen das Abendmal gereichet wird, welche fähig sind zu unterscheiden, was sie da empfangen, so verweigert man auch dasselbe den Erwachsenen, welche von ihrer Geburt aus gar keinen Gebrauch von ihrer Vernunft haben machen können. Was indessen diejenigen **Tollsinnigen** betrift, die, ehe sie in die Raserey verfallen sind, einen gottseligen Willen gezeigt, und das Sakrament verlangt haben, so sagt das Diozesanritual, daß man ihnen dasselbe am Ende des Lebens ertheilen darf, wenn anders keine Unehrerbietung, die sie in der Wuth etwa begehen könnten, zu fürchten ist. (*) Auch muß man die Tollsinnigen, von den **Blödsinnigen** wohl unterscheiden, welche doch einiger Belehrung fähig sind. (**)

(*) Amentibus, qui tunc a pietatis sensu alieni sunt, hoc Sacramentum dare minime oportet: quamvis si, antequam in insaniam inciderint, præsetulerunt piam, et religiosam animi voluntatem, licebit eis in fine vitæ ex

ex Conc. Carth. decreto Eucharistiam administrare, modo periculum vomitionis &c. nullum timendum sit. Rit. Vien. S. 183.

(**) Quidam etiam dicuntur large amentes, quia debilem mentem habent, sicut dicitur invisibile, quod male videtur: et tamen sunt aliquo modo docibiles eorum, quæ ad fidem, et devotionem Sacramenti pertinent, et talibus non oportet Corpus Christi denegari. S. Thomas 4. Sent. Dist. 9. Art. 5.

48.

Taubstumme (1. Abth. 3. Absch. §. 163.) können dahin gebracht werden, daß sie Kenntniße von Religionssachen erlangen, und in ihnen fromme Gesinnungen erweckt werden; es unterwaltet daher kein Anstand, ihnen die Kommunion zu ertheilen.

49.

Was die **allgemein bekannten Lasterhaften** betrift, so gilt hier das, was überhaupt von den Sakramenten gesagt worden ist. (§. 8.) Allen kirchlichen Vorschriften gemäß, versagt man ihnen das heilige Abendmal, sie mögen dasselbe öffentlich, oder in geheim begehren, wenn sie nicht erst das gegebene Aergerniß gutgemacht haben. (*)

(*) Arcendi sunt publice indigni &c. Röm. Ritual. Und das Wiener'sche S. 185. Si peccatum est Manifestum, debet denegari Eucharistia, sive in occulto sive in manifesto peccant. S. Thom. 4. Sent. dist. 9. a. 5. Nec vero, antequam ipse perspexerit, istos ab ea male agendi via recessisse, peccandique occasionem ac publicas offensiones præcidisse, permittat (etiamsi testimonium confessarii afferant) ne in paschali quidem celebritate sacram communionem eis ministrari: quinimmo illam tamdiu differri jubeat, quoad eorum veram vitæ emendationem Episcopus cognoverit. Sanct. Carol. in Conc. prov. 6. tit. de Poenit. Idem S. Carolus: Neminem peccatis publicis irretitum ad Communionem excipiet, nisi prius scandalo publico satisfecerit. In instruct. in Actis Eccles. Mediol. pag. 601. edit. 1683.

50.

Anders verhält sich die Sache mit denjenigen **Unwürdigen**, welche das heilige Abendmal nicht in Gegenwart Anderer verlangen, denen man also dasselbe ohne Verletzung ihrer Ehre versagen kann. Hier gilt die allgemeine Regel: **Unwürdigen müssen die Sakramente verweigert werden.**

51.

Um bey der Verweigerung des Altarssakraments mancher Verlegenheit auszuweichen, sind einige auf den Einfall gerathen, Unwürdigen, oder Rasenden eine **unkonsekrirte Hostie** zu reichen. Das hieße nun aber in einem ganz eigentlichen

Verstand die Leute betrügen, welches niemals, am allerwenigsten aber bey Religionshandlungen angeht. (*)

(*) Hostia non consecrata nullo modo dari debet pro consecrata, quia Sacerdos hoc faciens, quantum in se est, facit idololatrare. S. Thom. 3. Part. quest. 80. Art. 6. ad 2.

52.

Was den **öfteren**, oder **seltneren Genuß des Abendmahls** betrift; so wäre es dem Alterthum, und der allgemeinen Erbauung sehr gemäß, daß bey dem öffentlichen Gottesdienst zugleich auch alle Anwesende mit an der Kommunion Theil nehmen; welches die Kirche, obgleich sie es wünscht, doch nicht anbefohlen hat. (*) Sonderbar der Satz, den Innozenz der XI. verworfen hat: Frequens confessio, et communio etiam in his, qui gentiliter vivunt, est nota prædestinationis. In decreto contra 57. ex 65. 1. Martii 1699. Gewiß ist, daß die Frömmigkeit, so, wie nicht blos in äußerlichen Handlungen, auch nicht in dem öftern, oder seltneren Gebrauche des heiligen Abendmales besteht. (**) Endlich ist es wohl auch eine ganz unstreitige Sache, daß die öftere, oder seltnere Kommunion **zu rathen, oder zu misrathen sey, je nachdem das eine, oder das andere mehr, oder weniger zur Beförderung der Gottseligkeit beyträgt.**

(*) Wer hierüber viele Stellen der Kirchenväter sowohl, als anderer Kirchenskribenten haben will, der findet sie in des berühmten Antoine Arnauld Buch: De la frequente Communion, und in: Tradition de l'eglise sur le Sujet de la Poenitence et de la Communion,

(**) Quos igitur potissimum laudabimus, an qui semel, an qui frequentius, an qui rarius Communionem adeunt? Neque hos, neque illos, sed eos demum, qui cum puræ mentis conscientia, qui mundo corde, ac vita integra atque inculpata Christi corpore reficiuntur. S. Chrysostom. Hom. 17. in Ep. ad Hebræos. Non est utile omnibus hominibus quotidie ad hoc Sacramentum accedere, sed quotiescumque ad illud invenerit se præparatum; unde in libro Gennadii dicitur: quotidie Communionem accipere nec vitupero, nec laudo. Franz von Sales Parte 2. Introduct. ad vit. devot. C. 20.

54.

Laue, Träge, Kaltsinnige, die immer gleichsam das Mittel zwischen offenbar Lasterhaften, und Gottseligen halten wollen, werden durch die oft widerholte Kommunion in ihrer Lauigkeit bestärkt, weil sie haben wollen, daß dieselbe die Stelle jener Mühe vertretten soll, die sie sich geben sollten, ihre Neigungen nach den Vorschriften des Christenthums zu mäßigen, und ihre Fehler zu bessern. **Solche muß man also wohl ehe zur Besserung ihrer Fehler, als zur öftern Kommunion ermuntern.**

55.

Selbst rechtschafene Christen gerathen manchmal durch eine längere Gewohnheit in Gedankenlosigkeit, Unachtsamkeit, Minderschätzung, Trägheit, und bey solchen Umständen kann man (§. 53.) es ganz gewiß dem Gewissensarzt nicht zum Fehler anrechnen, wenn er solchen Personen **dasjenige anräth**, was bey den Tugendmitteln, die zur Gewohnheit werden, überhaupt zur Regel angenommen wird, **daß sie nemlich um ihren Eifer zu erneuern manchmal aussetzen sollen.** (*)

(*) Weil über die Materie von der öftern Kommunion so manches geschrieben, und gezankt worden ist, so scheint es mir nicht überflüßig, ein paar, unter uns allgemein bewährte Autoren anzuführen, die mit andern Worten eben das sagen. Der heilige Bonaventura in 4. Sentent. Distinct. 12. Quæritur, utrum expediat frequenter Eucharistiam frequentare alicui, dicendum, quod, si quis videat se esse *in statu Ecclesiæ finalis*, utpote frigidum et tardum, laudandum est, quod raro; si autem *in medio modo*; medio modo debet se habere, et aliquando debet cessare, ut discat revereri, aliquando accedere, ut inflammetur amore. Idem L. 2. de profectu relig. C. 77. Genadius L. de Ecclesiæ dogmatibus c. 53. Und der heilige Franz von Sales: Aliud est, Communionem ab aliarum rerum perceptione, aliud frequentem Communionem a rariori secernere. Si tenella illa anima satis perspicit, ad hoc mysterium crebrius adeundum magna mentis puritate, magnoque fervore opus esse, si ad eum enitatur, et eo se exornare studeat, tunc equidem illam sæpe, hoc est decimo quinto quoque die ad Synaxim admovendam esse censeo. Si vero Communionis tantum percipiendæ,

piendæ, non autem levium juventutis inperfectionum expungendarum studio tenetur, arbitror futurum satis, ut — nonnisi post mensem communicet. Lib. 2. Ep. 38. alias 44.

56.

Aus dem bisher Gesagten fließt die Klugheitsregel: Bey öffentlichen Religionsvorträgen schrecke man die Christen einerseits nicht durch unbescheidene Hitze, und übertriebene Forderungen beynahe übermenschlicher Eigenschaften vom öftern Genuße des h. Abendmals ab; andererseits aber menge man allemal, da man zur öftern Kommunion ermuntert, um allen Misverstand zu verhüten, das Wesentliche von den dazu erforderlichen Vorbereitungen ein.

57.

Die gegenwärtige Kirchenordnung fordert, daß diejenigen, welche das heilige Abendmal empfangen, von Mitternacht an keine Speise und keinen Trank zu sich genommen haben. Bey denjenigen Kranken, die am Ende ihres Lebens dasselbe die lezte Wegzehrung, wie man spricht, nehmen, gilt hier eine Ausnahme. Die Ursache dieses Gesetzes (denn ehemals gab es keines) liegt darinn, das manche Ausschweifungen, und Unordnungen, die

die beym Genuße des Abendmals begangen wurden, verhindert würden.

58.

Es giebt hie und da falsche, und abergläubige Meinungen in Ansehung des heiligen Sakramentes, welche der rechtschafene Seelensorger dem Volke zu benehmen suchen muß. Sie betreffen den Gebrauch des heiligen Abendmals, oder den Endzweck, den man sich beym Genuße desselben vorsetzt. Manche irrende Andächtige glauben mehr Gnade zu erlangen, wenn sie eine größere Hostie, oder mehrere geniessen; manche wollen wider den allgemeinen Gebrauch der Kirche an einem Tage öfter zur Kommunion gehen; einige glauben, es wäre unerlaubt am Tage, da sie beym Tische des Herrn waren, zu arbeiten; manchmal hat man das heilige Sakrament auf schadhafte Glieder aufgebunden, manchmal mit den Verstorbenen begraben. Einst mußte sogar der Genuß desselben zur Prüfung dienen, daß man entweder eines aufgebürdeten Lasters schuldig sey, oder nicht, und d. gl. (*)

(*) Thiers Traité des Superstitions, qui regardent les Sacremens. Liv. 3.

59.

59.

Es ist ein allgemein hergebrachter Gebrauch, daß man auch **zu den Kranken** das heilige Sakrament zum Genuße trägt. Auch hier sind vermöge des römischen Rituals die offenbar bekannten Lasterhaften ausgeschlossen. Man reicht den Kranken das heilige Abendmal, wenn sie anders nicht den Gebrauch der Vernunft verloren haben, oder durch ein anhaltend Husten, oder dergleichen verhindert werden, so oft sie es verlangen, und besonders, wenn ihr Lebensende nahe ist. Es war in einigen Oertern gebräuchlich, daß Kranke, die das heilige Sakrament nicht empfangen konnten, sich dasselbe bringen liessen, um es anzubeten; das ist nun aber durch mancherley Kirchenverordnungen abgeschaft worden. (*)

(*) Alicui, sagt unter andern das römische Ritual, ad adorandum solum, seu devotionis, seu cujuscunque rei prætextu ad ostendendum Eucharistia non deferatur.

60.

Es ist nicht in allen Ländern üblich, daß man **zum Tode verurtheilten Missethätern** das heilige Abendmal reicht. Man sieht sie nämlich daselbst als offenbare Lasterhafte an, welche die gegebenen Aergernisse nicht gut gemacht haben, und deren Be-

kehrung

kehrung sehr zweifelhaft ist. In unsern Gegenden sind sie gegenwärtig vom Genuße des h. Abendmahles nicht ausgeschlossen; nur will das wiener'sche Ritual haben, daß man ihnen dasselbe den Tag vor der Hinrichtung, da der Geist noch nicht von der Todesangst betäubt ist, reichen soll. (*)

(*) Damnatis ad mortem debet dari Euchariſtia, ſed id fiat ante diem ſupplicii. S. 183.

61.

Es waren Zeiten, wo in einigen Kirchen, nach dem Zeigniß Friederichs Nausea Bischofs zu Wien das heilige Sakrament herumgetragen wurde, um das Ungewitter zu stillen. Allein diese Zeremonie findet sich weder im römischen, noch in andern Ritualbüchern. Hingegen hat man viele Kirchenverordnungen, welche sie für unerlaubt halten. So sagt der heilige Karl in seiner 3ten Dioezesanversammlung im Jahr 1572. Cum grandines, nimbi, turbines, et aliæ temporum procellæ imminent, ad eas tempeſtates ſedandas, vel ut vocant, ſignandas, ne Sacerdos vaſculum, in quo Sanctiſſimum Chriſti Domini corpus aſſervatur, adhibeat. Eben dieses ist auch im 3ten mayländischen Provinzialkonzilium, und in den Synodalverordnungen des h. Franz von Sales verboten.

62.

Man pflegt auch das heilige Sakrament zur Anbetung öffentlich auf den Altären auszusetzen. Weil nun aber die Menschen so beschaffen sind, daß sich bey denselben nach und nach die Ehrerbietung gegen dasjenige, womit sie gewöhnlich umgehen, oder was sie immer vor Augen haben, vermindert, so soll das nicht zu oft geschehen. Der Seelensorger darf also nicht nach seiner Willkühr, oder blos auf Andringen des Volks, sondern nur zu den verordnungsmäßig bestimmten Zeiten, oder mit ausdrücklicher Erlaubnis der Obrigkeit das heiligste Sakrament zur Anbetung aussetzen. (*) Eben das gilt auch von den sogenannten Segnungen.

(*) Infra hanc octavam (Corporis Christi) sagt das Ritual, publicæ venerationi quotidie exponi potest, alias vero, ne *frequentes* expositiones vilescant, extra publicam necessitatem, et obtentam ab Ordinario specialem facultatem expositiones fieri non debent. Diese Materie hat ausführlich abgehandelt Thiers in seinem Traité de l'exposition du S. Sacrement.

63.

Es ist einerseits unläugbar, daß im Beichtstuhle, da der Sünder sein eigener Kläger ist, und

sein Herz eröffnet, ungemein viel Gutes gestiftet werden könne, wenn die Beichthandlung zweckmäßig vorgenommen wird. Andererseits ist es aber auch gewiß, daß alle Ungereimtheiten, Unordnungen, Misbräuche sorgfältig entfernet werden müssen. Wenn also je zu einem Seelensorgergeschäft **Klugheit**, und **Wissenschaft** erfordert wird, so hat das gewis bey dieser Handlung Statt.

64.

Da der rechtschafene Seelensorger, dem bey seinem Geschäfte Ernst ist, keine Gelegenheit unterläßt, den Seinigen nützlich zu werden, und stets bereitet ist, zu belehren, und zu ermahnen, so wird er sich auch **unverdrossen, und bereitwillig** im Beichtstuhle einfinden, und dasjenige befolgen, was das Ritual vorschreibt: Sacerdos ad audiendam confessionem vocatus, promptum facilemque se præbeat. Nothwendig müßte er seine Gemeinde abgeneigt machen, wenn er sich hier mürrisch, unwillig, träge bezeigte.

65.

Gleichwie nun aber keine Sache so gut ist, daß man dabey nicht durch Ausschweifung fehlen

könnte, so geht es auch bey diesem Geschäft. Manche setzen ihre Lust, oder ihren Ruhm darinn, sehr viele, und sehr oft Beichte zu hören, und geben gewissen Andächtigen zu viel Gehör, welche immer eben dasselbe hersagen, und nie einen wahren Fortgang in der ächten Gottseligkeit machen. Solche Personen gründen oft ihre ganze Gottseligkeit auf ihr oftmaliges Beichten; sind nicht selten äußerst fürwitzig, und bringen allerley Zweifel auf die Bahne, manchmal wohl nur um einen Unerfahrnen in Versuchung zu führen; gemeiniglich sind es müssige Leute, die ihr Hauptgeschäft daraus machen, sich oft mit ihrem Gewissensrath zu unterhalten. Einige werden dadurch in Gewissensängsten unterhalten. Noch andere setzen sich auch wohl einen unerlaubten Zweck vor. Man sieht leicht, daß der Seelensorger durch seine übertriebene Bereitwilligkeit, solche Menschen in ihren Fehlern unterstützen, und viel Zeit verlieren würde, welche er zu weit nützlicheren Dingen anwenden kann, und anwenden sollte.

66.

Es wäre zu weitläuftig, vor allen Fehlern zu warnen, in welche man bey diesem Geschäfte verfallen kann, und gegen welche der angehende Seelensorger sorgfältig auf seiner Hut seyn muß. Die vorzüglichen sind: 1) Wenn man da, wo man ganz eigentlich den Strafprediger machen soll, den

Schmeichler macht, und denjenigen Segen zuspricht, denen Gott denselben versagt. 2) Wenn man einen Unterschied unter den Personen macht, und sich etwa lieber, und bereitwilliger mit diesen, und jenen, z. B. mit den Reichen lieber, als mit den Armen beschäftigt. Am auffallendsten fehlen wohl diejenigen, welche das andere Geschlecht vorziehen. 3) Wenn man diese Handlung als ein Mittel braucht, seinen Eigennutz, oder seine Eitelkeit zu befriedigen. 4) Wenn man sich bey dieser Gelegenheit unvorsichtig oder mit Bedacht in Vertraulichkeiten, oder Verbindungen einläßt, aus denen man nicht leicht ohne Nachtheil, und Einbuße des guten Namens wieder herauskömmt. 5) Wenn man eigensinnig ist, und unter dem Vorwand, man habe Gott allein Rechenschaft zu geben, nicht nach den Regeln der Liebe, und Klugheit, sondern nach seinem Eigendunkel entscheidet.

67.

Damit der Seelensorger dieses Amt rechtmäßig, und gültig verwalte, wird erfordert, daß er von dem Bischofe Erlaubniß, und Genehmigung (Jurisdiktion, und Approbation) habe. In einem fremden Kirchensprengel kann er außer dem Nothfalle ohne Erlaubniß, oder Genehmigung des dasigen Bischofs seine Jurisdiktion nicht ausüben. Von Leuten, die aus fremden Pfarreyen zu ihm kommen,

men, kann er vermög der eingeführten Gewohnheit die Beichten aufnehmen. (*) Diese Jurisdiktion kann 1) in Ansehung des Orts, 2) in Ansehung der Personen, und 3) in Ansehung der Fälle eingeschränkt werden.

(*) Persuasum, sagt der Kirchenrath von Trident, semper in Ecclesia Dei fuit, et verissimum esse Synodus hoc confirmat, nullius momenti absolutionem eam esse debere, quam Sacerdos in eum profert, in quem ordinariam, aut delegatam non habet jurisdictionem.

68.

Weitere Fragen hierüber gehören in das Kirchenrecht. Wir erinnern hier nur, daß diese Erlaubniß, oder Genehmigung eben nicht allemal ausdrücklich seyn muß. Wenn es z. B. gebräuchlich ist, daß Pfarrer aus verschiedenen Kirchensprengeln einander in dringenden Umständen Hilfe leisten; wenn sonst approbirte Priester alle zur Beicht zulassen, die aus was immer für einer Pfarrey zu ihnen kommen; und wenn der Bischof diesen Gebrauch weis, und billigt, so gilt das für eine ausdrückliche Erlaubniß.

69.

Der Nothfall macht hier noch eine weitere Ausnahme. Bey bevorstehendem Tode (in articulo mortis) kann ein jeder Priester, wenn er auch keine sogenannte Jurisdiktion hat, im Abgange eines andern, der mit der Jurisdiktion versehen

ist, gültig, und rechtmäßig die Absolution ertheilen, was immer für Sünden in der Beichte vorkommen mögen.

70.

Der Seelensorger führt im Beichtstuhl ganz im eigentlichen Veestand das Strafamt. Hier sind also diejenigen Erinnerungen brauchbar, die wir hierüber im 1ten Theil 1. Absch. §. 95. rc. und 3. Absch. §. 28. rc. gemacht haben. Sein Hauptgeschäft besteht darinn, daß er 1) **Lehren, Ermahnungen, Räthe** rc. ertheilt, die den Bedürfnissen der Person, welche er vor sich hat, angemessen sind, daß er 2) ihnen die Mittel, gute Vorsätze zu stärken, und künftigen Rückfällen vorzubeugen, oder **Bußübungen** vorschreibt, 3) nach Umständen die **Absolution** ertheilt.

71.

Um diese seine Pflichten gehörig zu erfüllen, muß er ja wohl den Zustand des Büssers kennen. Da nun aber dieselben nicht allemal ein hinlänglich vollständiges Bekenntniß ablegen, so hat er sich in diesem Falle **durch Fragen** darum zu erkundigen. Offenbar ist, daß dieß nicht allemal, und bey allen, sondern nur alsdenn geschehen muß, wenn man Unvollständigkeit, oder Unaufrichtigkeit im Bekenntniße wahrnimmt. Man muß hier wohl

viel

viel dem Gewissen des Selbstklägers überlassen. Wollte man etwa über alle möglichen bösen Handlungen, die der Büßer hat begehen können, Fragen setzen, so müßte man mit einem jeden die ganze Sittenlehre durchgehen.

72.

Da hier, wie beym Strafamt überhaupt, viel darauf ankömmt, grobe, schwere Verbrechen von geringern Schwachheitssünden zu unterscheiden, so suche man vor allen Dingen, wenn man es aus dem Bekenntniße selbst nicht wahrnimmt, zu erforschen, ob man große, oder geringe Fehler vor sich habe. Um aber das zu unterscheiden, halte man sich ja nicht an gewisse kasuistische Maaßregeln, mit denen man die Grade der Schwere gleichsam wie mit einer Wage, oder nach der Elle abmißt. Hier kömmt vorzüglich die ganze Gemüthsverfassung, und Herzensbeschafenheit in Betrachtung.

73.

Derjenige, bey dem durch eine lange Gewohnheit die Sünde gleichsam zur Natur geworden ist, muß im Beichtstuhle anders, als jener, der nicht mit einer solchen Gewohnheit behaftet ist, behandelt werden. Es fordern manchmal die Umstände, daß man über den vorhergegangenen Lebenswan-

del des ersteren Fragen setzt. Mehrere Fragen, die sich da setzen lassen, sind im Dioezesanritual (*) angezeigt.

(*) Mox confessarius inquirat de illius statu (nisi aliter notus fuerit) et quampridem sit confessus, et an impositam poenitentiam adimpleverit, num rite atque integre alias confessus fuerit, num conscientiam suam, ut debet, prius diligenter discusserit. S. 155.

74.

Wiewohl nach der Entscheidung des Kirchenraths von Trident die Anzahl, und Gattung der Sünden mit zur Vollständigkeit des Bekenntnisses gehört, so muß man doch hier nicht zu ängstig zu Werke gehen, und den Büsser nicht martern. Das gar zu umständliche trägt oft mehr zur Verwirrung, als zur deutlichen Erkenntniß bey. Man habe immer den Zweck des Geständnißes vor Augen, welcher darinn besteht, daß man dadurch in den Stand gesetzt wird die Lehren nach den Vergehungen einzurichten, angemessene Bußübungen aufzulegen, und die Absolution entweder zu ertheilen, oder zu verschieben, oder zu versagen. (*)

(*) Das erzbischöfl. wien. Ritual S. 159.

75.

Man meide also ja alle unnütze zur Sache nicht gehörige Fragen. Man macht dadurch das ganze

ganze Beitchwesen verhaßt, setzt sich in den Verdacht des eitlen Fürwitzes, der Unbesonnenheit, der Unwissenheit; und verschwendet oft zum Ueberdruße der Umstehenden die Zeit, welche man zu nützlichen Ermahnungen brauchen könnte. (*)

(*) Diozesanritual S. 157.

76.

Wenn Fehler vom Grunde ausgebessert werden sollen, so muß man auf die Quelle böser Handlungen zurückgehen. Es ist also einer von den wichtigsten Punkten, die man zu erforschen hat, die **unrechtmäßige Neigung**, welche diese, oder jene Handlungen hervorgebracht hat, und besonders die **herrschende Leidenschaft**, welche sich nach Verschiedenheit der Umstände, und Gelegenheit auf eine verschiedene Art äußert.

77.

Die Unterlassüngssünden, und Verletzungen der Amtspflichten werden manchmal am wenigsten erkannt, und bereuet; man hat also auch zuweilen Ursache sich darum zu erkundigen. Hauptsächlich gilt das bey denjenigen, welche ihre Gottseligkeit in äußerlichen Religionshandlungen setzen.

78.

Gleichwie man bey öffentlichen Religionsvorträgen sich äußerst hüten muß, die Laster so zu beschreiben, als ob man Sündigen lehren, und Anweisung dazu geben wollte, so muß man auch im Beichtstuhle äußerst behutsam seyn, um nicht Manche, besonders junge Leute, auf Sachen aufmerksam zu machen, an die sie etwa bis itzt nicht gedacht haben, und die sie vielleicht bey Gelegenheit in Ausübung bringen werden. Um nicht etwa den Büßer stumm, und verwirrt zu machen, unterbreche man ja sein Bekenntniß nicht ohne Noth, sondern fange dann erst an, die nöthigen Fragen zu setzen, oder Ermahnungen zu ertheilen, wenn er gänzlich vollendet hat. (*)

(*) Confitentem, sagt das wiener. Ritual, non reprehendet, nisi finita — confessione, neque interpellabit, nisi opus fuerit aliquid melius intelligere, — — caveat, ne curiosis aut inutilibus interrogationibus quemquam detineat; præsertim juniores utriusque sexus, vel alios de eo, quod ignorant, imprudenter interroget, ne scandalum patiantur, indeque peccare discant. S. 156. und 157.

79.

Das vollständige Bekenntniß aller Sünden ist nicht so wesentlich, daß man nicht ohne dasselbe zu weilen die Absolution ertheilen könnte. **In dringenden Umständen** begnügt man sich mit einer

unvoll-

unvollständigen Anklage, z. B. bey einer Schlacht, in einem Schifbruch; oder wenn immer zu fürchten ist, der Büsser möchte ehe sterben, als er sein Bekenntniß endigt. **In der äußersten Noth** ist man auch mit dem geringsten Zeichen einer Reue zufrieden. (*) Unter den dringenden Umständen verstehe man aber ja nicht etwa einen großen Zusammenlauf der Büsser an einem großen Festtag, oder bey Gelegenheit eines Ablasses. (**)

(*) Das römische Ritual von Paul dem 5ten sagt: Si inter confitendum, vel etiam antequam incipiat confiteri, vox et loquela ægro deficiant, nutibus et signis conetur Sacerdos, quoad poterit, peccata poenitentis cognoscere, quibus utcumque vel in genere vel in specie cognitis, vel etiamsi confitendi desiderium vel per se vel per alium ostenderit, absolvendus est. Ebendieß das Diozezesanritual S. 160.

(**) Innozenz der 11te hat im Jahr 1679. den Satz verworfen. Licet Sacramentaliter absolvere dimidiate tantum confessos ratione magni concursus poenitentium, qualis verbi gratia potest contingere in die magnæ alicujus festivitatis, vel indulgentiæ: Eben das that auch die französische Geistlichkeit im Jahr 1700.

80.

Ein schriftliches Sündenbekenntniß einem entfernten Priester schicken, und von ihm schriftlich die Lossprechung erhalten, ist an und für sich selbst ungereimt, und streitet wider alle Kirchenregeln. Klemens der 8te verbot im Jahr 1602. den Satz

zu behaupten: Licet per litteras, seu internuncium confessario absenti peccata sua sacramentaliter confiteri, et ab eodem absente absolutionem peccatorum obtinere.

81.

Nachdem man nun den Zustand des Büßers hinlänglich erkennet, so stellet man ihm 1) das Schädliche, und Unerlaubte seiner Handlungen vor, ermahnt ihn 2) zur Besserung, und giebt ihm diejenigen Lehren, welche seine Gemüthsverfassung erfordert, besonders zeigt man ihm, 3) wie er künftig sein Leben einzurichten habe, um nicht in die bekannten Fehler wieder zurück zu fallen. Hieher gehört nun alles dasjenige, was wir vom Strafamte überhaupt im 1. Theil, 1. Abschn. und von den verschiedenen Arten der Laster, 1. Theil. 3. Absch. gesagt haben. Weil es die Umstände nicht allemal erlauben, daß man sich mit einer Person zu lange aufhält, so müssen die Erinnerungen, Vorstellungen, Beweggründe ins Kurze zusammgezogen, und allemal das Deutlichste ausgewählet werden. Wenn sich schwierige Fälle äußern, für welche man Rath geben soll, z. B. über die Art sich wieder zu versöhnen, oder ein gegebenes Aergerniß gut zu machen, oder unrechtmäßiges Gut zurückzustellen ꝛc., so übereile man sich ja nicht. Es ist wohl besser, wenn man in

ver-

verwirrten Fällen sich Zeit zur reifern Ueberlegung, oder Berathschlagung ausbittet, als wenn man durch eine übereilte Entscheidung unbescheidene Schritte veranlasset, oder dem Büßer eine Bürde auflegt, die er nicht zu tragen schuldig ist.

82.

Hieher gehört nun auch, daß man **Bußübungen**, oder, wie man spricht, Genugthuungswerke auflegt. Der Zweck dieser Werke ist, den Büßer in dem Abscheu vor der Sünde zu befestigen, und denselben vor künftigen Rückfällen zu bewahren. Vormals hatte man, wie bekannt, gewisse Vorschriften, Bußsatzungen, (Canones Poenitentiales) nach welchen man für eine jede Gattung schwerer Verbrechen gewisse Bußwerke vorschreiben mußte. Diese Bußsatzungen sind nun durch die Gewohnheit abgekommen; und der heilige Karl ermahnet nur in so fern Rücksicht darauf zu nehmen, daß man den Geist der Kirche in diesem Punkt erkennen lerne. Wie sich der Gewissensrath gegenwärtig zu benehmen habe, das muß theils aus dem großen Zweck, den er da vor sich hat, die Sünden zu vermindern, theils aus dem, was die gegenwärtigen Kirchenverordnungen vorschreiben, hergenommen werden.

83.

Wiewohl vermöge der itzigen Kirchenverfassung die Sache dem gesunden Urtheil des Seelensorgers überlassen ist, so fordert doch das Wohl des Büßers sowohl, als die ausdrückliche Vorschrift des tridentinischen Kirchenraths, daß diese Bußübungen nach der **Beschafenheit der bekannten Fehler** eingerichtet seyn sollen. Folglich fehlen diejenigen, welche allen einerley vorschreiben, gerade wie manche Aerzte, welche Universalarzneyen für alle Arten der Krankheiten haben. (*)

(*) Debent, sagt der Kirchenrath von Trident, autem Sacerdotes Domini, quantum spiritus, et prudentia suggesserit, pro qualitate criminum, et poenitentium facultate salutares, et convenientes satisfactiones injungere.

84.

Wenn diese Uebungen, wie es denn unläugbar ist, Abscheu vor der Sünde erregen, und vor künftigen Fehlern bewahren sollen, so ist offenbar, das mit einem, oder andern kurzen Gebete, oder andern ganz leichten Uebungen nicht alles ausgerichtet ist, sofern wichtige Fehler gebessert werden sollen. (*)

(*) Ne, fährt der angeführte Kirchenrath weiter fort, si forte peccatis conniveant, et indulgentius cum poenitentibus agant, levissima quædam opera pro gravissimis delictis

lictis injungendo alienorum peccatorum participes fiant. Habeant autem præ oculis, ut satisfactio, quam imponunt, non sit tantum ad vitæ novæ custodiam, et infirmitatis medicamentum, sed etiam ad præteritorum peccatorum vindictam, et castigationem.

85.

Indessen ist doch auch richtig, daß **die Sache nicht übertrieben werden muß.** Es geht hier, wie überhaupt mit den christlichen Pflichten; sobald man sie übertreibt, so nimmt man den Menschen allen Muth, schreckt sie ab, und bahnt den Weg zur gänzlichen Vernachläßigung alles Guten. Man nehme also immer Rücksicht auf die Kräfte, oder auf die Schwachheit, und auf die äußerlichen Umstände des Büßers rc. Wenn man im Alterthume sehr schwere Bußwerke, Fasten, öffentliche Verdemüthigungen, und d. gl. vorschrieb, so hatte man nicht blos Rücksicht auf den Büßer ins besondere, sondern man hatte auch die Absicht andere abzuschrecken, und besonders rohen Leuten die Abscheulichkeit, und Schwere der Sünden recht anschaulich darzustellen.

86.

Am zweckmäßigsten sind wohl solche Bußübungen eingerichtet, wenn sie gerade die herrschende Leidenschaft bestreiten, zur Entfernung von den

nächsten

83.

Wiewohl vermöge der itzigen Kirchenverfassung die Sache dem gesunden Urtheil des Seelensorgers überlassen ist, so fordert doch das Wohl des Büßers sowohl, als die ausdrückliche Vorschrift des tridentinischen Kirchenraths, daß diese Bußübungen nach der **Beschaffenheit der bekannten Fehler** eingerichtet seyn sollen. Folglich fehlen diejenigen, welche allen einerley vorschreiben, gerade wie manche Aerzte, welche Universalarzneyen für alle Arten der Krankheiten haben. (*)

(*) Debent, sagt der Kirchenrath von Trident, autem Sacerdotes Domini, quantum ſpiritus, et prudentia ſuggeſſerit, pro qualitate criminum, et poenitentium facultate ſalutares, et convenientes ſatisfactiones injungere,

84.

Wenn diese Uebungen, wie es denn unläugbar ist, Abscheu vor der Sünde erregen, und vor künftigen Fehlern bewahren sollen, so ist offenbar, das mit einem, oder andern kurzen Gebete, oder andern ganz leichten Uebungen nicht alles ausgerichtet ist, sofern wichtige Fehler gebessert werden sollen. (*)

(*) Ne, fährt der angeführte Kirchenrath weiter fort, ſi forte peccatis conniveant, et indulgentius cum poenitentibus agant, leviſſima quædam opera pro graviſſimis delictis

lictis injungendo alienorum peccatorum participes fiant. Habeant autem præ oculis, ut satisfactio, quam imponunt, non sit tantum ad vitæ novæ custodiam, et infirmitatis medicamentum, sed etiam ad præteritorum peccatorum vindictam, et castigationem.

85.

Indessen ist doch auch richtig, **daß die Sache nicht übertrieben werden muß.** Es geht hier, wie überhaupt mit den christlichen Pflichten; sobald man sie übertreibt, so nimmt man den Menschen allen Muth, schreckt sie ab, und bahnt den Weg zur gänzlichen Vernachläßigung alles Guten. Man nehme also immer Rücksicht auf die Kräfte, oder auf die Schwachheit, und auf die äußerlichen Umstände des Büßers ꝛc. Wenn man im Alterthume sehr schwere Bußwerke, Fasten, öffentliche Verdemüthigungen, und d. gl. vorschrieb, so hatte man nicht blos Rücksicht auf den Büßer ins besondere, sondern man hatte auch die Absicht andere abzuschrecken, und besonders rohen Leuten die Abscheulichkeit, und Schwere der Sünden recht anschaulich darzustellen.

86.

Am zweckmäßigsten sind wohl solche Bußübungen eingerichtet, wenn sie gerade die herrschende Leidenschaft bestreiten, zur Entfernung von den

nächsten

nächsten Gelegenheiten, oder zur Enthaltung von dem, was bis itzt zur Sünde geführet hat, dienen, und die Vorstellung von der Abscheulichkeit der begangenen Laster im Gemüthe des Büssers erneuern.

87.

Weil der Büßer, der seine Ausschweifungen ingeheim entdeckt, immer das Recht zu seinem guten Rufe beybehält, so wäre es offenbar unvernünftig, und ehreverletzend, wenn man Sachen auflegte, wodurch derselbe vor andern als einer, der diesen, oder jenen Fehler begangen hat, entdecket, oder wenigstens verdächtig gemacht würde.

88.

Wiewohl es mit zur Sinnesänderung, und zum guten Vorsatze gehört, daß öffentlich gegebene Aergernisse, auch öffentlich wieder gut gemacht werden; so ist es doch in besondern Fällen sehr schwer zu bestimmen, auf welche Art das geschehen soll. Dem Seelensorger, und dem gesammten Klerus ist überhaupt durch eine k. k. Verordnung vom 24. Hornung 1779 **die Zuerkennung äußerer Kirchenbußen ohne Gutheissung der politischen Behörde** untersagt.

89.

Die zweckmäßigen Bußübungen sind: Gebete, öfter wiederholtes Nachdenken über gewisse Religionslehren, oder Sprüche der Schrift, Gewissensprüfungen, Lesungen, Enthaltung von dem, was zur Sünde führt, geistliche, und leibliche Liebesdienste ꝛc. Kasteyungen, Nachtwachen, und dergleichen sind sehr oft dem wahren Bußgeiste entgegengesetzt, und dienen nicht selten dem Hochmuth, oder der Eitelkeit zur Nahrung. Man habe hier immer die Regeln von der Anbetung Gottes im Geiste, und in der Wahrheit, vom innern Christenthume, und die Anmerkung des Apostels vor Augen: **Die äußerliche Strenge hilft wenig, aber die Gottseligkeit macht zeitlich, und ewig glückselig.** 1. Tim. 4, 8. Ueberhaupt gehört hieher dasjenige, was wir von den ächten, und unächten Tugendmitteln im 1. Theil. 1. Absch. §. 81. erinnert haben.

90.

Was wir oben gesagt haben, daß man nach Beschafenheit der Fehler Bußübungen auflegen soll, ist nicht so zu verstehen, daß man für einen jeden besondern Fehler auch eine besondere Art von Bußwerken vorzuschreiben hätte. Das würde weiter zu nichts dienen, als das Gedächtniß

des

des Büßers zu beschäftigen, oder zu überladen, zu manchen Aengsten Gelegenheit geben, und machen, daß wegen der Menge der Sachen am Ende gar nichts erfüllet würde.

91.

Nun kömmt es auf die Ueberlegung an: ob man den Büßern, deren Zustand man bereits kennt, die Lossprechung ertheilen soll, oder nicht. Das läßt sich nun theils aus dem Zweck des Seelensorgers bey allen Religionshandlungen, nemlich dem Wohl der Religion, und des Staats, theils auch aus dem, was die gegenwärtigen kirchlichen Verordnungen vorschreiben, entscheiden. Der höchste Zweck bey allen Seelensorgergeschäften, also auch bey diesem, ist die Beförderung der Tugend, und die Ausrottung der Laster. Hieraus entsteht die erste allgemeine Regel: **In dem Falle, da die Absolution diesem Zwecke nicht entspricht, und vielmehr dazu dient, Laster zu befördern, dem Sünder eine falsche Sicherheit zu verschaffen, schädliche Vorurtheile in Ansehung des thätigen Christenthums zu unterhalten, darf dieselbe nicht ertheilt werden.**

92.

Es ist ein der allgemeinen Wohlfahrt der Religion, (*) und des Staats (**) sehr schädliches Vorurtheil, daß man ohne gehörige Vorbereitung, ohne Sinnesänderung und Besserung, ohne Bereitwilligkeit den durch Ungerechtigkeiten angerichteten Schaden gutzumachen, u. dgl. durch die bloßen Worte des Priesters vor Gott gerechtfertiget wird, und gleichsam die Freyheit erhält, wieder vom neuen ein ruchloses Leben anzufangen. Durch voreilige Absolutionen, die man Jedermann ohne Unterscheid, und Untersuchung ertheilt, werden die Leute in diesem Vorurtheile bestärkt. **Man kann also nicht allen, welche schwere Verbrechen bekennen, auch die Lossprechung ertheilen,** folglich muß der Priester, wie es das römische; und Dioezesanritual (***) vorschreibt, sorgfältig untersuchen, wann, und welchen er die Lossprechung entweder versagen, oder ertheilen, oder verschieben soll.

(*) Was anders bestätigt so viele Menschen in der Unbußfertigkeit, als der Gedanke: ich werde ja doch wohl — denn plötzliche Todesfälle sind etwas seltenes — vor meinem Ende noch Gelegenheit haben, meine Sünden zu beichten?

(**) In der That: Man setze einerseits auf Staatsverräthereyen, Unterdrückungen, Schleichhändel, Ungerechtigkeiten, Diebstähle, Räubereyen ꝛc. allerley zeitliche Strafen,

sen, und lasse andererseits den Priester einem solchen Bösewicht vorsagen: Bekenne mir nur mit einem reumüthigen Peccavi deine Sünden, und du bist in Gottes Augen Engelrein, werden wohl die zeitlichen Drohungen bey der Hofnung, sich durch einen so leichten Weg den Himmel wieder zu öffnen, hinlänglich wirkend seyn?

(***) Videat autem diligenter Sacerdos, quando et quibus conferenda, vel neganda, vel differenda sit absolutio, ne absolvat eos, qui talis beneficii sunt incapaces. Diöcesanritual S. 159.

93.

Es ist unläugbar, und aus den Katechismen bekannt, daß die Loßsprechung allen denjenigen unnütz ist, welche ohne Reue, und Vorsatz zur Beichte hintretten. Wir haben uns hier eben nicht weitläuftig in verschiedene Fragen über die natürliche, und übernatürliche, über die vollkommene, unvollkommene Reue, über die herrschende Liebe Gottes ꝛc. einzulassen, welches in der Sittenlehre, und Dogmatick weitläuftiger ausgeführet wird; genug, daß die Reue, welche hier erfordert wird, den Willen zu sündigen ausschließen, den Vorsatz ein neues Leben zu führen, und einen Abscheu gegen das Vergangene enthalten muß. (*) Folglich **muß allen denjenigen die Lossprechung verweigert werden, welche kein Zeichen einer Reue von sich geben.** (*)

(*) Der Kirchenrath entscheidet von der Reue 14. Sitz. 4. Hauptst. sie mag nun vollkommen, oder unvollkommen genannt werden, daß sie zur Versöhnung des Sünders hin=

hinlänglich sey, si voluntatem peccandi excludat, und weiter: declarat igitur Sancta Synodus, hanc contritionem non solum cessationem a peccato, et vitæ novæ propositum, et inchoationem, sed etiam veteris odium continere.

(**) Ne absolvat eos, qui talis beneficii sunt incapaces, quales sunt, qui nulla dant signa doloris. Diözesanritual S. 159.

94.

Um so viel mehr gilt das von denjenigen, welche solche Gesinnungen äußern, die gerade das **Gegentheil von Reue, und Bußfertigkeit** beweisen. Hieher gehören diejenigen, welche Haß, und Feindschaften nicht ablegen, oder unrechtmäßig erworbenes Gut nicht zurückstellen, oder die nächste Gelegenheit nicht vermeiden, oder öffentlich gegebenes Aergerniß nicht gut machen wollen. (*)

(*) Ne absolvat eos, qui — — odia et inimicitias deponere, aut aliena, si possint restituere, aut proximam peccandi occasionem deserere, aut alio modo peccata relinquere, et vitam in melius emendare nolunt, aut qui publicum scandalum dederunt, nisi publice satisfaciant. Diözesanritual ebendaselbst.

95.

Wen dasjenige, was das Ritual von dem Verschube der Lossprechung (§. 92.) vorschreibt, von einigem Gebrauch seyn soll, so muß es von

denjenigen verstanden werden, welche nur sehr zweifelhafte Zeichen der Reue, und des Vorsatzes geben; denn offenbar Würdige haben das Recht zur Lossprechung, und man muß sie ihnen alsogleich ertheilen: und offenbar Unwürdigen, oder Unfähigen, wie sich das Ritual ausdrückt, versagt man sie (§. 93.) gerade zu. Hieraus fließt die Regel: **Wenn die Zeichen der Reue, oder des Vorsatzes zweifelhaft, und unzulänglich sind, oder wenn vielmehr das Gegentheil wahrscheinlich ist, so muß die Lossprechung, Nothfälle ausgenommen, so lange verschoben werden, bis man von dem Daseyn der Bußfertigkeit richtigere Zeichen haben kann.**

96.

Wiewohl man nun freylich, indem man das Herz nicht sieht, keine vollkommene, oder mathematische Gewißheit von der Aufrichtigkeit der Reue, und des Vorsatzes haben kann; so ist es doch klar, daß die bloßen Betheurungen, oder auch Thränen, die manchmal aus ganz andern Ursachen entspringen, und bey Weichherzigen ganz leicht zu erwecken sind, **nicht allemal** hinlängliche Merkmale abgeben können, besonders damals nicht, wenn die übrigen Umstände, oder Gemütsverfas-

sungen

sungen für das Gegentheil stehen, und vielmehr ganz wahrscheinlich machen, daß der Büßer sein Versprechen alsbald wieder verletzen werde. (*)

(*) Innozenz der 11te hat den 2. Merz 1679. den Satz verworfen: Poenitenti habenti consuetudinem peccandi contra legem Dei aut Ecclesiæ, etsi emendationis spes nulla appareat, nec est neganda, nec differenda absolutio, dummodo ore proferat se dolore, et proponere emendationem. Und der heilige Karl von Borromee giebt die Regel: Est præterea consultum absolutionem differre, donec evidens appareat emendatio in iis, qui, tametsi dicant, ac polliceantur, quod se eximent a peccato, tamen confessario probabilem faciunt metum, ne contrarium contingat. Mon. ad Confess.

Sola promissio poenitentis, immo et lachrimæ non semper sunt signa idonea. Collet. Tom. 5. pag. 102, Edit. Paris. de anno 1757.

97.

Ganz unsichere Zeichen des Vorsatzes sind wohl die Verheißungen, und Betheurungen derjenigen, welche sie schon öfter gemacht haben, und ungeachtet derselben dennoch öfter wieder gefallen sind. **Gewohnheitssündern also verschiebt man so lange die Lossprechung, bis sie durch Enthaltung von der Sünde ernstlichen Vorsatz sich zu bekehren bewiesen haben.** (*)

(*) In aliis vero, ut alea ludere — — si eis nuncium remittere non polliceatur, vel si spondeat, alias tamen,

 cum

cum de eodem fidem fecerit, vitam non emendaverit, absolutionem differat, usque dum emendationis quædam signa videbit. Carolus Borrom. Monit. ad Confess. Und abermal: Idem faciendum est cum iis, qui cum multis annis in peccatis perdurant, nulla interim adhibita opera in emendationem vitæ in eadem peccata iterum atque iterum labuntur. Ebendaselbst.

98.

Das läßt sich nun aber nicht auf alle diejenigen ohne Ausnahme anwenden, welche in ebendenselben Fehler wieder zurückgefallen sind. Auch ernstliche Vorsätze können nach der Zeit wieder geschwächt werden; und auch wahre Bekehrungen wirken keine ganz unabänderliche Beharrung im Guten. Rückfälle sind nur alsdenn Beweise von einem stets unbekehrten Herzen, wenn sie eigentlich **Fortsetzungen der alten Sündengewohnheiten** sind. Sie sind es nicht, wenn sie vernünftiger Weise nur als **Wirkungen der menschlichen Schwachheit** angesehen werden müssen. Man untersuche also hier, ob eine ungewöhnliche Reitzung zur Sünde, oder eine ungesuchte, und unerwartete Gelegenheit die Ursache des Wiederfalls gewesen sey, und ob der Büßer die wirksamen Mittel angewandt habe.

99.

Wenn man fragt, wie lange man einen Solchen zu prüfen habe, so kann man nichts anders antworten, als: **So lange, bis man vernünftiger Weise urtheilen kann, daß er nun einen ernstlichen Bekehrungstrieb habe.** Hier kömmt also die Beschaffenheit des Fehlers, die Ueberwindung der Schwierigkeiten, die man bey seiner Besserung antrift, die Gelegenheiten, in denen er sich befindet, die Anwendung der Mittel rc. in Ueberlegung.

100.

Man sage ja nicht: Gesetzt auch, der Büßer hat gar keine, oder sehr zweifelhafte Reue mitgebracht; so kann man dieselbe, da er sich im Beichtstuhl befindet, durch Vorstellungen von der Häßlichkeit der Sünde hervorbringen. Das mag nun freylich in Ansehung derjenigen gelten, welche bisher mehr aus Unwissenheit, oder Irrthum, ohne jemals über den Unterschied zwischen einer wahren, und falschen Buße unterrichtet worden zu seyn, gesündiget haben; was aber diejenigen betrift, welche man schon öfter vergeblich erinnert hat, so kann man wohl sagen, daß sie mit der Beichte gleichsam nur spielen; und es ist sehr unwahrscheinlich, daß man gerade dießmal so glücklich gewesen sey, wahre Reue hervorzubringen. Wah-

re Reue muß aus lebhafter, deutlicher, überzeugender Erkenntniß der Abscheulichkeit der Sünde entstehen; und diese wird, insgemein zu reden, nicht in einer so kurzen Zeit, und durch so kurze Vorstellungen, wie man sie da machen kann, hervorgebracht.

101.

Sehr zweifelhaft sind wohl auch die Verheissungen derjenigen, welche sich in solchen Gelegenheiten finden, mit denen die Uebertrettung der christlichen Pflichten beynahe nothwendig verbunden, wenigstens in Rücksicht auf ihre Person unvermeidlich ist; und welche doch bis itzt auch nicht daran gedacht haben, sich davon zu entfernen, wenn es in ihrer Willkühr stand, auch wahrscheinlich bey allen Verheissungen sie nicht verlassen werden. Auch diesen also wird nach §. 95. **die Lossprechung so lange verschoben, bis sie diese Gelegenheit aus dem Weg geräumet haben.** (*) Steht es nun aber nicht in ihrer Macht dieselbe zu verlassen, so urtheilt man von der Aufrichtigkeit ihres Vorsatzes nach den §. 99. gegebenen Regeln.

(*) Si poenitentem iis aut similibus impedimentis irretitum esse perspexerit, ipsaque occasio talis sit, quæ tum etiam reipsa existat, veluti, quod concubinam alit, vel quid hujusmodi,. confessarius eum absolvere non debet, nisi prius illam ipsam occasionem prorsus abscindat. Carol. Borrom. Und abermal: Et quidem si probabiliter sibi

confessarius persuadeat, posse se fidem primæ vel secundæ a poenitente sibi promissioni factæ dare, quod scilicet occasionem aufferet, poterit eum promissionis intuitu absolvere, sin autem fidem semel atque iterum fregerit, ac tertio jam idem polliceatur, absolutionem differat, usque dum reipsa videat, poenitentem se omni peccato liberasse, in quo prius vixerat. Monit. ad Confess.

102.

Was den Verschub der Lossprechung bey unzulänglichen, und zweifelhaften Zeichen der Reue betrift, so macht ohne Zweifel die Noth eine Ausnahme. So ist z. E. in der äußersten Todesgefahr ein Händedruck, ein Seufzer, u. dgl. hinlänglich, den Seelensorger zur unverzüglichen Ertheilung der Absolution zu bestimmen. Man kann also die allgemeine Regel festsetzen, die in der Ausübung vor mancher Unbescheidenheit sicher stellen kann: **In dem Grade, als die Umstände mehr, oder weniger dringend sind, muß man sich, um die Absolution zu ertheilen, mit mehrern, oder wenigern, mit richtigern, oder unrichtigern Zeichen der Reue begnügen.**

103.

Diese sind nun die allgemeinen Regeln, deren Anwendung auf individuelle Fälle immer der Klugheit des Gewissensraths überlassen werden muß. (*) Man überdenke nur noch, daß alle Erinnerun-

gen, die man hier machen kann, zur Beobachtung jener großen, und unläugbaren Regel führen müssen: **Thu das, was das Wohl des Büßers befördert;** woraus der alle besondern Fälle umfassende, Grundsatz entsteht: **Wenn die Ertheilung der Absolution in den vorliegenden Umständen das wahre Wohl des Sünders befördert, so ertheile sie ihm; wenn er durch die Verweigerung, oder den Verschub derselben von Sünden zurück gehalten, und zur Ausübung der Tugend ermuntert wird, so verweigere, oder verschieb sie.**

(*) Da diese Anwendung einerseits ungemein viel Klugheit fordert, und bey Unerfahrnen die Fehler beynahe unvermeidlich sind; andererseits aber auch nicht rathsam ist, daß junge Theologen, durch Fehler, die sie durch wirkliches Beichtehören begehen, erst lernen; so wäre es die Sache der öffentlichen Lehrer, hauptsächlich aber die Sache der Vorsteher in geistlichen Seminarien, die Lehrlinge durch die sogenannten confessiones siccas praktisch zu üben.

104.

Die **hinlänglichen, und sichern** Zeichen, in wiefern sie für Menschen, die aus dem Aeußerlichen auf das Innere schliessen müssen, sicher seyn können, sind: 1) die Enthaltung von den Fehlern, in solchen Gelegenheiten, in welchen man sie vorher begangen hat, 2) Entfernung solcher Gegen-

stände, die zur Sünde reitzen, 3) Ausübung solcher Werke, die, insgemein zu reden, mit einem unbußfertigen Herzen nicht bestehen z. B. Wiedererstattung des unrechtmäßig erworbenen Gutes, Ersetzung der Ehre, und des guten Namens, Wiederversöhnung ꝛc. Solche nun, die dergleichen Zeichen aufweisen, haben das Recht zur Absolution; und man kann sie ihnen nicht verweigern.

105.

Um den Verschub der Lossprechung den Büßern nützlich zu machen, und sie nicht etwa durch den Schein einer übermässigen Strenge abzuschrecken, beobachte man noch folgende Klugheitsregeln. 1) Man unterweise bey allen Gelegenheiten von den Eigenschaften, und der Nothwendigkeit einer wahren Reue, und eines wahren Vorsatzes, und von der Unnützlichkeit einer ohne Vorbereitung ertheilten Lossprechung; wobey man aber doch das lieblose Schimpfen auf andere Beichtväter unterlassen muß. 2) Man entlasse nie Einen ohne Absolution, ohne ihn von seiner Unwürdigkeit überzeugt zu haben. Durch eine deutliche Vorstellung der Gewissensumstände eines solchen Büßers kann man's mit Geschicklichkeit wohl dahin bringen, daß er am Ende die zu seiner Besserung nöthigen Folgen selbst herauszieht. 3) Man zeige ihm, wie er nach seinen Umständen seine bösen Leidenschaften bezwingen,

gen, und welche Mittel er anwenden soll. 4) Man verfahre gelinde, und sanft mit ihm, und überführe ihn, daß man bey allem, was man ihm sagt, und vorschreibt, nichts als sein Wohl suchet.

106.

Die Auflösung der vorzüglichen **Einwürfe**, die man wider die bisherbeschriebene Art im Beichtstuhle zu verfahren macht, werden der Sache noch mehr Licht geben. Man sagt: **Auf diese Art werden sehr wenige losgesprochen, und die Leute vom Beichten gänzlich abgehalten werden.** Antw. Man läugnet nicht, daß bey dieser Art zu handeln, manche, denen nicht Ernst ist, sich nicht so oft im Beichtstuhle einfinden werden. Dafür wird man aber auch weniger mit der Religion hierinnfals spielen. Wenn alle in diesem Punkt gehörig unterrichtet wären, so würden zwar die Heuchler, und falschen Büßer wegbleiben; aber man würde bey denjenigen, welche zur Beichte gehen, wirklich Reue antrefen, und folglich nicht so oft in die Nothwendigkeit versetzt werden, die Regeln von der Verweigerung, oder Verschiebung der Absolution anzuwenden. Die Frage ist hier, welche Art zu verfahren mehr zur Besserung der Menschen, und zur Erfüllung ihrer Pflichten beyträgt; und die Erfahrung zeigt, daß diese Besserung durch

die

die so oftmaligen Beichten, und eben so ofmaligen Lossprechungen nicht hervorgebracht wird.

107.

Denjenigen, welche sagen: **Wenn sie ohne Lossprechung entlassen würden, und in diesem Stande stürben, so wären sie für immer unglückselig**, muß man begreiflich machen, daß, wenn es ihnen an den gehörigen Vorbereitungen mangelt, sie auch die Absolution nicht zur Seligkeit führen würde; und sie hätten sich auch in diesem Falle von einer wahren Bußfertigkeit mehr, als von einer voreiligen Absolution zu versprechen.

108.

Die Schriftstellen Luk. 17. **Wenn dein Bruder** ꝛc. und die andere von gleichem Sinne Matth. 18. haben auf unsere Materie gar keine Beziehung. Es ist daselbst die Rede von der Vergebung der öfter wiederholten Beleidigung, zu der der Christ verbunden ist. So legen wenigstens der heilige Hieronymus, und Ambrosius diese Stellen aus. (*)

(*) Si peccaverit in nos frater noster, et in qualibet causa nos læserit, dimittendi habemus potestatem, immo et necessitatem, quia præcipitur, ut debitoribus nostris debita dimittamus, si autem in Deum quis peccaverit, non est nostri arbitrii. *S. Hieronymus in h. l.* Pulchre posuit: Si in te peccaverit; non enim æqua conditio in Deum, hominemque peccare. *S. Ambrosius in h. l.*

109.

Wenn es in der Schrift, bey den Kirchenvätern, bey den Psychologen, und in den Entscheidungen der Kirchenversammlungen heißt, daß Gott den Reumüthigen, **zu jeder Stunde**, da sie um Barmherzigkeit flehen, die Sünde nachläßt, so ist allemal von wirklich Bußfertigen die Rede, welche dasjenige nicht angeht, was wir angemerket haben. Denn wir reden ja nur von denjenigen, deren Reue heuchlerisch, oder sehr wahrscheinlich falsch ist.

110.

Aber, kann man sagen, da ein Mensch das Herz des andern nicht erforschen kann, warum soll man nicht das Urtheil über die Aufrichtigkeit der Reue Gott, und dem Büßer überlassen, und sich mit seinen Betheurungen begnügen? Man spreche immerhin in allen Fällen die Absolutionsformel aus. Gottes Ehre leidet nicht dabey, und die Religion überhaupt verliert dabey eben nichts, wenn die Absolution keine Wirkung hervorbringt. Verlangt sie der Büßer, und hat dabey nur eine geheuchelte Reue, und keine Vorbereitung, so trägt er die Schuld; und der Priester hat gethan, was ihm obliegt. Das möchte nun freylich das

Schein-

Scheinbarste seyn, was man gegen die angeführten Regeln einwenden kann. Allein, ohne mich in die genaue Zergliederung eines jeden hier liegenden Satzes einzulassen, will ich nur sagen, daß hier die Sache aus einem ganz andern Gesichtspunkt betrachtet wird, als Wir sie betrachten müssen. Es wird hier vorausgesetzt, daß alle diejenigen, welche zur Beichte kommen, mit Ueberzeugung einsehen, daß ihnen die Absolution ohne gehörige Vorbereitung nichts nützt; daß sie Wissenschaft, und Geschicklichkeit genug haben, sich selbst darüber zu erforschen, und daß also nie die Gefahr wäre, sie in der Meinung zu unterstützen, die Absolution habe die Kraft, auch Unbußfertige zur Seligkeit zu führen. Das läßt sich nun aber ja wohl nicht voraussetzen, und wird sich nie leicht voraussetzen laßen. Gesetzt aber auch, man nähme das als richtig an, was man ja nicht zuläßt, so wäre alsdenn die Sache nur ein äußerliches Zeremoniel; und der Seelensorger würde bey diesem Geschäfte blos den Segenssprecher, und nicht diejenige Person vorstellen, die er vorstellen soll. (*)

(*) Meminerit confessarius, sagt das römische Ritual, se judicis pariter, et medici personam sustinere, ac divinæ justitiæ simul, et misericordiæ ministrum a Deo constitutum esse, ut tanquam arbiter inter Deum et homines honori divino, et animarum saluti consulat. Wer hierüber weitläuftiger unterrichtet seyn will, der lese unter andern: Doctrina de Sacramento poenitentiæ recte administrando tum Eminentissimorum Cardinalium, tum Illu-

Illustrissimorum Episcoporum dissertationibus, Epistolis pastoralibus, decretis &c. explicata et asserta authore Trudperto Neugart Presbytero. Typis San - Blasianis.

111.

Um gegen sehr große Laster besondern Abscheu zu erwecken, nehmen oft Päbste, und Bischöfe gewisse Fälle aus, in welchen ihre untergeordneten Priester die Macht nicht haben, die Lossprechung zu ertheilen. Man nennt sie **vorbehaltene Fälle**. Die Hauptsache gehört hier zum Kirchenrecht. Wir machen nur folgende Erinnerungen: 1) Ein Laster muß, wenn es unter die vorbehaltenen gehören soll, **in seiner Gattung schwer seyn**; bey geringen Sünden ist keine Ursache zur Vorbehaltung da. 2) Es muß **äußerlich** begangen werden. Wollte man auch Gedankensünden vorbehalten, so würde man zu immerwährenden Aengsten Gelegenheit geben. 3) Die Handlung muß gänzlich vollbracht, oder **ausgeführet** seyn. Wenn zum Exempel der Todschlag unter die vorbehaltenen Fälle gehört, so gilt das nur alsdenn, wenn der Tod wirklich erfolgt ist. 4) **Im Zweifel** gilt nach der allgemeinen Regel von menschlichen Strafgesetzen die gelindere Auslegung.

112.

Was diejenigen Fälle betrift, welche sich die römischen Päbste vorbehalten haben, so giebt es

derer

derer sehr viele. Man hat hier darauf zu sehen, ob der Vorbehalt nicht durch eine entgegengesetzte Gewohnheit abgekommen, und mit Genehmigung der weltlichen sowohl, als geistlichen Obrigkeit in dem Kirchsprengel, in welchem man sich befindet, gehörig kundgemacht worden sey.

113.

Um zu verhindern, daß die Beichthandlung nicht zu Unordnungen misbraucht werde, hat Benedickt der XIV. durch eine auch in deutschen Kirchsprengeln angenommene Bulle die Verordnung gemacht, daß ein Priester, der sich mit einer Person wider das sechste Gebot des Dekalogus versündiget hat, unfähig seyn soll die Beichte derselben, den äußersten Nothfall ausgenommen, anzuhören, und ihr die Absolution zu ertheilen. (*)

(*) In der Bulle, welche anfängt: Sacramentum pœnitentiæ: omnibus et singulis Sacerdotibus — — — interdicimus, et prohibemus, ne aliquis eorum extra casum necessitatis, nimirum in ipsius mortis articulo, et deficiente tunc quoque alio Sacerdote, qui confessarii munus obire possit, confessionem Sacramentalem personæ complicis in peccato turpi, atque inhonesto contra sextum Decalogi præceptum comisso excipere audeat, sublata propterea illi ipso jure quacunque authoritate et jurisdictione, — — ita quidem, ut absolutio, si quam impertierit, nulla atque irrita omnino sit.

114.

Geheimnisse Bewahren, die man uns mit der Bedingung anvertrauet hat, sie Niemanden zu ofenbaren, ist allerdings Pflicht. Das gilt nun also wohl auch von demjenigen, was man im Beichtstuhle höret, wo man dem Gewissensrath die geheimsten Angelegenheiten vertrauet. Auch würde, wenn die Menschen zu fürchten hätten, daß etwas davon in irgend einem Umstand verrathen werden könnte, die Beichthandlung ganz verhaßt. **Es ist also in keinem Falle erlaubt, etwas von dem, was in der Beichte anvertrauet worden ist, auf irgend eine Art zu verrathen.**

115.

Wiewohl ein jeder das Recht zu seinem guten Rufe behält, so kann er demselben doch in gewissen Umständen entsagen. Wenn es also auch überhaupt unerlaubt ist, von dem, was in der Beichte gesagt worden ist, irgend einen Gebrauch außer derselben zu machen, so kann man es doch mit **Einwilligung des Büssers** thun. Indessen muß doch diese Einwilligung nicht etwa nur auf eine Vermuthung gegründet, sondern a) **ausdrucklich** und b) **freywillig**, und ungezwungen seyn.

116.

Weil nach §. 115. alles dasjenige geheimgehalten werden muß, was das Beichtwesen auf was immer für eine Art verhaßt machen kann, so ist ofenbar, daß sich die Pflicht des Geheimhaltens nicht nur auf die grösseren Verbrechen, sondern auch auf die geringen Fehler, auf natürliche Gebrechen, auf die Fehler der Mitschuldigen, (*) auf alle zur Vollständigkeit des Bekenntnißes gehörige Umstände ꝛc. erstrecket.

(*) Die Pariser Fakultät hat im Jahr 1765. feyerlich den Satz verworfen: Si pœnitens aperuerit in confessione peccatum complicis sine necessitate, non tenetur confessarius occultare sub confessionis sigillo peccatum complicis, atque ita oportet illud manifestare pro bono communi, ut et alia secreta naturalia, modo tamen non innotescat pœnitens.

117.

Es braucht eben nicht viel Untersuchung um zu entscheiden, was man in dem Falle zu thun hätte, da man **vor Gericht gefragt würde, ob man um ein Verbrechen nichts wisse, welches man bloß aus der Beicht weis.** Wiewohl man nemlich alle Aufrichtigkeit in der Beantwortung dessen, um was man gefragt wird, schuldig ist, so läßt sich hier doch voraussetzen, daß eine solche Frage nicht dasjenige betrift, was man in der Beichte erfahren hat. Man könnte also mit gutem Gewissen

die Frage mit Nein beantworten, und aus eben der Ursache diese Antwort auch beschwören. Ein anderes wäre, wenn man von einem unvernünftigen Richter wirklich gefragt würde, ob man nicht in der Beichte ein solches Verbrechen erfahren habe. Denn weil es nicht erlaubt ist, Unwahrheit zu reden, so müßte man gerade zu dem Richter zu verstehen geben, daß er das Recht nicht habe, eine solche Frage zu setzen.

118.

Bey Eheverbindungen ist der Pfarrer eine ganz unentbehrliche Person; weil dasjenige, was der Kirchenrath von Trident hierüber vorschreibt, auch durch die k. k. Verordnung vom 16. Jenner 1783. §. 29. bestättiget, und **als ein zur Gültigkeit des Kontracts unumgängliches Bedingniß** vorgeschrieben wird, **daß die beyderseitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pfarrers — ausgedrückt werde.** Ihm liegt auch ob, die **Trauungshandlung** vorzunehmen, und die Einsegnungszeremonie zu verrichten. Doch ist das nicht so genau zu nehmen, daß er nicht statt seiner **auch einen andern um in seinem Namen bey Schließung der Ehe gegenwärtig zu seyn,** bestellen könnte. **Wo Bräutigam, und Braut unter verschiedene Pfarrbezirke gehören,** soll es (§. 30.) **an dem genug seyn, wenn die ehliche Einwilligung**

gung entweder vor dem Pfarrer des Bräutigams oder vor dem Pfarrer der Braut erkläret wird.

119.

Da Eheverbindungen von sehr grosser Wichtigkeit in Ansehung der Religion, und des Staates sind, und aus übereilt, oder unrechtmäßig geschlossenen Ehen ungemein viele Uebel entstehen, so ist es Pflicht für den Seelensorger, nach 1. Th. 3. Absch. §. 173. denjenigen, welche in den Ehestand tretten wollen, oder können, wenn sich ja Gelegenheit anbietet, gehörigen Unterricht zu ertheilen.

120.

Das Recht des Seelensorgers, die Trauungshandlung vorzunehmen erstrecket sich nur auf diejenigen, welche in seiner **Pfarre**, oder in seinem Pfarrsprengel **wohnhaft** sind. Wenn er also Fremde aus andern Pfarrbezirken in eben demselben Kirchspiel, oder aus andern Kirchspielen zusammengeben soll, so müssen dieselben die Erlaubniß von ihrem eigenen **Pfarrer**, oder im zweyten Falle, auch das sogenannte Testimonium libertatis von dem Offizialat des Kirchsprengels, unter den sie gehört haben, aufweisen.

121.

Welche Zeit dazu erfordert werde, daß man **Fremde** aus andern Kirchspielen, die sich in demjenigen, in welchem sich der Pfarrer befindet, ansäßig gemacht haben, für daselbst wohnhaft ansehen müsse, das muß die Obrigkeit bestimmen. Im wiener'schen Ritual werden für die aus benachbarten Kirchsprengeln neun Monate, für entferntere ein ganzes Jahr, für Leute aus weit entlegenen Ländern zwey volle Jahre bestimmt. Bey den erstern kann man sich mit dem Zeugniß des Pfarrers, so fern man seine Handschrift, und sein Sigill kennet, begnügen. (*)

(*) Wiener. Ritual S. 309—313.

122.

Was diejenigen, welche eigentlich an keinem Orte wohnhaft sind, die **Landstreicher, Vagabunden, herumstreichende Bettler** betrift, so ist es gänzlich unerlaubt dergleichen Leute eigenmächtig zusammzugeben. (*)

(*) Quod — Vagos concernit: nullus Parochus sub quocunque prætextu aliquem vagabundorum citra Nostram, aut Nostri Officialis expressam licentiam denunciare, minus vero copulare præsumat. Wiener. Ritual S. 313.

123.

123.

Auch die Militärpersonen, welche zur wandelbaren Militz (militia vaga) gehören, sind von dem ordentlichen Pfarrer in Rücksicht auf die Trauung als Fremde zu betrachten, weil mit diesen der eigene Feldprediger die Trauung vornimmt. Sie sind vermöge Verordn. vom 16. Jen. 1783. ohne eine von ihren Regimentern, Korps, oder sonst von ihrer vorgesetzten Obrigkeit beygebrachte schriftliche Erlaubniß sich zu verehelichen nicht fähig. Nicht nur, daß eine wider dieses Verbot eingegangene Ehe für sich ungültig, und nichtig ist, sondern es werden auch die Partheyen, und die Pfarrer, welche Militärpersonen ohne die vorgeschriebene Erlaubniß getraut haben würden, nach Beschafenheit der Umstände bestraft werden. (§. 20.) Hieher gehört auch die bisherige Hausartillerie. Da sich, heißt es in der k. k. Verordn. vom 9ten Oktober 1772. die bisherige Haus- in eine Garnisonsartillerie verwandelt hat, — so stehet sie nicht mehr unter den Parochis locorum, sondern gehört dießfalls zur geistlichen Militärjurisdiktion.

124.

In Rücksicht auf die beurlaubten Soldaten, ist durch eine Verordnung vom 20ten Hornung 1780.

dasjenige zur Richtschnur empfohlen worden, was der wiener'sche Herr Kardinal Erzbischof an die sämmtlichen Pfarrer mit allerhöchster Begnehmigung erlassen hat. Nachdem, heißt es, der allerhöchste Dienst erheischet, daß in Betref der beurlaubten Soldaten bey einer vorkommenden Trauung oder Kopulation die Braut sich vorläufig bey ihrer weltlichen Obrigkeit verbindlich machen soll, in keiner Gelegenheit zum Regiment, unter welchem sich ihr Mann aufhält, zu kommen, so sollen die Pfarrer keine Trauung oder Kopulation mit einem beurlaubten Soldaten vornehmen, ohne daß von dem Wirthschaftsamte, oder der Ortsobrigkeit die oben angeführte Sicherheit dem betrefenden Herrn Pfarrer vorgezeiget werde, — auch sollen die Herrn Pfarrer keinen beurlaubten Soldaten trauen, oder kopuliren, ehe und bevor solcher sich nicht erkläret, oder verbindlich gemacht habe, seine Ehegattinn, außer, wenn er zum Feldzuge, oder zur Exerzierzeit zu seinem Regiment gehen muß, nicht zu verlassen.

125.

Die mit der patentmäßigen Verpflegung auf dem Lande lebenden Invaliden müssen (Verord. vom 25ten Juni 1771.) von dem Invalidenamt in Wien, oder von den Invalidenkommissio-

nen in den Ländern, und dort, wo keine Kommissionen niedergesetzt sind, von dem Generalkommando jenes Landes ein Zeugniß mitbringen, wenn sie getrauet werden wollen; welches abermal 1784. durch die landesfürstliche N. Oe. Regierung bey schwerester Verantwortung empfohlen worden ist.

Unterthanen können ohne beygebrachte Erlaubniß von ihrer Grundobrigkeit nicht zusammgegeben werden. Verord. für Böhmen. 1ten November 1781.

126.

Es ist auch als ein zur Gültigkeit der Ehe **unumgängliches** Bedingniß vorgeschrieben, daß die gegenseitige Einwilligung zur Ehe **im Beysein zweyer Zeugen** ausgedruckt werde. Man hat hier Sorge zu tragen, daß man sich nicht mit den ersten besten, und ganz unbekannten begnüge, die, wenn es auf Schwierigkeiten ankömmt, und die Umstände es fordern, nicht im Stande sind, ein glaubwürdiges Zeugniß abzulegen. (*) Die **Zeugen sollen** (Verord. vom 2ten Horn. 1784. §. 2.) im Trauungsbuch, **wenn sie des Schreibens kündig sind**, sich jedesmal eigenhändig unterschreiben.

(*) Testes pro copulatione non quosvis obvios, sed vel sibi bene notos, et de fide probatos, aut possessionatos, qui de testimonio a se dato, re sic exigente respondere possint, admittant. Wiener. Ritual S. 308.

 127.

127.

Die Hauptsorge des Pfarrers muß bey der Trauungshandlung dahin gehen, daß der **Gültigkeit des Ehekontrakts** nichts im Wege stehe. Da nun in Ehesachen vermöge allerhöchster Verordnung vom 16ten Jenner 1783. **alle über diesen Gegenstand bisher bestandenen Gesetze** aufgehoben sind, so hat auch der Seelensorger um zu entscheiden, ob der Gültigkeit des Ehekontrakts nichts im Wege stehe, und ob ihm die bestehenden Staatsgesetze erlauben die Trauung vorzunehmen, (*) **einzig und allein diese Verordnung zur Richtschnur** zu nehmen, und zu beobachten.

(*) Der Unterschied, der hier zwischen dem Kontrakt, und dem Sakrament gemacht wird, macht wenig Bedenklichkeit. Wenn von einem die Ehe ungültig machenden, oder trennenden Hinderniß die Rede ist, so betrift dasselbe nur den Kontrakt. Der Ausdruck impedimentum dirimens Sacramentum gibt nach allgemein angenommenen Grundsätzen keinen vernünftigen Sinn. Nach diesen Grundsätzen wird zu einem Sakrament erfordert: materia, forma, minister. Die Stelle der Materie vertritt hier der bürgerlich gültige Kontrakt. Niemand läugnet, daß die Kirche in Ansehung der Materie nichts abändern kann, gleichwie Sie die Macht nicht hat, Sakramente einzusetzen. So kann die Kirche z. E. nicht machen, daß die Taufe ungültig sey, wenn Wasser aufgeschüttet, und die Taufformel ausgesprochen wird. So kann also auch die Kirche nicht machen, daß Eheleute kein Sakrament empfangen, wenn der Kontrakt gültig ist, und das übrige zu einem Sakrament erforderliche nicht ermangelt. Ob nun der Kontrakt gültig seyn soll, oder nicht, das hat bekanntermaßen

maßen die weltliche Macht zu entscheiden. So lange man also der Kirche die eigenthümliche Macht nicht zugesteht ein impedimentum dirimens contractum zu setzen, so lange kann sie auch die Gültigkeit des Sakraments bey Solchen, die eine nach den bürgerlichen Gesetzen gültige Einwilligung geben, nicht hindern. Dieß sey zur Beruhigung derjenigen Seelensorger gesagt, die ein Bedenken tragen könnten, Brautleute mit einem aufgehobenen Hinderniß zusammzugeben, wenn gleich der Bischof nicht fordert, daß sie bey ihm Dispensation ansuchen sollen.

128.

Das bisher aus dem **vorhergegangenen Eheversprechen, oder Verlobniß**, welches impedimentum publicæ honestatis hieß, entstandene Hinderniß ist durch eine k. k. Verordnung vom 26ten August 1782. **selbst im Falle, wenn das Eheversprechen mit einer Schwängerung begleitet ist**, gänzlich aufgehoben worden.

129.

Was das Hinderniß betrift, das aus der **Verschiedenheit der Religionen** entsteht, so werden vermöge k. k. Verordnung §. 10. **Ehen zwischen einem k. k. Unterthan, der der christlichen Religion zugethan, und einen andern, der der christlichen Religion nicht zugethan ist, als nichtig, und ungültig** erkläret. Folglich kann der Seelensorger ein solches Ehebindniß durch seine Gegenwart unter keiner Rücksicht bestättigen.

130.

Minderjährige sind (Verord. §. 3.) zur Schließung eines Ehevertrags nicht fähig, wenn sie nicht ihres eheleiblichen Vaters, oder in dessen Ermanglung des Großvaters väterlicher Seite Einwilligung darüber eingeholet haben. Folglich hat sich der Pfarrer in zweifelhaften Fällen um den Taufschein zu bekümmern, und von dieser erforderlichen Einwilligung bey wirklich Minderjährigen zu versichern. Bey unrechtmäßig versagter Einwilligung müssen sie die Einwilligung der Gerichtsbehörde (§. 5.) aufweisen. Ist Minderjährigen bey Lebzeiten des Vaters, oder Großvaters ein anderer Vormund aufgestellet, so wird auch die Einwilligung dieses Vormundes (§. 7.) erfordert. Sind diese in ihrer Meinung unterschieden, so soll das Gericht entscheiden. Wo Vater, und Großvater gestorben sind, ist nebst der Einwilligung des Vormundes auch die gerichtliche Genehmhaltung nothwendig.

131.

Weil nach Verord. §. 11. ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperson, die bereits mit einem Manne verheurathet ist, so lange diese Ehe besteht, nicht befugt seyn soll, eine zweyte Ehe einzugehen;

so suche man bey Umständen, die den geringsten Verdacht erwecken können, Zuverlässigkeit zu erhalten. Wenn daher (§. 12.) schon verheurathet gewesene Personen zur neuen Ehe schreitten wollen, so sollen dieselben, wofern der Tod des ersten Ehegatten an dem Orte, wo sie sich wieder verehelichen wollen, nicht allgemein kündig ist, zur zweyten Heurath nicht ehe hingelassen werden, bis sie den Tod des vorigen Ehegatten auf eine zu Rechte hinreichende Art bewiesen haben.

132.

Alles, was die Einwilligung verhindert, (§. 24.) verhindert auch die Gültigkeit des Ehevertrags. Daher können diejenigen, die ihrer Vernunft beraubet sind, wenn sie nicht heitere Zwischenstunden haben, in welchen sie die Rechte, und Verbindlichkeiten des Ehestandes einsehen, keine gültige Ehe schließen. Tauben und Stummen hingegen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrücken können, steht zur Schließung der Ehe nichts im Wege.

133.

Da (Verord. §. 25.) der Vertrag der Ehe ungültig ist, wenn in der Person, mit welcher die Ehe geschlossen worden, ein Irr-

thum

thum vorgeht, der das Wesentliche des Kontrakts, oder auch eine Eigenschaft betrift, welche die ganze Wesenheit der Person verändert, sofern von der einen Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung darauf ausdrücklich beschränket, von der andern Seite aber diese Eigenschaft betrüglicherweise vorgegeben worden, so hat der Pfarrer, wenn ihm die Sache vielleicht vor der Ehe bekannt ist, alle mögliche Vorsorge zu brauchen, daß eine solche Ehe nicht geschlossen werde, um nicht an den schlimmen Folgen Theil zu nehmen, welche allemal entstehen, wenn nach der Zeit der Irrthum entdekt wird.

134.

Aus eben der Ursache liegt ihm auch ob, die Eheverbindung zu hindern, wenn er etwa weis, daß eine Weibsperson — von einem dritten wirklich schwanger, und dieser Umstand ihrem künftigen Ehemann keineswegs bewußt ist; denn wenn dieser, sobald er von der vorgängigen Schwangerschaft Beweise gehabt, bey Behörde die Anzeige macht, und darthun kann, vorher keine Wissenschaft davon gehabt zu haben, so wird die Eheverbindung (§. 26.) für ungültig erkläret.

135.

Auch eine entführte Frauensperson kann der Pfarrer mit ihrem Verführer nicht zusammgeben, wenn sie sich noch in seiner Gewalt befindet, und folglich nicht ungezwungen einwilligen kann. Denn derjenige, heißt es (Verord. §. 16.) so eine Weibsperson gewaltthätiger Weise entführet, soll nicht befugt seyn, mit derselben eine gültige Ehe zu schließen.

136.

Ebenfalls werden (§. 18.) Ehebrecher, und Ehebrecherinnen für unfähig erkläret, miteinander eine gültige Ehe zu schliessen, wofern der von ihnen begangene Ehebruch vor der zwischen denselben geschlossenen Ehe gerichtlich erwiesen worden.

137.

Die Ermordung des der Heurath im Wege stehenden Ehegattens hindert ebenfalls (§. 19.) die Gültigkeit des Ehevertrags. Die Ermordung möge nun von ihnen selbst, oder von einem andern durch ihre Veranlassung vollbracht, und entweder mit beyderseitiger Einwilligung, oder auch nur von einem Theil, ohne Wissen, und Willen des andern Theils verübt worden seyn.

138.

Das Ehehinderniß, welches aus der Blutsverwandtschaft entstehet, dauert (§. 13.) in der auf- und absteigenden Linie fort und fort. Unter Seitenverwandten aber erstreckt es sich nicht weiter, als zwischen Bruder, und Schwester, denn zwischen Bruder, und seines Bruders, oder seiner Schwester Tochter, gleichwie auch auf die Heurath zwischen Schwester, und ihres Bruders, oder ihrer Schwester Sohn, und auf die Heurath zwischen Geschwister Kindern. Die Unfähigkeit zur Ehe zwischen erst gedachten Seitenverwandten besteht (§. 14.) ohne Unterscheid, nicht nur, wenn die Brüder, und Schwestern von einem Vater, und von einer Mutter abstammen, sondern auch, wenn sie blos den Vater, oder blos die Mutter gemeinschaftlich haben, auch nicht allein, wenn die Verwandtschaft aus ehlicher, sondern auch, wenn sie aus unehlicher Erzeugung ihren Ursprung hat.

139.

Auch die Schwägerschaft macht (§. 15.) die zu nächst verschwägerten Personen zur Ehe unfähig. Doch beschränkt sich diese Unfähigkeit auf die nämlichen Personen, die in den vorhergehenden §§. 13. und 14. genannt sind: nämlich

der Mann ist nicht befugt, die daselbst erwähnten Verwandten seines Weibes, noch das Weib die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes zu heurathen.

140.

Alle übrige hier nicht benannte Personen sind nach (§ 139. und 140.) unter diesem Verbot keineswegs begriffen, folglich sind alle Seitenverwandte, und Verschwägerte, so in diesem §. nicht ausdrücklich benennet werden, der Ehe fähig zu halten, ohne daß sich selbe auch bey der politischen Landesstelle deßhalben zu melden haben. k. k. Verord. vom 6. May 1783.

141.

Da sich nun aber Fälle ereignen können, in welchen wichtiger Ursachen wegen eine Ehe zwischen Personen, deren Verwandschaft, oder Schwägerschaft die Verbindung hindert, für gültig erkläret, und von dem Ehehinderniß Dispensation ertheilt wird, so liegt dem Seelsorger ob, theils sich von der rechtmäßigen Dispensation zu versichern, theils auch den sich bey ihm Raths erholenden Personen die nöthige Anweisung zu ertheilen. Weil nur derjenige, der die Macht hat, Ehehindernisse zu setzen, auch dieselben in besondern Fällen aufheben kann, so wird von demselben

 die

die Dispensation zur Gültigkeit der Ehe erfordert. Wenn nun also in irgend einem besondern Falle (Verord. §. 16.) sehr wichtige Ursachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwischen Personen räthlich machen, deren Verwandtschaft, oder Schwägerschaft die Verbindung hindert, so muß der Fall allzeit allerhöchsten Orten angezeigt, und nur erst nach von daher erhaltener Erlaubniß mag sich weiters darüber an das geistliche Gericht gewendet werden.

142.

Indessen kann doch der Seelensorger jene Personen eines zu zärtlichen Gewissens (k. k. Verordn. vom 6. Merz 1783.) die sich in einem durch die den 16. Jener ergangene Verordnung nicht verbotenen Grade zur Erhaltung der Dispensation dennoch an die erbländischen Bischöfe wenden, von diesem Gesuch nicht abhalten, besonders, da die Bischöfe in eben dieser Verordnung angewiesen werden, die angesuchte Dispensation allezeit ohne selbe jemals abzuschlagen, gratis zu ertheilen.

143.

Was nun aber die Impedimenta juris canonici occulta extra matrimonium orta betrift, so

werden

werden dieselben nach der allerhöchsten Entschliessung vom 13ten April 1783. für kein Civilhinderniß angesehen, folglich wird auch die Dispens von der weltlichen Behörde nicht erfordert, sondern ist blos von dem Ordinariate zu bewirken. Und in einer k. k. Verordnung vom 10. Juli 1783. heißt es, daß die weltliche Macht in die impedimenta occulta der sich verehelichen wollenden Personen nicht einzuschreitten habe, sondern den Herren Ordinarien unbenommen bleibe, in derley Fällen für die Partheyen sich ad forum pœnitentiæ zu verwenden.

144.

Man sieht aus dem, was bisher gesagt worden ist, leicht, was dem Seelensorger obliegt, sofern vor der ehelichen Verbindung ein Hinderniß entdekt wird. Wenn gar keine Ursache da ist, daß solche Personen sich miteinander verbinden sollen, folglich auch keine Hofnung, Dispensation zu erlangen, so wiederräth man ihnen die Heurath; glauben sie Ursache zu haben, so weiset man sie an die gehörige Stelle an. Uebrigens hat sich der Pfarrer um die Wichtigkeit besonderer Ursachen nicht ängstig zu bekümmern, weil diese Untersuchnng derjenigen Behörde obliegt, an welche die beyden Theile um die Dispensation anzuweisen sind.

145.

Der Seelensorger wird den Partheyen, welche sich etwa bey ihm Raths erholen, einen wichtigen Dienst erweisen, wenn er ihnen einige Anweisung giebt, wie sie bey ihrem Gesuche zu Werke zu gehen haben, um nicht Fehler zu begehen, und vielleicht abgewiesen zu werden. Die Hauptsache kömmt bey einem solchen Ansuchen darauf an, daß man a) den Fall deutlich, bestimmt, richtig und wahr vorlegt, b) die Beweggründe deutlich, anführt, und c) überhaupt sowohl unnütze Weitläuftigkeit, als verdunkelnde Kürze meidet. Folglich darf nicht etwa ein Hinderniß anstatt eines andern angeführt, und, wo mehrere zusammenkommen, müssen alle besonders ausgedrückt werden.

146.

Was das Aufgebot, oder die Verkündigung der Brautleute betrift, so sind hierüber die k. k. Verordnungen deutlich, und bestimmt. **Jede Ehe soll,** heißt es Vorord. §. 31. **bevor sie geschlossen wird, an einem Sonntage, oder gebotenen Feyertage zur Zeit der Predigt, oder wenn sonst das Volk hinlänglich versammelt ist, öffentlich aufgeboten** (verkündiget) **bey dieser Verkündigung beyde Brautleute mit Tauf- und Geschlechtsnamen, Geburtsorte, und Stande**

de deutlich bezeichnet, und dieses Aufgebot noch an zween folgenden Sonn- oder Feyertagen wiederholet werden; damit ein jeder ein ihm etwann bekanntes, dieser Ehe im Wege stehendes Hinderniß gehörig zu entdecken Zeit gewinne. Man drückt auch aus, ob die Brautleute das erste, das zweyte, oder das drittemal verkündigt werden; auch wird in manchen Orten ausgedrückt, wenn sie von einer, oder der andern Verkündigung losgehalten worden sind. Nach dem Zirkular vom 21. Mai 1784. sind die Ehen der Akatholischen auch in den katholischen Pfarrkirchen zu verkündigen.

147.

Weil bey **Einsprüchen**, die man zwischen den Verkündigungen macht, sehr oft nicht Gerechtigkeitsliebe, sondern Haß, Bosheit, Gewinnsucht, u. d. gl. Ursache ist, so hat der Seelensorger im Falle, daß sich Jemand der Eheverbindung widersetzt, theils vorzustellen, wie vielen Ungelegenheiten er sich aussetzen würde, wenn er die Sache nicht mit hinlänglichen Beweisen unterstützen könnte, theils auch seinen Namen, und Karakter, schriftlich abzufordern, damit die Brautleute wissen, gegen wen sie allenfalls Klage zu führen haben, und Schurken abgeschreckt werden, ungegründete Einsprüche zu thun.

148.

148.

Gehören die Brautleute unter verschiedene Pfarrbezirke, so soll vermöge k. k. Verordn. §. 32. die dreymalige Verkündigung in der Pfarre von Beyden geschehen, und hätte einer von den Brautleuten sich in seiner dermaligen Pfarre noch nicht durch sechs Wochen aufgehalten, so soll die Verkündigung dazu noch in derjenigen Pfarre geschehen, unter welche er vorher gehöret hat, und in allen Fällen, wo das Aufgebot in mehr, als einer Pfarrey zu geschehen hat, ist der Pfarrer, in dessen Gegenwart die Ehe geschlossen werden soll, schuldig, sich das Zeugniß des auch in der andern Pfarre geschehenen Aufgebots geben zu lassen. §. 34.

149.

In außerordentlichen Fällen jedoch, oder wo Gefahr auf den Verzug haftete, wird vermöge k. k. Verord. §. 33. zwar den Partheyen verstattet, um die Nachsicht des dreymaligen Aufgebots anzulangen; sie haben sich aber dießfalls immer an ihre weltliche Behörde zu wenden; und es soll sich kein Pfarrer unterfangen eine Parthey zu trauen, wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde erhaltene dießfällige Nachsehung, oder im Falle es eine Militar-

tarperson ist, die von ihrem Regimente, Korps, oder sonst vorgesetzten Obrigkeit beygebrachte Erlaubniß schriftlich vorgezeigt worden. Eine ohne das vorgeschriebene dreymalige Aufgebot, oder ohne eine dießfalls erhaltene Nachsehung, oder endlich ohne gesetzmäßige Erlaubniß geschlossene Ehe ist gänzlich ungültig und nichtig.

150.

Jene weltliche Behörde, welche die Nachsicht von den Verkündigungen zu ertheilen hat, ist nach Hofdekret vom 7. Juli 1783. nicht die Gerichts- sondern die politische Behörde. In der Hauptstadt, in welcher sich die Landesstelle befindet, ist es dieselbe, und auf dem Lande die Kreisämter.

151.

Von dieser Behörde werden die eine Nachsicht ansuchenden Partheyen mit einem schriftlichen Zeugniß an den betrefenden Pfarrer angewiesen, der sich nun in Rücksicht auf die allerhöchsten Befehle damit zu begnügen hat.

152.

Was die geheimen Verehelichungen, oder sogenannten Mariages de conscience betrift, so

so sind dieselben vermöge k. k. Verordn. vom 11. Juni 1783. dahin aufgehoben, daß sie allen Verkündigungen, und allen andern aus Kontrakten entstehenden Obliegenheiten, wie alle andere Ehen nach dem Innhalt der in diesen Kontrakten gesetzten Bedingnissen zu unterliegen haben. Seit dem aber, heißt es in einem Hofdekret vom 14. August 1783. haben Se. k. k. Majestät den obenangeführten Ausdruck dahin zu erläutern geruhet, daß solcher keineswegs dahin auszudeuten sey, als ob den Eltern in solchen Gelegenheitnn frey stünde, sich wegen der Erbschaft der Kinder, oder ihres Namens im voraus zu ihrem Schaden, oder zum Vortheil der Agnaten einzuverstehen, welches wider den klaren Innhalt des kundgemachten Ehepatents wäre.

153.

Mehr Schwierigkeit giebt es, wenn ein Hinderniß nach geschlossener Ehe entdecket wird. Vor allen Dingen unterscheide man hier, ob das Hinderniß öffentlich bekannt sey, oder bald seyn werde, oder, ob es verborgen bleiben könne. Im ersten Falle müßte die eheliche Einwilligung vor dem Pfarrer, und den Zeugen auch öffentlich erneuert werden, wenn die beyden Theile sich einverstehen, um Dispensation zu erhalten, und dieselbe

selbe auch erlangen. Kann das Hinderniß verborgen bleiben, so wird die Trauung, so viel sich thun läßt ingeheim vorgenommen.

154.

Weiter ist wohl zu unterscheiden, ob die Partheyen vor der Ehe das Hinderniß gewußt haben, oder nicht. Im ersten Falle wird die Ehe für ungültig erklärt, und man hat, soviel man kann, darauf zu sehen, **damit die häusliche Zusammenwohnung zwischen den gewesenen Eheleuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinschaft vermieden werde**, worauf die allerhöchste Verordnung bey kundbaren Fällen den Gerichten Bedacht zu nehmen befiehlt. §. 41. **Wäre** aber **eine Ehe (§. 42.) wegen eines zwischen den Eheleuten vorhandenen Hindernißes ungültig, dieses aber den Partheyen unbekannt gewesen, so soll dasselbe in so weit es möglich ist, allzeit ingeheim gehoben werden.** Wenn man nun etwa ein Hinderniß, von welchem die Eheleute selbst bis itzt nichts wissen, auf irgend eine Art entdecket hat, so überlege man wohl, ob es nicht böse Folgen nach sich ziehen werde, wenn man sie alsogleich daran erinnert. Man verheele, wenn man dergleichen voraussieht, den Partheyen das Ehehinderniß so lange, bis man ingeheim Dispensation er-

 halten

halten hat, sofern man es anders für vortheilhaft hält, daß sie miteinander verbunden bleiben.

155.

Vermöge der k. k. Verordnung (§. 45. u. 46.) findet manchmal eine Trennung der Eheleute statt, wenn sie noch vor der Trennung sich bey ihrer Obrigkeit, oder Gerichtsstelle persönlich melmelden, und — — versichern, daß beyde zur Trennung freywillig einstimmen, und mit den getroffenen Vorsehungen zufrieden sind. Indessen müssen sich doch (§. 47.) beyde Partheyen, bevor sie sich der Absönderung wegen bey der Obrigkeit, oder Gerichtsstelle melden, sich an ihren Pfarrer persönlich wenden; diese aber sollen zur Wiedervereinigung solcher Eheleute nachdrückliche Vorstellung ihrer Gewissenspflicht, und sonst alle mögliche Mittel der Ueberredung versuchen, und nur dann, wenn diese Versuche fruchtlos sind, ihnen ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie diese ihnen auferlegte Pflicht erfüllet haben, daß sie aber die Trennung entweder wirklich für billig halten, oder daß sie, ungeachtet aller ihrer Bemühungen, die Partheyen davon abzubringen nicht vermocht haben.

156.

Die Register über die Trauungen sind sowohl in Ansehung der öffentlichen Verwaltung, als einzelner Familien von großer Wichtigkeit. Der Staat erhält dadurch über die Vermehrung oder Verminderung der Ehen nützliche Kenntniße, und einzelnen Familien dienen sie in manchen Angelegenheiten zu beweisenden Urkunden, und nicht selten sind sie die Grundlage gerichtlicher Entscheidungen, von denen der Stand des Bürgers, und ganzer Verwandschaften abhängt. So heißt es in der k. k. Verordn. vom 20. Hornung 1784. Der Pfarrer ist also schuldig ein nach dem in dieser Verordnung beygefügten Formular eingerichtetes Trauungsbuch zu halten.

157.

Dieses Trauungsbuch muß nach der allerhöchsten Vorschrift folgende Rubricken haben: Jahr, Monat, und Tag der Trauung, den Numer des Hauses, den Tauf- und Zunamen des Bräutigams, die Religion, und das Alter desselben, ob er unverheurathet, oder Wittwer ist: Tauf- und Zunamen der Braut, ihre Religion, Alter, unverheurathet, oder Wittwe, Tauf- und Zunamen der Zeugen, oder sogenannten Beystände, und ihren Stand.

158.

Das wiener'sche erzbischöfl. Konsistorium hat (Verordn. vom 16. April 1784.) noch besonders anbefohlen, daß außer dem Hauptprotokoll auch noch ein Einschreibbuch (Rapular) zu halten sey, welches folgende Rubricken haben soll: **Jahr, Monat, Tag, Namen, Stand, und Karakter der Brautleute — der Geschlechtsnamen der Mutter, Ort, Pfarre, Hausnumer beeder Brautpersonen, Religion, und zwar katholisch, protestantisch, reformirt, griechisch, Alter, Ledig, oder Wittwer.** Die letzte Rubrick ist unter der Aufschrift: Anmerkungen zu eröfnen, z. B. daß die Brautleute in ihren beyderseitigen Pfarren dreymal verkündigt, oder von Behörde dispensirt worden, daß der Wittwer den Todtenschein seines vorigen Ehegatten, der Minderjährige den väterlichen, Grosväterlichen, Obergerhablichen Konsens, der Soldat den Konsens des Innhabers, oder Kommendanten des Regiments, der ausgetrettene Soldat die militärische Entlassung beygebracht; der akatholische Vater sich nach dem Toleranzpatent zu betragen, oder aber auch die Kinder männlichen Geschlechts in der katholischen Religion erziehen lassen zu wollen, freywillig erkläret habe 2c.

159.

159.

Wenn, sagt die Konsistorialverordnung, die Einschreibung auf obgesagte Art in dem Rapular geschehen, so hat dieses der Seelsorger den gegenwärtigen Theilnehmern deutlich vorzulesen, und wenn ein und anders abzuändern, oder zu verbessern verlangt würde, eine solche Korrektion im Rapular vorzunehmen, sodann in das Hauptprotokoll rein, und leserlich in die ausgezeichneten Rubricken zu übertragen.

160.

Die Rubricken des Bräutigams, und der Braut (k. k. Verord. vom 20ten Hornung 1784.) werden von demjenigen eingetragen, der die Trauung verrichtet. Die Zeugen aber sollen, wenn sie des Schreibens kündig sind, sich jedesmal eigenhändig unterschreiben. Können sie nicht schreiben, so schreibt der Schulmeister, oder sonst jemand an ihrer Stelle ein. Jedoch müssen sie die an ihrer Statt gemachte Einschreibung mit einem Kreuze, oder sonst einem Zeichen von ihrer Hand auf die Art, wie es sonst bey Testamenten, oder Verträgen üblich ist, bekräftigen.

161.

Am Ende einer jeden Seite des Trauregisters (§. 3.) unterzeichnet der Pfarrrr seinen Namen eigenhändig. Wenn aber eine Trauung nicht von dem Pfarrer selbst verrichtet worden, so muß bey jedem Falle von dem Trauenden besonders unterzeichnet werden. Ein ordentlicher Kooperator unterzeichnet ledig mit dem Beysatze: Kooperator. Wenn aber ein fremder Priester an der Stelle des Pfarrers die Trauung verrichtet, so ist seiner Fertigung noch beyzusetzen: daß er von dem Pfarrer die Vollmacht erhalten hat.

162.

Es versteht sich, heißt es in der Konsistorialverordnung, daß die Ausfüllung der Tabellen, wovon der Auszug jährlich (nach k. k. Verord. vom 20. Hornung §. 9.) in das k. k. Kreisamt abzugeben ist, nur nach dem von allerhöchsten Orten vorgeschriebenen Formular, und den darinn enthaltenen Rubricken zu beschehen habe, zumalen die übrigen hier angezeigten Rubricken, und Anmerkungen den Pfarrern alleinig zur Vollständigkeit des Protokolls und zu seiner eigenen Rechtfertigung, wenn z. B. ob die Verkündigungen beschehen, der

beno-

benöthigte Konsens beygebracht worden ꝛc. die Frage entstünde, zu dienen haben.

163.

Von verschiedenen gewöhnlichen Segenssprüchen (Benediktionen) läßt sich überhaupt folgendes anmerken. 1) Man bediene sich nur solcher, die allgemein bewährt sind, und enthalte sich von Selbsterfindung, und allem Abergläubischen. 2) Man belehre das Volk in Ansehung der Kraft, und Wirkung derselben, von der man sich öfter überspannte, und falsche Vorstellungen macht. 3) Man unterscheide diejenigen, welche eigentlich den Pfarrer angehen, von denen, welche nur den Bischöfen zukommen.

164.

Durch eine höchste Verordnung vom 5. Merz 1784. wird die Vorschrift ertheilt, **daß nicht nur die an gewissen Tagen noch hie und da üblichen Segenssprüche über Brod, und Wein, über Brod, und Wasser, über Kerzen, Samen, Früchte, dann der Vinzentisegen, und die Generalabsolution der aufgehobenen Bruderschaften allgemein abgestellet, und alle Segenverkündigungen aus dem Kirchenkalender hinweggelassen, sondern auch die hiesige Sekular, und Regulargeistlichkeit angewiesen werden soll, sich keiner andern Weihung, oder Generalabsolution,**

tion, als die in dem Rituali Romano ausdrücklich vorgeschrieben sind, sich zu gebrauchen.

165.

Was die Bittgänge und Prozessionen betrift, so ist durch ein Cirkulare vom 21. Merz 1784. die höchste Verordnung abermal zu beobachten vorgelegt worden, daß nebst den Prozessionen, die am Fronleichnamsfeste, und an den Bittagen abgehalten, dann in allgemeinen Nothfällen von dem Herrn Ordinario angeordnet werden, nur zwo jährliche Prozessionen aus jeder Pfarre, und zwar nur an gebotenen Feyertagen geführt werden dürfen. Da nun aber diese höchste Verordnung noch hie und dort dadurch vereitelt worden, daß man glaubt, ein Haufe, eine Schaar betender Personen, die nach einem gewissen Orte hinziehen, geschähe es selbst mit Vortragung eines Kreutzes, odər einer Fahne, und unter Begleitung eines Vorbeters, sey, wenn nur der Seelensorger, oder sonst ein anführender Geistlicher nicht dabey ist, keine wirkliche Prozession, und daher unter der erwähnten höchsten Verordnuog nicht begriffen. — — so haben Sr. k. k. Maj. verordnet, daß alle Wallfartszüge, und Prozessionen, die ohne Begleitung des ordentlichen Seelensorgers gehalten werden, von nun an überhaupt, und aus-

drück-

drücklich zu verbieten sind. Dem Seelensorger liegt also ob, 1) diesen Mißbrauch zu verhindern, 2) zu sorgen, daß bey den erlaubten Bittgängen alles ordentlich, und erbaulich hergehe, 3) das Volk über den Endzweck derselben zu belehren, 4) vor dem übermäßigen Vertrauen, daß man oft auf Wallfarten setzt, zu warnen.

166.

Vermöge einer k. k Verord. vom 11. April 1772. sollen nicht nur **alle Prozessionen ausserhalb der Erblanden verboten bleiben**, sondern auch jene Prozessionen, wo man, auch innerhalb der Erblanden **über Nacht** ausbleibt, abgestellet werden. Durch eine k. k. Verordnung vom 30. Aug. 1783. sind in sämmtlichen Erbländern **alle Prozessionen nach Marienzell** aufgehoben worden.

167.

In einer allerhöchsten Entschliessung vom 16. May 1781. wurde verordnet, daß „anstatt der „**grossen Fahnen** kleine Schwingfähne, oder auch „gewöhnliche Kirchenfahnen, die ein einziger leicht, „und ohne Gefahr für sich und die Umstehenden bey „starkem Wind tragen kann, fürgewählt, und sich „derselben gebraucht, dann die besonderen Kleidun„gen, Schürze, hohe Federn auf den Hüten und „Kasketen u. d. gl. von den Fahnträgern, samt den

„ vor den Fahnen vortrettenden Musiken allgemein
„ verboten, und auf alle Gattungen der öffentlichen
„ Prozessionen geltend gemacht werden sollen. „

168.

Um demjenigen nachzukommen, was der heilige Jakobus in seinem Brief K. 5. v. 14. und 15. erinnert, pflegt man in der römischkatholischen Kirche über diejenigen, welche in einer gefährlichen Krankheit darniederliegen, Gebete zu verrichten, mit welchen man mancherley Salbungen verbindet. Man nennet das die **Krankensalbung**, oder die **letzte Oelung**. Welche Theile des Körpers gesalbet, und welche Gebete verrichtet werden sollen, das findet man in dem Diözesanritual eben so genau, als deutlich beschrieben.

169.

Es geschieht sehr oft, daß die Kranken, aus Mangel des Unterrichts den Seelensorger, der hierinnfalls seine Pflicht zu erfüllen kömmt, als den Boten eines gewiß bevorstehenden Todes ansehen, sich über seine Ankunft, oft mit Nachtheil ihrer Gesundheit, entrüsten, und ihn vielleicht gar abweisen. Um das zu verhüten, **unterweise** man darüber die Leute bey gesunden Tagen, so oft sich Gelegenheit darbeut.

170.

170.

Die Religionszeremonien werden allemal mit größerm Nutzen vorgenommen, wenn Derjenige, bey welchem sie vorgenommen werden, gute Gesinnungen, und Empfindungen damit verbinden kann. Daraus folgt, daß man mit der Krankensalbung **nicht so lange warten** soll, bis der Kranke gar zu schwach wird, von Sinnen kömmt, und mit dem Tode zu ringen anfängt.

171.

Der Namen selbst zeigt an, daß die letzte Oelung **nur für Kranke** bestimmt ist. Man ertheilt sie also Niemanden bey gesunden Tagen, wenn gleich Todesgefahr da ist, z. E. Solchen, die in das Feld ziehen, oder sich auf das Meer, oder auf eine andere gefährliche Reise begeben, oder Frauen, die der Entbindung nahe sind, oder zum Tode Verurtheilten. Alten, die ihrem Ende sehr nahe sind, ertheilt man sie, auch, wenn sie keine besondere Krankheit überfällt. Kinder, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, und Rasende, wenn sie denselben nie gehabt haben, salbet man in gefährlichen Krankheiten nicht.

172.

In einer und ebenderselben Krankheit, bey fortdaurender Todesgefahr, wiederholt, man die Krankensalbung nach dem gegenwärtigen Gebrauche nicht, wohl aber, wenn der Wiedergenesene abermal in eine Todesgefahr geräth. (*) Ob man die Salbung vor, oder nach dem Genuße des heiligen Abendmals vornehmen soll, das muß aus dem Gebrauche und der Vorschrift des Dioezesanrituals entschieden werden.

(*) Quod si infirmi (sagt der Kirchenrath von Trident Sess. 14. de extr. unct. C. 3.) post susceptam hanc unctionem convaluerint, iterum hujus Sacramenti subsidio juvari poterunt, cum in aliud simile vitæ discrimen inciderint.

173.

Nach dem Tode werden die Verstorbenen mit Zeremonien, und Gebeten **zur Erde bestattet.** Man hat dazu eigene bestimmte Oerter, die man **Kirchhöfe** (*) nennet, welche besonders dazu gesegnet werden.

(*) Wiener. Ritual: Ceterum nemo christianus in communione fidelium defunctus extra Ecclesiam aut cœmeterium rite benedictum sepeliri debet &c. S. 256.

174.

Man ist nicht befugt, irgend Einem, der der christlichen Religion zugethan ist, eigenmächtig das

christ-

christliche Begräbniß zu versagen. Dem Gebrauche nach söndert man die ohne Taufe gestorbenen Kinder von den Uebrigen ab. In dem Diözesanritual S. 266. und 267. werden mehrere Fälle angezeigt, in denen man sich an das Ordinariat zu wenden hat.

175.

Vermöge einer allerhöchsten Verordnung vom 20ten Hornung 1784. ist der Seelensorger schuldig, ein Sterbregister mit 6. Rubricken zu führen. Es wird angesetzt: Jahr, Monat, und Tag des Todes, Hausnumer, Namen, Religion, Geschlecht, und das angegebene Alter des Gestorbenen. „Wo aber in einem Orte zwar keine „Todtenbeschau, jedoch ein Kreisphysikus, oder geprüfter Wundarzt vorhanden ist, kömmt zu den „vorigen noch die siebente Rubricke, nämlich der „Krankheit, und Todesart beyzusetzen. Zu diesem „Ende werden die Kreisphysici, und Ortschirurgi „angewiesen, dem Pfarrer bey jedem Gestorbenen) „zu dem sie gerufen worden, die Krankheit schrift„lich anzuzeigen. — Zu Ende eines jeden Jahrs „sollen die Pfarrer — von diesem sowohl, als von „den Trau- und Taufregistern eine mit dem Formular in Rubricken übereinstimmende Jahrstabelle zu„sammziehen, und dieselbe längstens bis halben Jener, nebst dem Konskriptionsbezirke, auch an das „Kreisamt einschicken.

Anhang

Von den nöthigen Eigenschaften, und vom klugen Betragen des Seelensorgers.

Erster Abschnitt.

Von den zur Führung des Hirtenamtes nöthigen Eigenschaften.

1.

Aus der ganzen Abhandlung von den Verrichtungen des Seelensorgeramtes hat sich die Wichtigkeit desselben deutlich gezeiget. Nichts ist also auch unläugbarer, als daß nicht ein jeder im Stande ist, mit Nutzen in der Seelensorge zu arbeiten, und daß bey denjenigen, welche sich diesem Geschäfte widmen, gewisse Fähigkeiten, Gaben, Eigenschaften erfordert werden, ohne welche sie sich durch nichts weiter, als etwa durch den Rock von den Uebrigen unterscheiden würden.

2.

Man kann diese Eigenschaften füglich in innerliche, und äußerliche abtheilen. Die Nothwen-

digkeit

digkeit einer jeden insbesondere wird aus den manchen Amtsverrichtungen, gleichsam als eine Folge (*) hergeleitet. Die innerlichen Eigenschaften, die man bey einem Volkslehrer fordert, gehen, theils den **Verstand**, theils das **Herz**, oder den Willen an.

(*) Dieß ist die Ursache, warum ich diese Abhandlung, die man sonst gemeiniglich voranschickt, hier angesetzt habe. Mir scheint das die gute Ordnung zu fordern: denn man muß erst wissen, was man bey irgend einem Amte zu thun habe, um zu bestimmen, welche Fähigkeiten man dazu haben müsse.

3.

Der Religionslehrer muß verschiedenen Menschen auf eine verschiedene Art zuzureden wissen, muß die schwache Seite eines Jeden, so viel möglich, kennen, muß oft ohne Vorbereitung die gehörigen Lehren anbringen 2c. Man sieht hieraus leicht, daß ihm dazu ein gewisser Grad von natürlichem Witz, und **Scharfsinn** Gedanken, und Worte darbieten muß.

4.

Um 1) zu wissen, was, und wie man nach der Beschafenheit der Umstände, und der Zeit, sowohl beym öffentlichen Vortrag, als bey besondern Unterweisungen, zu reden habe, um 2) die gehörige Art beym Strafen, Trösten, Ermahnen anzu-

wenden, hauptsächlich 3) um Misbräuche auf eine vernünftige Art aufzuheben, ist ganz gewiß eine gesunde **Beurtheilungskraft** unentbehrlich.

5.

Weil der Religionsvortrag lebhaft seyn muß, wenn man davon eine gute Wirkung erwarten will; so ist unläugbar, daß dem Religionslehrer eine **lebhafte Einbildungskraft** wichtige Dienste bey seinem Amte leistet. Da nun aber seine Ausdrücke sich nicht ins Riesenmäßige, und Schwülstige versteigen sollen, so muß sie freylich auch **ordentlich**, und nicht ausschweifend seyn.

6.

Um bey allen Gelegenheiten nützliche Ermahnungen, und Lehren geben zu können, ist wohl auch nöthig, mancherley Sprüche, Grundsätze, Beweise, Geschichten ꝛc. stets gegenwärtig zu haben; dazu wird ein getreues **Gedächtniß** erfordert. Besonders fordert dasselbe der Gebrauch, die öffentlichen Anreden aus dem Gedächtniß herzusagen.

7.

Aus dem Rechte, welches das Volk hat, in allen Fällen vom Seelensorger Auslegung der Religionslehren, Auflösung der Zweifel, Rath bey

Gewis-

Gewissensangelegenheiten ꝛc. zu fordern, entsteht für den Religionslehrer die Nothwendigkeit, sich ausgebreitete Wissenschaft zu erwerben. (*) Wer selbst nicht gelernet hat, kann keinen Lehrer abgeben; und es ist höchst ungereimt, wenn es von einem Religionslehrer heißt: Er ist ein guter Mann, aber unwissend. **Wenn ein Blinder den andern führt, so fallen beyde in die Grube.** Matth. 15. v. 14.

(*) Malach. 2, 3. Hosea. 4, 6.

8.

Man glaube ja nicht, daß sich Gelehrsamkeit nicht mit der Tugend verträgt. Wenn einerseits der Apostel (*) von der Wissenschaft, welche von der heiligen Liebe nicht begleitet ist, sagt, daß sie aufbläßt, so sagt andererseits auch die Erfahrung, daß gerade Dummköpfe oft die stolzesten, eigensinnigsten, und zur Verachtung anderer die geneigtesten sind. Wahre Gelehrsamkeit verträgt sich immer mit der Demuth. (**)

(*) 1. Kor. 8, 1.

(**) Ganz gut sagt der heil. Augustin L. 5. contra Faustum: Quid est: scientia inflat? Debemus odisse scientiam? ut quid ergo habebat ipse, quo inflaretur? nam utique dixerat: scimus, quia omnes scientiam habemus. Adde ergo scientiæ charitatem, et utilis erit scientia. Mir fällt auch immer, wenn ich einen afterheiligen Verächter der Wissenschaften reden höre ein, was der heil. Hieronymus sagt: Rusticitatem pro sanctitate habent, quasi

idcirco sancti sint, si nihil scierint. Nec rusticus tamen, et simplex frater ideo se sanctum putet, si nihil noverit. Br. an den Nep.

9.

Aus dem Zweck des Hirtenamtes, welcher die Beförderung der Rechtschafenheit, und Beruhigung der Menschen ist, läßt sich ohne Nachdenken bestimmen, von welcher Art hauptsächlich die Wissenschaft seyn müsse, welche dem Seelensorger zur Führung seines Amtes unentbehrlich ist. Weil er nicht bestimmt ist Mathematiker, oder Dichter, u. d. gl. sondern rechtschafene Christen zu bilden; so ist eigentlich die **Religionswissenschaft** diejenige, auf welche er sein Hauptaugenmerk richten muß.

10.

Die Bibel ist unstreitig die vorzüglichste Erkenntnißquelle der Religionslehren. Sie ist, wie der Apostel sagt, (*) **nützlich zum Lehren, zum Ueberweisen, zum Bessern, und zum Unterweisen in der Gerechtigkeit, damit ein Mann Gottes vollkommen, und zu allen guten Werken geschickt sey.** Der Seelensorger darf also das **Studium der Bibel** nicht vernachläßigen. Der Religionslehrer soll die Seinigen (1. Thl. 1. Absch.) mit dem Innhalt derselben, mit ihrer Geschichte, mit

mit den Karaktern der darinn vorkommenden Personen bekannt machen, seine Beweise bey jeder Gelegenheit daraus herholen, die Glaubens- und Lebensregeln aus derselben herleiten, kurz, zum Verstand, und Gebrauch der Schrift Anleitung geben. Daraus zeigt sich, worauf er hauptsächlich beym Schriftlesen Rücksicht zu nehmen habe.

(*) 2. Tim. 3. v. 16.

11.

Um den Seinigen eine gründliche Schriftkenntniß beyzubringen, und, wo es nöthig ist, seine Erklärungen gehörig zu beweisen, muß er ja wohl selbst erst den richtigen Sinn auszufinden wissen. Dazu ist ihm die **Auslegungskunst** unentbehrlich, welche ihn kürzer, und sicherer zum Zweck führet, als starke Bände von Schriftauslegern.

12.

Wenn der Religionslehrer bey seinem Unterricht die Glaubenslehren ordentlich vortragen, (1. Thl. 1. Absch. §. 9. 39.) dieselben gründlich beweisen (§. 41.) und von besondern Lehrmeinungen absondern soll, so muß er ganz gewiß, 1) das Religionssystem selbst inne haben, 2) mit dem Grund, auf welchem dasselbe beruht, bekannt seyn, und 3) die wirklich geoffenbarten Lehrsätze von den Schulmeinungen zu unterscheiden

wissen. Das ist nun dasjenige, was man in einer vernünftig eingerichteten **Dogmatick** lernt. Diese ist also zum Seelensorgeramte ganz unentbehrlich.

13.

Am allerwenigsten darf weitläuftig bewiesen werden, daß Er sich mit den Grundsätzen der **Sittenlehre** bekannt machen müsse, da diese den Hauptgegenstand seiner Unterweisungen (1. Abth. 1. Absch.) ausmachen muß. Nur die Erinnerung möchte hier nicht überflüßig seyn, daß man das Studium der Moral nicht etwa auf Definitionen, kasuistische Kleinigkeiten, und trockene Methode einschränken, sondern auf die Kenntniß des Herzens, und auf die Beweggründe zu guten Handlungen ausdehnen soll.

14.

Die **Kirchengeschichte** beut eine reiche Quelle zur Menschenkenntniß dar; sie zeigt, welchen Einfluß verschiedene Religionsbegriffe auf die menschlichen Handlungen gehabt haben; man sieht darinn, aus welchen Quellen Irrthümer, oder Misbräuche entstanden sind, und welche Mittel man dagegen mit gutem, oder schlimmen Erfolg angewandt habe; sie lehrt, was in Ansehung der Religionsgebräuche allgemeine Uebung, oder besondere Erfindung, was alt, oder neu sey; sie stellet uns viele

Bey-

Beyspiele von Tugenden, und Lastern zur eigenen und fremden Belehrung auf; man findet endlich darinnen mancherley Auftritte, die zur Beurtheilung, und Prüfung der gegenwärtigen sehr viel Licht ausstreuen, woraus denn der genaue Beobachter Regeln der Klugheit zur Führung seines Amtes abziehen kann.

15.

Mit dem Studium der Kirchengeschichte steht das Lesen der **Kirchenväter** in genauer Verwandtschaft. Es ist immer wichtig, und beym Seelensorgeramte von manchem Gebrauche, daß man weis, wie die alten Lehrer über Religionsgegenstände gedacht, oder sich ausgedrückt haben. Von den Werken der Kirchenväter, ihrem Ansehen rc. giebt die **Patrologie** weitere Auskunft. Man sieht leicht, daß in Absicht auf das Hirtenamt diejenigen Schriften der Kirchenväter, welche Besserung, und Tugendlehre zum Gegenstand haben, brauchbarer sind, als die polemischen.

16.

Daß der Religionsdiener mit demjenigen, was **Kirchengesetze**, und **Kirchendiszipli**n betrift, bekannt seyn müsse, darf nicht erst bewiesen werden; auch liegt klar am Tag, daß man ohne allgemeine Grundsätze von dem Verhältniß der Religion, und

des

des Staats, und von dem Unterschied zwischen der höchsten Obergewalt, und demjenigen, was man geistliche Macht nennet, inne zu haben, in hundert Fällen die Pflichten des Bürgers, und Unterthans, die man (1 Abth. 1. Absch. §. 67.) Andern vortragen soll, selbst der erste verletzen werde. Darauf gründet sich unter andern die Nothwendigkeit, sich mit dem **Kirchenrechte** bekannt zu machen, und darauf gründet sich auch die k. k. Verordnung, daß „ die Bischöfe die heiligen Weihungen keinem Theologen aus dem Regular- oder Weltpriesterstande ertheilen sollen, wenn derselbe nicht vorher das allgemeine, und besondere Kirchenrecht (Jus Ecclesiasticum universale, & particulare) nach den für die hohen Schulen der Erbländer vorgeschriebenen Lehrsätzen vollendet, (*) und über die ausgestandene Prüfung von den angestellten k. k. Examinatoren das Zeugniß der ersten Klasse erhalten hat. " Unrichtige Begriffe, und Vorurtheile in diesem Punkt haben so manche für die Religion, und den Staat traurige Auftritte verursacht, und so Manche auf die für die christliche Religion, welche sich im Wesentlichen mit allen Staatsverfassungen verträgt, höchstnachtheilige Meinung gebracht, als ob die Kirche gleichsam nothwendig immer mit dem Staat im Krieg liegen müßte, und als ob die Worte:

Kir-

Kirchendiener, und Staatsfeind beynahe gleichbedeutende Ausdrücke wären.

(*) Verord. vom 15. Julius 1776.

17.

Daraus, daß der Religionslehrer die Pflicht hat, Irrthümer zu widerlegen (1. Abth. 1. Abschn. §. 108.) zeigt sich die Nothwendigkeit, sich mit einer **vernünftig eingerichteten Polemick**, oder Streittheologie bekannt zu machen. Auf welche Irrthümer man hauptsächlich dabey sein Augenmerk zu richten habe, ist besonders aus §. 109. klar. Ueber §. 11—17. lese man den 1. Absch. des **Entwurfs zur Einrichtung der theolog. Schulen in den k. k. Erblanden**, nach.

18.

Aus dem, was bisher von den theologischen Wissenschaften gesagt worden ist, zeigt sich die Billigkeit und Nothwendigkeit der k. k. Verordnung, welche den Bischöfen untersagt, **die studierenden Weltpriester vor gänzlich vollendetem Kurse der Gottesgelehrtheit zur Seelensorge abzurufen,** (*) und noch dazu auch die **Ertheilung der Priesterweihe** verbeut, „ wenn diejenigen „ Geistlichen nicht vorher den ganzen Umfang der „ theologischen Wissenschaften sich eigen gemacht, „ und aus demselben wo nicht das Zeugniß der

„ ersten

„ ersten, doch wenigstens der zweyten Klasse auf„ zuweisen haben. "

(*) Verordn. vom 9. Oktober 1779.

19.

Das wären nun diejenigen Kenntniße, welche auf das Seelensorgeramt unmittelbare Beziehung haben. Was nun aber andere Wissenschaften betrift, die eben nicht so geradezu auf die Ausübung der Religion abzielen, und welche man **weltliche**, oder **Profanwissenschaften** nennt; so läßt sich, weil jede Kenntniß den Menschen an und für sich vollkommener macht, **von keiner derselben behaupten, daß sie schädlich, oder ganz unnütz für den Religionslehrer wäre.** Nur die Kunst Böses zu thun verdient eigentlich den Namen einer Profanwissenschaft, z. B. die Kunst Leute zu betrügen, unter dem Vorwande der Religion seine bösen Absichten zu erreichen, mit derselben ein Gewerb zu treiben, u. d. gl. Außer dieser kenne ich keine Wissenschaft, welche nicht entweder 1) bey der Seelenführung nothwendig vorausgesetzt würde, oder doch wenigstens 2) dem Religionsdiener zur Zierde gereichte, und ihm Zuneigung, oder Ansehen verschafen könnte. Die Erfahrung zeigt leider, wie der Theolog, der seine ganze Wissenschaft auf seine theologischen Schulbücher einschränkt, überall anstößt, ungern gehört, und folglich unnütz wird.

20.

Bey den Religionsvorträgen muß Ordnung der Gedanken, Bestimmtheit in den Begriffen Richtigkeit der Beweise herrschen. Das setzt nun, bey demjenigen, der sie hält, auch Ordnung und Richtigkeit im Denken, und Schließen voraus. Man sieht also wohl, daß nichts nothwendiger für die Religionslehrer ist, als die **Logik** oder **Vernunftlehre**.

21.

Wenn es seine Richtigkeit hat, (1. Theil. 1. Abschn. §. 42.) daß man durch die Vorstellung natürlicher Dinge, Kenntniß, und Verehrung, des höchsten Wesens befördern kann, und soll; so muß man ja sagen, daß die **Naturlehre**, und **Naturgeschichte** (*) in einem nicht geringen Zusammenhang mit der Religionswissenschaft stehet. Dazu kömmt noch, daß der Naturkündige die Wirkungen der Natur kennt, folglich manche außerordentliche Begebenheiten erklären, und das Volk, das überall Wunder haben will, über viele abergläubische Meinungen zurecht weisen kann.

(*) Entwurf zur Einrichtung der Generalseminarien in den k. k. Erblanden. 5ter Abschn. §. 8. Polykarps Erxlebens Naturgeschichte Göttingen, nach der lezten verbesserten Auflage.

22.

Weil man, um gründlich zu unterweisen, die menschlichen Pflichten, wo man nur immer kann, aus der Natur, und Bestimmung des Menschen herleiten soll, so ist unnöthig, weitläuftig zu beweisen, daß das **Naturrecht** einem Seelensorger ganz unentbehrlich ist. Die christlichen Pflichten gründen sich ganz eigentlich auf die natürlichen.

23.

Die **Weltgeschichte** steht mit der Religionsgeschichte in untrennbarem Zusammenhang. Wenn also der Religionslehrer mit der letzten bekannt seyn muß, so darf er auch in der andern kein Fremdling seyn.

24.

Der Seelensorger ist freylich nicht schuldig, sich in Streithändel zu mengen, und Prozesse zu schlichten; vielmehr soll er (1. Thl. 3. Abschnitt. §. 169.) Prozesse zu verhüten suchen; aber eben daraus folgt, daß ihm einige Grundsätze der **Rechtsgelehrsamkeit**, und vorzüglich die Kenntniß der vaterländischen Rechte (*) nicht unnütz sind, und in manchen Fällen gute Dienste leisten können. Am richtigsten wird Er wohl die Parthey, welche eine ungerechte Sache behaupten will, zum gütigen

Vergleich bringen, wenn er derselben die Ungerechtigkeit ihres Handels vor die Augen legen, und einen ungünstigen Urtheilsspruch voraussagen kann.

(*) Einleitung zur Kenntniß der österreichischen Rechte, von Joh. Donner, Wien 1778.

25.

Wiewohl der Religionslehrer eigentlich nicht bestimmt ist, körperliche Krankheiten zu heilen, so wird er doch wohl sich als einen wahren Menschenfreund bezeigen, und sich Liebe bey den Seinigen erwerben, so fern er im Stande ist, ihnen auch in Ansehung ihrer Gesundheit, die man immer hochachtet, nützliche Räthe zu ertheilen, eine gewisse Lebensordnung vorzuschreiben, vor manchen der Gesundheit schädlichen Dingen zu warnen rc. Ich will nicht sagen, daß er manchmal, wenn er bemerkt, daß die Kranken von einem ungeschickten Arzt offenbar schädlich behandelt werdeu, allerley Wege versuchen kann, dem Uebel abzuhelfen. Man sage also ja nicht, daß die **Arzneykunde** eine für den Religionslehrer ganz unbrauchbare, und unanständige Wissenschaft sey. (1. Abtheil. 3. Abschn. §. 91.)

In dieser Absicht wäre zureichend Freyh. v. Störk Unterterricht für die Landwundärzte, 2 Theile in 8. Wien bey Edl. v. Trattnern; nnd Joh. Nep. Leuthners diätetische Pastoral-Arzneykunde, 2 Thle. 8. Nürnb. 1782.

26.

Theils um sich selbst von dem Nutzen mancher öffentlichen Anstalten zu überzeugen, theils um denselben bey Gelegenheit andern begreiflich zu machen, ist es sehr gut, einige Kenntnisse von den **politischen Wissenschaften** zu haben. Darum wird in der k. k. Verordn. vom 19. August 1769. gesagt: **Ihre k. k. ap. Maj. sähen gerne, daß auch ihre dem geistlichen Stande sich widmenden Unterthanen nebst den eigentlich für ihren Beruf nöthigen** Studiis **sich, es sey durch Anhörung der öffentlichen Cameral- und Polizeyvorlesungen, oder durch Privatanwendung, von diesen ihnen selbst und dem Staat in vielerley Rücksicht nützlichen Wissenschaften einige Kenntniß beylegen möchten.**

Der Leitfaden, den der Hr. Hofrath von Sonnenfels für diese Wissenschaften verfasset hat, ist zu bekannt, als daß ich ihn erst empfehlen sollte.

27.

Wenn gleich der Seelensorger sich nicht in die **Landwirthschaft** vertiefen, und sein Hauptgeschäft daraus machen soll, so thun ihm doch einige Begriffe von derselben auf dem Lande in manchen Anbetracht gute Dienste. Sie dienen ihm a) zur Unterhaltung, und guten Anwendung der Zeit, die ihm von seinen Geschäften übrig bleibt, b) manchmal

mal zur Verbesserung seiner Vermögensumstände, und c) zur nützlichen Unterredung mit Landleuten u. d. gl. (*)

(*) Entwurf zur Einrichtung der Generalseminarien in den k. k. Erblanden. 5. Abschn. §. 7. Beckmanns Grundsätze der Landwirthschaft 1. Theil. 8. Göttingen, und Wiegands bey uns bekannte sämmtliche ökonomische Werke werden in dieser Absicht gute Dienste leisten.

28.

Was die **schönen Wissenschaften** betrift, so ist es ganz ausgemacht, daß sie ungemein viel zur Bildung des Geistes, und des Herzens beytragen. Man darf nur dasjenige überlegen, was wir von der Nothwendigkeit beym Religionsunterricht zu gefallen, (1. Abth. 1. Abschn. §. 33.) und von einem guten Ausdruck (1. Abth. 2. Abschn. §. 149.) gesagt haben, um überzeugt zu werden, daß es dem Volkslehrer sehr wohl ansteht, wenn er in denselben bewandert ist. (*) Weil man nun aber das Ziel mit den Mitteln nicht verwechseln, und nicht unterweisen soll, um zu gefallen, sondern gefallen, um zu unterweisen; so ist offenbar, daß auch hier wie in allen Stücken, die Ausschweifung fehlerhaft ist, und daß man freylich aus der Dichtkunst, Aesthetick ꝛc. nicht sein Hauptgeschäft mit Vernachläßigung der eigentlichen Religionswissenschaft machen soll.

*) Sulzers Theorie der schönen Künste, und des Hrn. Batteux Einleitung in die schönen Wissenschaften, übersetzt, und mit Zusätzen vermehrt von Karl Wilhelm Ramler verdienen hier vorzügliche Empfehlung.

29.

Zur Richtigkeit, und Verständlichkeit im Ausdruck ist ja wohl nöthig, daß man die **Sprachlehre**, überhaupt *) und besonders diejenige Sprache wohl inne habe, in der sich die Leute, welche die Gemeinde ausmachen, auszudrücken pflegen. Man glaube ja nicht, daß man, um gemeinverständlich zu reden, nothwendig auch fehlerhaft reden, und sich pöbelhafter Ausdrücke bedienen müsse.

*) Joh. Christ. Adelungs deutsche Sprachlehre. Berlin 781.

30.

Mit derjenigen Wissenschaft, die man sich bloß aus Büchern erwirbt, ist beym Hirtenamte noch nicht alles ausgerichtet. Der Seelensorger, der bey seinen Verrichtungen Nutzen schafen will, muß die Denkungsart der Menschen nach der Verschiedenheit ihres Standes, Alters, Temperamentes; die Triebfedern, durch die sie zu Entschlüssen gebracht, oder davon abgebracht werden, die Ausflüchte, Vorwände, Entschuldigungen, die man insgemein aus dem Wege zu räumen hat; das Entstehen, und den Fortgang guter, oder böser Nei-

gungen, die Art, wie sich geheime Begierden zu äußern pflegen, ꝛc. kennen. Man nennet dieß **Menschen, und Weltkenntniß**, eine für den Religionsdiener ganz unentbehrliche Wissenschaft. Da es ganz umgereimt ist, Welt und Menschen bessern zu wollen, ohne sie zu kennen; so ist klar, wie unentbehrlich diese Art von Wissenschaft für den Seelensorger ist.

31.

Man fragt, welche Mittel man habe, sich diese Kenntniß zu verschafen? und man kann sagen, daß 1) die **Selbstkenntniß** den Grund legen, und den Anfang machen muß. Ein jeder findet bey sich selbst gewisse gute und böse Neigungen; und wenn er genau beobachtet, wie er den einen die gehörige Richtung geben, und die andern befestigen müsse, so ist er auch im Stande, die Anwendung seiner Beobachtungen auf Andere zu machen. (*)

(*) Die Selbsterkenntniß von Joh. Mason. Aus dem Englischen. Leipzig 1775.

32.

Weil nun aber die Menschen sehr verschieden sind, so muß man nothwendig 2) **den Umgang mit verschiedenen Gattungen von Menschen** hinzufügen. Nur derjenige wird die Menschen nehmen, wie sie wirklich sind, der sie selbst genau beobachtet hat. Man sage ja nicht, daß dieß, nach dem bekannten Spruche jenes Asceten: **So oft**

ich unter Menschen war, kam ich weniger Mensch, zurück, ein gefährliches Mittel sey. Man behauptet ja nicht, daß man sich gerade den Lasterhaften zugesellen soll, welche dasjenige ausmachen, was das Evangelium Welt nennet. Man kann auch aus dem Umgange mit gesitteten Leuten, die doch immer auch ihre schwache Seite haben, viel lernen; und wenn man ja nicht allemal Gelegenheit hat, sich durch den Umgang mit der großen Welt bekannt zu machen, so kann man doch die Gelegenheiten benutzen, welche die Verbindungen darbieten, in welchen man lebt. Wer a) kein Kind mehr im Christenthum ist, welches sich bey einem Religionslehrer voraussetzen läßt, und b) mit der reinen Absicht, Erfahrungen für sein Amt zu sammeln, in Gesellschaften tritt, der wird wohl, troz allen Sittensprüchen sagen können: **So oft ich,** in dieser Absicht, **unter den Menschen war, habe ich etwas Neues zu meiner Belehrung gesehen, und erfahren; und bin also weiser, und klüger zurückgekehrt.**

33.

Viel Vortheil verschaft auch c) das Lesen solcher Bücher, welche Sittenschilderungen, Zeichnungen der Charaktere, Geschichten von menschlichen Handlungen rc. enthalten, Erzählungen, Reise-

sebeschreibungen, satyrische Schriften, und warum denn nicht auch lehrreiche Romanen? (*)

(*) Ungemein viel gutes über die zum Seelensorgeramte nöthigen Kenntniße findet man in der Abhandlung: Ueber den Wachsthum christlicher Lehrer in Erkenntniß und Erfahrung nach den Bedürfnißen unserer Zeit. Von David Gottlieb Niemeyer. Leipz. 1778.

34.

Man sage ja nicht, daß das, was wir von der Nothwendigkeit, oder dem Nutzen der itzt hergezählten Kenntnisse gesagt haben, überspannt sey. Wir reden hier nicht von einer ausgebreiteten, Professormässigen Wissenschaft, sondern von den **ersten Gründen in einem jeden Fache**, und von einem **gewissen Grad der Kenntniß**, die sich ein jeder nach seinen Talenten, Verbindungen, Vermögensumständen, u. d. gl. erwerben kann. (*)

(*) Noch weniger kann eine solche Forderung übertrieben scheinen, wenn man überdenkt, daß den Kandidaten zum Seelensorgeramte sechs ganze Jahre aus Allerhöchsten Gnaden in den Seminarien zu ihrer Ausbildung gegönnet sind. In der Zeit, dächte ich, (wenn anders — — —) sollen wohl offene Köpfe auch noch mehr leisten können.

35.

Aus eben dem Grunde, aus welchem wir die Nothwendigkeit der Menschenkenntniß überhaupt hergeleitet haben, ist auch unläugbar, daß der

Volkslehrer besonders **eine gute Kenntniß derjenigen Gemeinde haben soll, welche seiner Sorge anvertrauet ist** Wenn auch in gewissen Stücken die Menschen aller Orten einander gleich sind, so unterscheidet sich doch in Rücksicht auf das Lehramt eine Gemeinde von der andern, und verschiedene Gemeinden haben auch eine verschiedene Bearbeitung nöthig. Je nachdem dieselben a) aus mehr, oder wenigern Gliedern bestehen, muß der Seelensorger seine Arbeiten eintheilen, um nicht einige ganz zu vernachläßigen. Die Art, b) der Geschäfte, und Handthierungen des größeren Theils, c) die bisher erlangte geringere, oder ausgebreitere Religionskenntniß, d) die in derselben besonders herrschenden Laster, und Lasterquellen, u. d. gl. bestimmen die Art, und Weise, wie der Seelensorger bey seinem Amte zu Werke zu gehen habe.

36.

Da der geistliche Vorsteher nicht nur für die Gemeinde überhaupt, sondern auch für ein jedes besondere Glied derselben Sorge zu tragen hat, so ist es nicht genug, daß er dieselbe überhaupt nur **im Ganzen** kennet; seine Kenntniß muß sich auch, so viel vernünftiger Weise seyn kann, auf die Gemüthsart, die Fähigkeit, die Wissenschaft, den äusserlichen, und innerlichen Zustand, und auf die Bedürfnisse **einzelner** Familien,

lien, und Personen erstrecken. Was wir von der Einrichtung des Privatunterrichts (*) gesagt haben, ist der offenbarste Beweis.

(*) 1. Abth. 3. Abschn. §. 8.

37.

Auch diese Kenntniß läßt sich auf keine andere Art erlangen, als durch **leutseliges Betragen** gegen die Seinigen, wodurch man sich ihr Zutrauen, und ihre Offenherzigkeit zuwege bringt, und durch **vertrauliche Gespräche.** Denn auf dasjenige, was man durch die Hausväter, oder Hausmütter von ihren Untergebenen erfährt, kann man sich nicht allemal verlassen; und sich bey Benachbarten erkundigen, ist in allem Anbetracht ein unschickliches, unverläßliches, und gefährliches Mittel.

38.

Jedermann sieht, und gesteht, daß dem Seelensorger alle Wissenschaft zur Amtsführung nichts nützt, wenn sie nicht mit **Klugheit** verbunden ist. Allein man verbindet oft mit diesem Wort so wunderbare Begriffe, daß es nicht überflüßig ist, zu bestimmen, was die **Pastoralklugheit** eigentlich sey, und durch welche Mittel man sie erlange. Man kann sagen, daß die Klugheit überhaupt in **der Fertigkeit, die zum Zweck tauglichsten Mit-**

tel auszuwählen bestehet. Ob, oder in wie fern sie eine Eigenschaft des Verstandes, oder des Herzens sey, läßt man andern zu unterscheiden über, die sich um nichts Wichtigeres zu bekümmern wissen. Ist entweder beydes, Ziel und Mittel, oder auch nur eines von beyden böse, und unerlaubt; so ist das eine **unchristliche Klugheit**, nach dem Ausdruck der Schrift: **Klugheit des Fleisches**, (*) **Klugheit dieser Welt** (**). Ist beydes dem Christenthume gemäß, so ist es eine **christliche Klugheit**, oder **Klugheit des Geistes**. Da nun der Zweck des Seelensorgeramtes Ruhe, Besserung, und Beruhigung des Christen ist, so besteht die Pastoralklugheit **in der Fertigkeit die tauglichsten Mittel zur Besserung, und Ruhe der Eingepfarrten auszuwählen.** Die Klugheit hat also die Anwendung der allgemeinen Grundsätze zum Gegenstand; folglich setzt sie Wissenschaft voraus. Den klugen Arzt möchte ich kennen, der nie von den Grundsätzen der Arzneykunde etwas gehört hat, oder den klugen Krieger, der nichts von der Kriegskunst weiß.

(*) Röm. 8. 6.

(**) 1. Kor. 2. 6.

39.

Wer klug seyn will, der muß 1) den Zweck, den er vor sich hat, nicht aus den Augen lassen.

Die

Die Hauptsache kömmt also beym Seelensorgeramte auf eine **gute Absicht, und Meinung** an: die Erfahrung zeigt, daß im gemeinen Leben diejenigen am klügsten bey der Auswahl der Mittel zu Werke gehen, welche irgend ein Gut am begierigsten verlangen. Hier muß auch 2) die **Erfahrung** zu Hilfe kommen. Die verschiedenen im Hirtenamte vorkommenden Fälle lassen sich nicht in Bücher fassen, oder durch blosses Nachdenken bestimmen. Angehende Seelensorger, die noch keine eigene Erfahrung haben können, sollen sich die Erfahrung Anderer zu Nutzen machen, und gelehrig von geübten Männern, die selbst rechtschaffen, und klug sind, **Rath annehmen.** Vorzüglich gehört hieher 3) **bedachtsame Ueberlegung** bey jedem Schritt, und genaue Zusammenhaltung der Mittel mit dem letzten Erfolg.

40.

Mit den Eigenschaften des Verstandes müßen auch nothwendig die **Eigenschaften des Herzens** verbunden seyn. Der Apostel fordert allenthalben bey den Vorstehern der Gemeinden, und ihren Amtsgehilfen **Unsträflichkeit** (*). Was die **innere Rechtschafenheit** betrift, (**) so ists nicht möglich, daß demjenigen die Ermahnungen zur Tugend vom Herzen gehen, der selbst die Tugend nicht schätzt, folglich wird ein solcher auch die Herzen anderer nicht rühren; auch befindet sich der Seelensorger

in einer Stelle, wo Heucheley, und Scheinheiligkeit nicht lange verborgen bleiben kann. Wenn nun aber seine bösen Leidenschaften auch in äußerliche **Ausschweifnngen** ausbrechen, so wird Er von den Seinigen mit Recht als ein Schauspieler betrachtet, dem bey seinen Lehren nicht Ernst ist, und stürzt ganz offenbar durch seine bösen Beyspiele dasjenige ein, was er etwa durch seine Lehren hat aufbauen wollen.

(*) 1. Tim. 3, 2. 8, 10. Tit. 1, 6, 7.

(**) Uiber die wahre evangelische Tugend ist sehr viel gutes in dem Entwurf zur Einrichtung der Generalseminarien in den k. k. Erblanden gesagt, und besonders auch in der vortreflichen Abhandlung: von der moralischen Bildung angehender Geistlichen in dem Generalseminario in Prag von Augustin Zippe, Recktor dieses Seminariums. Prag 1784.

41.

Es wäre zu weitläuftig, von einer jeden Tugend ins besondere zu reden, die der Seelensorger zur Führung seines Amtes nöthig hat. Man faßt alles kurz zusämm, wenn man sagt: **er soll alle christlichen Tugenden in einem hohen Grade besitzen.** Wir wollen nur die vorzüglichern berühren.

42.

Wenn der Seelensorger die Seinigen in den Lehren der Religion unterweisen, gründen, und wider die Zweifel des Verstandes sowohl, als des Herzens befestigen soll, so muß ganz gewiß sein **Glauben** an die Heilslehren aufgeklärt, stark, lebhaft seyn; und die Sachen, welche uns die Offenbahrung lehrt, müssen nicht nur seinen Verstand, sondern auch sein Herz ganz eingenommen haben.

43.

Je weniger oft der Seelensorger von den Menschen, die er bessern soll, Belohnung zu erwarten hat; desto mehr muß er gewöhnt seyn, seine Belohnung in sich selbst zu suchen, und seine Hofnung, wie Paulus, (*) auf dasjenige Leben hinaussetzen, wo alles, was man hier gethan hat, hundertfältig belohnt werden wird.

(*) 2. Tim. 1, 12, 1. Kor. 9, 26.

44.

Wer nicht in einem hohen Grade Gott, und was ihn angeht, **liebt**, der wird auch Andere zur Erfüllung dieses grossen Gebotes nicht ermuntern. Wem die Religion, und Gottes Ehre nicht am Herzen liegt, der wird gewiß um derselben willen nicht unermüdet arbeiten, nicht die Beschwerden

des

des Hirtenamtes, manchmal Haß, Verfolgung, Murren, u. d. gl. ertragen. Darum fragte Jesus Petrum, ehe er ihm das Hirtenamt anvertraute, dreymal, ob er ihn auch liebe. (*)

(*) Joh. 21. 15.

45.

Das ganze Seelensorgergeschäft ist eigentlich ein Geschäft der Nächstenliebe. Diese muß den Religionslehrer bey seinen beschwerlichen Geschäften thätig und unermüdet machen, ihm die so manchen Schwierigkeiten, die sich ihm in den Weg legen, überwinden helfen, ihn bey frohem Muth erhalten, und in der Geduld befestigen. Möchten alle, denen die Seelensorge anvertrauet ist, die Nächstenliebe Jesu (*) und seiner Apostel (**) immer als Muster vor Augen haben!

(*) Joh. 10, 15. Eph. 5, 2, 2. Theß. 2, 15.

(*) 2. Kor. 11, 29. 1. Theß. 2, 7, 2. Kor. 12, 15.

46.

Wiewohl sich nun aber diese Menschen- und Nächstenliebe, was die Bereitwilligkeit aller Welt zu nutzen betrift, auf alle **Menschen** ohne Ausnahme erstrecken muß, (*) so hat sie doch bey einem jeden Einzelnen ihren besondern Wirkungskreis, in welchem sie sich vorzüglich äußert. Sie muß sich bey dem Seelensorger besonders auf das **Vaterland**

(**) und hauptsächlich auf **die ihm anvertraute Gemeine** einschränken.

(*) Röm. 1, 14.

(**) Zippe von der moralischen Bildung angehender Geistlichen in dem Generalseminario in Prag. 8. Abschn.

47.

Die Liebe Gottes, und des Nächsten bringt dasjenige hervor, was man Eifer für die Ehre Gottes, und die Glückseligkeit der Menschen nennt. Wenn man aber doch nur immer den wahren Eifer von dem falschen zu unterscheiden wüßte. Der wahre Seeleneifer ist a) **rein** in seinen Absichten, b) **klug**, und vorsichtig in seinen Unternehmungen, c) **beständig**, und anhaltend bis ans Ende, und hat mit einem Worte alle diejenigen Eigenschaften, welche der Apostel der christlichen Liebe beylegt. Diese Liebe, sagt er, (*) **ist gelassen, menschenfreundlich, neidlos; macht, daß wir nicht stolz pralen, nicht den Wohlstand verletzen; ist nicht eigennützig, heimtückisch; freuet sich nur mit den Rechtschafenen; verschonet der Schwachen; glaubt, und hofet gern das Beste, und erträgt alles.**

(*) 1. Kor. 13, 4. ꝛc.

48.

Nichts macht den geistlichen Vorsteher den Seinigen liebenswerther, nichts wafnet ihn kräftiger wider manche Versuchungen zur Vernachlässigung seiner Pflichten, nichts steht ihm als einem Schüler Jesu besser an, als die **Uneigennützigkeit.** Man kann dem Manne nicht abgeneigt seyn, der, wie der Apostel, mit gutem Gewissen zu den Seinigen sagen kann: **Ich suche nicht das Eurige, sondern euch.** (*) **Ich habe gelernet, durchgehends zufrieden zu seyn, mich in Bedürfniß, und Ueberfluß zu schicken.** (**) **Silber, Gold, Kleider habe ich von Niemanden begehrt.** (***) **Wir haben nie unverdientes Brod gegessen, sondern, um Niemanden zu belästigen, Tag und Nacht mühsam gearbeitet.** (****) Die Geizigen, und Gewinnsüchtigen erklärt der Apostel zum Lehramte unfähig. (*****)

(*) 2. Kor. 12, 14.
(**) Philip. 4, 12.
(***) Apg. 20, 33.
(****) 1. Thessal. 2, 9. 2. Thess. 3, 8.
(*****) 1. Tim. 3, 3. Tit. 1, 7.

49.

Auch die **Enthaltsamkeit,** sammt ihrer Gefährtinn, der **Mäßigkeit,** rechnet der Apostel unter die zum Kirchenvorsteheramte nöthigen Eigenschaf-

ten:

ten: Es soll aber ein Bischof untadelhaft, nur eines Weibes Mann, nüchtern, klug, ehrbar, züchtig, gastfrey, gelehrt, kein Säufer, kein Schläger, sondern eingezogen seyn. (*) Die Unenthaltsamkeit hat bisher in der Kirche Gottes bedaurenswürdige Uebel, und Aergernisse gestiftet; und der Seelensorger, der sich in diesem Punkte sträflich, oder auch nur verdächtig gemacht hat, hoft vergeblich, daß seine Lehren das nöthige Gewicht haben, und in die Gemüther dringen werden.

(*) 1. Tim. 3, 2. 3. 1. Tim. 5, 22.

50.

Es giebt bey dem Seelensorgeramte so viele Beschwerden zu überwinden, so viele unangenehme Verrichtungen, so mancherley Sorgen, daß derjenige in der Geduld sehr gegründet seyn muß, welcher, ohne muthlos zu werden, bis ans Ende aushalten soll.

51.

Wenn alle Christen von dem Heiland Demuth lernen sollen, (*) so ist das um so viel mehr Pflicht für denjenigen, der sich als einen Schüler des bis zum Tode verdemüthigten Erlösers bekennet. Der Hochmuth macht den Religionsdiener unerträglich im Umgang, und den Seinigen verhaßt, bringt Herrschsucht, Rangstreitig-

keiten, oft Gleißnerey, und Vernachläßigung aller derjenigen Amtsverrichtungen hervor, bey welchen diese Leidenschaft ihre Rechnung nicht findet. Man vermenge aber ja die wahre Demuth, welche sich immer mit der Vertheidigung seines Ansehens (**) verträgt, nicht mit der Niederträchtigkeit, welche Heuchlern, und Schmeichlern, eigen, und in den Augen der Klugen ein Greul ist.

(*) Matth. 11, 29.
(**) 2. Kor. 10, 11. Apg. 22, 26, 29.

52.

Wenn man gleich durch Hilfsgaben, welche man den Bedürftigen mittheilt, das Herz eigentlich nicht bessert, so bahnt man sich doch durch die **Freygebigkeit** (*) den Weg dazu. Nur kömmt es darauf an, daß diese an und für sich nöthige Tugend gehörig angewandt wird, und nicht in Verschwendung ausartet.

(*) 1. Tim. 3, 2. Tit. 1, 8.

53.

Sanftmuth, und **Leutseligkeit** (*) sind beym Seelensorgeramte ganz unentbehrlich. Durch Heiterkeit, und sanftes Betragen gegen Jedermann, Höflichkeit im Umgange, Gesprächigkeit und Lebensart gewinnt man die Gemüther; da man sie im Gegentheil durch ein mürrisches, trotziges,

ungeschlachtetes Wesen abschreckt. Jesus war der menschenfreundlichste Mann von der Welt, und lehrte nichts weniger, als Menschenhaß, und finstere Tugend.

(*) 2. Tim. 2, 24.

54.

Wer die Menschen nimmt, wie sie sind, und den Eindruck kennet, welchen das Sinnliche, und Aeußerliche auf ihre Gemüther macht, der wird leicht einsehen, daß das Aeußerliche, und Körperliche bey der Person des geistlichen Vorstehers viel zur Beförderung seines Endzwecks beytragen, aber auch derselben manche Hindernisse in den Weg legen kann. Daraus folgt, daß zur glückseligen Führung des Hirtenamtes nebst den Eigenschaften der Seele, auch gute **körperliche**, oder **äußerliche** Eigenschaften erfordert werden.

55.

Weil aus der Verachtung der Person auch leicht Verachtung der Lehren der Religion, besonders bey rohen Leuten entsteht, so sollte man wohl, insgemein zu reden, nicht leicht solche zum

Seelensorgeramte annehmen, die einen **ungestalteten** Körper haben. Merkliche körperliche Mängel machten schon im alten Bunde zu den priesterlichen Verrichtungen untüchtig; und unter den sogenannten kanonischen Hindernissen, von welchen im Kirchenrechte gehandelt werden muß, findet man mehrere, die blos das Aeußerliche, und Körperliche angehen. Richtig ists aber doch auch, daß manche äußerliche Gebrechen durch besondere Vollkommenheiten des Verstandes, und Herzens ersetzt werden können.

56.

Das Predigen an einem Orte von großem Umfang, der Krankenbesuch, und manche andere beschwerliche Verrichtungen fordern ganz gewiß einen starken Körper, und eine **dauerhafte Gesundheit**. Es ist also ganz wunderbar, wenn entweder bejahrte, und entkräftete, oder auch junge, aber kränkliche Leute sich dem Priesterthume, das vermöge seiner Einsetzung von dem Lehramte nicht getrennet werden sollte, widmen wollen.

57.

Die zum Hirtenamte nöthige Wissenschaft, und Klugheit, besonders aber die unentbehrliche

Welt = und Menschenkenntniß läßt sich wohl bey Jünglingen nicht antrefen; man fordert also mit Recht ein **reifes Alter**. Es läßt ganz abentheuerlich, wenn der Jüngling, der etwa nichts, als seines Vaters Haus, oder sein Seminarium kennt, von Sachen reden soll, von denen er nicht die geringste Erfahrung hat, und den Lehrer von Personen machen will, die ihn an Klugheit, Wissenschaft, und Einsicht weit übertrefen. Doch läßt sich in Ansehung des Alters nicht leicht etwas Genaues bestimmen. Manchmal sieht der Dreyßigjährige, der sich um sein Geschäft bekümmert, weiter, als der Greiß, der unbesorgt und im Taumel alt geworden ist.

58.

Die Eigenschaften, von denen bis itzt die Rede war, (*) zusammen genommen, machen eigentlich dasjenige aus, was man den innerlichen **Beruf** nennt. Man sagt insgemein, der Beruf sey die Offenbarung des göttlichen Willens in Ansehung einer Person, die er vor Andern zu einem Amte bestimmt. Da nun Gott, der Urheber aller Ordnung ganz gewiß haben will, daß ein jeder dasjenige Amt vertrette, zu welchem er von demselben die nöthigen Gaben, und Kräfte empfangen hat,

 so

so sind die Gaben, und Fähigkeiten, von denen wir geredet haben, das sicherste **Zeichen** des Berufs zum Seelensorgeramte.

(*) Weitläuftiger handelt von diesen Eigenschaften unter andern auch Roques: Gestalt eines evangelischen Lehrers aus dem Französ. übersetzt vom Friedr. Eberhard Rambach, erster Versuch. Wer die Nothwendigkeit einzelner Eigenschaften durch häufige Stellen aus der Schrift, und den Kirchenvätern bestätigt finden will, der lese *Thronson Forma Cleri.*

59.

Das Urtheil der Obern, ob dieser, oder jener die zum Hirtenamte nöthige Eigenschaften habe, und die Auswahl, welche Sie in Ansehung einzelner Personen trefen, nennet man gemeiniglich den **äußerlichen Beruf.** Weil die Amtsverrichtungen eines Seelensorgers mit sehr großen Beschwerden verbunden sind, und ganz besondere Kräfte dazu erfordert werden, so hat man mit Recht immer das **ungestimme Eindringen** in die Seelenführung für unerlaubt gehalten. (*) Da nun aber nach der gegenwärtigen Verfassung die Obern überhaupt die Fähigen nicht anders kennen können, als indem sie sich selbst melden, so kann man es ja nicht für unerlaubt halten, seine Dienste selbst anzubie-

zubieten, und das Urtheil über seine eigene Fähigkeiten denjenigen, welchen die Sorge für das Wohl des Volkes obliegt, zu überlassen.

(*) Jak. 3, 1.

60.

Man versündigt sich überhaupt wider den Staat, und einzelne Personen, wenn man durch krumme, und unerlaubte Wege ein Amt erschleicht, und dadurch einen Würdigern verdrängt. Um so viel mehr versündigt man sich dadurch beym Seelensorgeramte, das einen so wichtigen Einfluß auf das Wohl der Gemeinen hat. Von diesen **unerlaubten Mitteln**, und Wegen handelt das Kirchenrecht ausführlicher.

61.

Unstreitig wird ein jeder, der das Seelensorgeramt antritt, nach derjenigen Absicht handeln, welche er sich beym Eintritte vorgesetzet hat. Wer sich nun ohne rechtmäßige **Absicht**, oder Meinung, welche in der Beförderung der Ehre Gottes, und

des Wohls der Menschen besteht, diesem Amte unterzieht, der wird die Ordnung umkehren, nemlich die Mittel zum Zweck machen, und sich in seinen Amtsverrichtungen nur in so fern treu, und fleissig bezeigen, als sie Mittel abgeben, seine besonderen Absichten, seine Bequemlichkeit, eitle Ehre, Vermehrung seiner Einkünfte, u. d. gl. zu befördern.

62.

Daß man bey dem Antritt einer Pfarrey dasjenige beobachten müsse, was der allgemeine, oder der besondere Gebrauch des Ortes mit sich bringt, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Hieher gehört die feyerliche Einsetzung, Einführung, (Installation, Introduction) u. d. gl. wovon abermal im Kirchenrecht die Rede seyn muß.

63.

Weil viel darauf ankömmt, daß man sich gleich anfangs die Gemüther geneigt macht, und sie in diejenige Verfassung setzt, in welcher sie einen neuen Religionslehrer aufnehmen sollen, so

ist es nicht unschicklich, in einer **Antrittsrede** dem Volk 1) Treue in seinen Amtsverrichtungen zu verheissen, 2) dasselbe zur Befolgung der Lehren zu ermahnen, 3) sich dem Gebete der ihm anvertrauten Gemeine zu empfehlen ꝛc. Nur hüte man sich, zu viel zu versprechen, oder etwa über die Nachläßigkeit der Vorfahren zu klagen, u. d. gl.

Zwey

Zweyter Abschnitt.

Vom klugen Betragen des Seelensorgers.

1.

Wenn der große Endzweck des Hirtenamtes, die Besserung der Menschen, erreicht werden soll, so müssen die Reden, und Handlungen des Seelensorgers mit seinen Lehren übereinstimmen. Man verdirbt oft nur gar zu leicht durch ein unvernünftiges Betragen, was man durch Belehrungen hat gut machen wollen, und legt dadurch den Wirkungen des Unterrichts Hindernisse in den Weg. Wer thut, und lehrt, sagt Jesus, der wird groß im Himmelreiche genennet werden. (*) Es kömmt also sehr viel theils 1) auf eine zweckmäßige Einrichtung des Lebenswandels überhaupt, theils 2) auf ein kluges Betragen in manchen Umständen, und gegen verschiedene Personen an.

(*) Matth. 5, 19.

2.

Wenn man sein Betragen gehörig, und klug einrichten will, so muß man stets einige Hauptmaxi-

maximen gegenwärtig haben, und zum Grunde legen, welche in besondern Fällen zur Richtschnur dienen können. Eine von diesen Hauptmaximen ist: **Der Seelensorger muß die Liebe, und Zuneigung der Seinigen zu gewinnen, und zu erhalten suchen.** Man hört nur denjenigen gern, den man lieb hat; und der Lehrer hat schon zur Hälfte durch seine Reden überzeugt, wenn seine Zuhörer einmal davon eingenommen sind, daß er nichts, als ihr wahres Wohl sucht.

3.

Daraus folgt, daß er einerseits **alles dasjenige sorgfältig zu vermeiden hat, was ihn den Seinigen verhaßt machen könnte.** Hieher gehört unter andern, daß er sich a) nicht leicht in Prozesse mit den Seinigen einlassen, b) in fremde Händel nicht einmengen, c) nicht gegen gewisse Personen besondere Vorliebe zeigen, d) sich nicht in Ehesachen mischen, e) bey Anempfehlungen zu öffentlichen Bedienungen sich unpartheyisch bezeigen soll rc.

4.

Andererseits muß Er **alle Mittel anwenden, durch die man sich die Liebe, das Zutrauen, und die Gewogenheit der Menschen erwirbt.** Weil Er aber nur zu dem Ende sich Liebe erwer-

ben

ben soll, um die Seinigen zu bessern, und zur Glückseligkeit zu führen; so kömmt alles darauf an, die **zweckmäßigen Mittel** von den unrechtmäßigen zu unterscheiden.

5.

Man befördert die Erbauung der Gemeine nicht, sondern hindert sie, und handelt also **unrechtmäßig**, wenn man sich dadurch beliebt zu machen suchet, daß man etwa a) seine Lebensart nach der Lebensart der Uebelgesinnten einrichtet, oder b) bey den wichtigsten Unordnungen schweigt, da man reden soll, oder c) allerley niederträchtige Schmeichlerkünste anwendet, u. d. gl.

6.

Unter die **tauglichen, und rechtmäßigen Mittel**, Liebe zu erwerben, rechnet man billig 1) die genaue und pünktliche **Erfüllung der Amtspflichten.** Man kann einem Manne seine Zuneigung nicht versagen, von dem man sieht, daß er sich alle Mühe giebt, das Wohl der Seinigen zu befördern, 2) **Wohlthätigkeit**, zu derer Ausübung man im Seelensorgeramte wohl sehr häufige Gelegenheiten hat. Man kann sich durch Allmosengeben, durch Vorsorge für die gute Wartung der Kranken, durch Fürsprache bey den Vermöglichern, durch guten Rath ꝛc. als den Mann zeigen,

der nach dem Muster Jesu (*) allen Menschen wohlthun will, 3) **Vertraute Gespräche** mit den Eingepfarrten, und ein menschenfreundliches, höfliches, munteres Betragen gegen alle Menschen. Nichts schreckt die Menschen mehr ab, als ein mürrisches, und finsteres Wesen. Der Heiland war der menschenfreundlichste Mann von der Welt; und seine Apostel empfehlen allenthalben Menschenfreundlichkeit, Höflichkeit, und Leutseligkeit.

(*) Apg. 10, 38.

7.

Eine andere Hauptmaxime ist: **Der Religionslehrer muß sich Ansehen zu verschafen, und dasselbe auch zu erhalten wissen.** Die Verachtung, und Geringschätzung einer Person fällt gar oft, besonders bey Menschen, auf welche sinnliche Eindrücke viel wirken, auch auf die Lehren zurück, die man von denselben erhält; und man ist nicht geneigt, einem Manne, den man geringschätzt, ein günstiges Gehör zu verleihen.

8.

Aus allem dem aber, was wir von der Beschafenheit des Hirtenamtes, und von den Mitteln gesagt haben, durch die der Hirt seinen Zweck erreichen soll, erhellet, daß das kein **fürchterliches, oberherrliches, richterliches Ansehen** seyn müsse.

Daraus

Daraus folgt, daß man sich nicht etwa durch hochtrabendes Reden, durch stolzes Einhergehen, durch Drohungen, Grobheit, Poltern 2c. Furcht, und Ehrerbietung erzwingen, sondern durch ein kluges, bescheidenes Betragen erwerben soll. Christus zeigte nichts weniger, als Herrschsucht, (*) und wollte alles herrschsüchtige Wesen von seinen Jüngern gänzlich entfernt wissen; (**) dennoch heißt es von ihm, daß er mit mehr Ansehen, als die Schriftgelehrten, und Pharisäer gelehret habe. (***)

(*) Matth. 20, 28.

(**) Luk. 22, 25, 26. 1. Petr. 5, 3.

(***) Matth. 7, 29.

9.

Man beobachte also immer, was andere Menschen, die ihres Amtes wegen in Ansehen stehen, vermeiden, um dasselbe nicht zu verlieren. Hieher gehören niederträchtige Scherze, pöbelhafte Sprüche, Gemeinschaft mit der geringsten Gattung von Leuten 2c.

82.

Weil die Beyspiele ebensoviel, und manchmal mehr Kraft zur Bewegung der Gemüther auf eine gute, oder böse Seite, als die Worte haben, so muß der geistliche Vorsteher in seinem ganzen Betragen ein Muster seiner Gemeine seyn.

Der

Der Heiland, und die Apostel haben die Pflicht, ein gutes Beispiel zu geben, nachdrücklich eingeschärft. (*)

(*) Matth. 5, 16. 1. Tim. 4, 12. Tit. 2, 7. 1. Pet. 5, 3.

11.

Daraus folgt, daß man **alles sorgfältig vermeiden müsse, was den Eingepfarrten zum Anstoß**, oder, wie man spricht, zum Aergerniß **gereichen kann.** Nicht genug, daß man in die Augen fallende Ausschweifungen vermeidet; man muß auch auf die Schwachen Rücksicht nehmen, und nach dem Beispiel des Apostels (*) manchmal in Sachen, die an und für sich gleichgültig sind, äußerst behutsam seyn, und auf ihren Gebrauch Verzicht thun, wenn es das Wohl der Schwachen fordert.

(*) 1. Kor. 8, 13.

12.

Indessen giebt es Fälle, da es unvermeidlich ist, tückischen, und boshaften Leuten durch gute Handlungen Gelegenheit zum Murren, Spotten, Verfolgungen rc. zu geben. **Hier sieht man mehr auf den größern Nutzen**, der aus einer für sich selbst löblichen That entsteht, als auf die geringern bösen Folgen, die boshafte Leute (*) daraus zie-

hen können. Das Betragen des Heilandes bey dem Murren der Pharisäer (**) rechtfertigt diese Klugheitsregel zu Genüge.

(*) Bonæ res neminem scandalizant, nisi malam mentem. Tertullian.

(**) Luk. 9, 7. Luk. 5, 30.

13.

Aus diesen allgemeinen Erinnerungen lassen sich ohne Mühe die **besondern Regeln** a) von den **Gesprächen** die der Religionslehrer zu führen hat, b) von der ihm anständigen **Kleidung**, c) vom **Hausgeräth**, d) von seinen **Gebärden**, e) vom **Umgange** herleiten.

14.

Aus dem bisher Gesagten ist klar, daß diejenigen Vorschriften, welche der Apostel allen Christen über das Anständige im **Reden** giebt, den Religionslehrer besonders angehen: **Unehrbare, und thörichte Reden, und ungeziemende Scherze**, sagt der Apostel (*) **müssen unter euch nicht gehört werden;** und an einem andern Orte: (**) **Eure Rede sey allzeit holdselig, mit Salz gewürzt, damit ihr wisset, wie ihr einem jeden antwor-**

ten

ten sollet. Man glaube aber ja nicht, daß man gar immer Gott und die Religion im Munde führen müsse — oft führen sie diejenigen am öftesten im Munde, die sie am wenigsten im Herzen haben — und daß ein munterer Scherz, oder ein unterhaltendes Gespräch Sünde sey.

(*) Ephes. 5, 4.

(**) Kol. 4, 6.

15.

Was die **Kleidung** betrift, so läßt sichs wohl als ausgemacht annehmen, daß die ersten Religionslehrer des Christenthums sich blos durch thätige Liebe, unermüdeten Eifer in Verrichtung ihrer Amtspflichten, und Rechtschafenheit ihres Herzens, nicht durch eine besondere Kleidung von den Uebrigen unterschieden haben; und es wird immer richtig bleiben, daß Derjenige eine ganz elende Figur macht, der sein ganzes Ansehen, und vielleicht auch seine ganze Tugend in dem schwarzen Rocke setzt. Man halte sich hierinnfalls an das, was die Gesetze vorschreiben, und was der Gebrauch mit sich bringt. Daraus, daß der Religionslehrer eine wichtige Person vorstellen, und ein zweckmäßiges Ansehen behaupten soll, ist klar, daß er das **Kindische, Affecktirte, Geputzte** vermeiden soll, das nur leicht-

sinnigen Weibern, und Stuzern eigen ist. Anderseits aber meide man auch das Schmutzige, Unreine, und Eckelhafte, wodurch man bey den Leuten ungünstige Begriffe von seiner Person erweckt, und sich unangenehm macht. Es steckt oft auch unter einer vernachläßigten Kleidung viel Hochmuth; und überhaupt erweckt der pharisäisch Gekleidete den Verdacht, daß er auch pharisäische Tugend, und Grundsätze habe.

16.

Eben das läßt sich vom **Hausgeräth** sagen. Aus der Vernachläßigung der äußerlichen **Ordnung**, und **Reinlichkeit** schließt man gar leicht, und oft richtig, auf Unordnung im Kopfe, und Unreinigkeit im Herzen. Aengstige, und übertriebene Sorge für das Zierliche, und Niedliche verräth ein leichtsinniges Gemüth, das sich mit Kleinigkeiten zu sehr beschäftiget.

17.

Ueber die **Geberden** sind viele besondere Regeln überflüßig, und unnütz. Es läßt sich im allgemeinen nur das sagen: **Man beobachte den Wohlstand in der Haltung, Stellung, und Bewegung des Körpers**, und seiner Theile, des Haupts,

der

der Augen, der Hände rc. Man darf nur fragen: wie geberden sich, wie gehen, stehen, sitzen Leute, die einigen Rang, und einiges Ansehen im Staate behaupten? und sich nach ihrem Beyspiel richten, so wird man den Wohlstand beobachten.

18.

Wie in allen Stücken, so soll der Seelensorger auch in der ganzen **Einrichtung seines Hauswesens** ein Muster der Uebrigen seyn, so viel es seine Umstände zulassen. **Wer seinem eigenen Hause nicht vorzustehen weiß, wie wird der für die Gemeine Gottes sorgen?** sagt der Apostel. (*) Der Kluge wird sich 1) um rechtschafene Hausleute von gutem Rufe, bekümmern, 2) sich von denselben nicht aus übelverstandener Gelindigkeit unter das Joch bringen lassen, 3) Ueber ihre Aufführung wachen, und Ordnung halten, 4) sie zur Eintracht untereinander, und zum freundlichen Betragen gegen Fremde ermahnen, 5) sie vor Klätschereyen warnen, und ja nicht zugeben, daß ihm durch sie etwas von andern aus der Pfarrey hinterbracht werde.

(*) 1. Tim. 3, 4, 5.

19.

Die Geschäfte des Seelensorgers fordern, wenn sie anders nicht blos mechanisch verrichtet werden sollen, reifes Nachdenken und Ueberlegen. Folglich würde derjenige seine Pflicht nicht erfüllen, der die Zeit, welche ihm von seinen Amtsverrichtungen übrig bleibt, blos zu Zerstreuungen und solchen Dingen anwenden wollte, welche mit seinem Amte in keiner Verbindung stehen. Es kömmt also sehr viel auf die gute Anwendung der Zeit an, von der er einst, wie ein jeder Christ, Rechenschaft geben wird.

20.

Die theologischen Wissenschaften, von welchen man im Seelensorgeramte Gebrauch machen muß, sind von einem so weiten Umfange, daß man immer etwas finden wird, wodurch man seine Kenntnisse nützlich erweitern kann. Man muß weiter auch, um bey jeder Gelegenheit nützlichen Unterricht zu ertheilen, so viele Sachen im Gedächtniß gegenwärtig haben, daß es immer nothwendig ist, die einmal gefaßten Ideen öfter wieder zurück zu rufen. Es fehlen also diejenigen, die wenn sie einmal im Amte stehen, Studium, und Bücher bey Seite legen.

21.

Weil alle vortreflichen Gnaden, und alle vollkommene Gaben von oben herabkommen, vom Vater des Lichts, (*) und weil weder der da pflanzt, noch der begießt, etwas ist, sondern Gott, der das Wachsthum giebt, (**) so ist die Pflicht dem Gebete obzuliegen klar. Der Religionslehrer hat wohl Ursache, nach dem Beyspiel der Apostel (***) für sich selbst, und für die ihm Anvertrauten (****) unaufhörlich zu beten.

(*) Jak. 1, 17.
(**) 1. Kor. 3, 6.
(***) Röm. 1, 9. Eph. 1. 16 ꝛc. Eph. 3, 14, 15, 16, 17.
(****) Joh. 15, 20. 17, 9.

22.

Um die Lehren der Religion Andern mit Herzenswärme, und fruchtbar vorzutragen, muß man erst selbst von denselben überzeugt, und gerührt seyn. Dieß macht das öftere Nachdenken, oder die Betrachtungen über die Religionsgegenstände nothwendig. Weil der Religionslehrer sich selbst, und die Seinigen je mehr, und mehr in der Tugend befestigen soll, so ist klar, daß er theils über seine eigenen Mängel, und Schwachheiten, und über die Art sie zu bessern, theils auch über die Abnahme, oder Aufnahme der Tugend in seiner Gemeine, über die Gefahren, denen diesel-

be ausgesetzt ist, über die Mittel, Mißbräuche aufzuheben, über die nützlichste Eintheilung seiner Amtsgeschäfte, u. d. gl. oftmalige Ueberlegungen anzustellen habe.

23.

Da der Seelensorger bestimmt ist, die Menschen, und besonders seine Gemeine zu bessern, so ist es fehlerhaft, wenn er die Leute flieht, und sich von dem Umgang mit den Seinigen absöndert. Durch einen **vernünftigen Umgang** lernt er 1) seine Pfarrkinder kennen, erhält 2) Gelegenheit, sich bey denselben beliebt zu machen, und kann 3) hie und da durch ein zu seiner Zeit geredetes Wort mancherley Nutzen stiften.

24.

Wiewohl er nun aber nach dem Beyspiel des Heilandes, der sich auch mit verrufenen Sündern in Unterredungen einließ, im eigentlichen Verstand Niemanden fliehen, und Niemanden vom demjenigen Umgang ausschliessen darf, den der Wohlstand, oder die Nothwendigkeit fordert, so ist doch viel daran gelegen, daß man einen gelegenheitlichen Umgang von einem gewöhnlichen und vertrauten wohl unterscheidet, und zu diesem letztern eine **gute Auswahl der Personen** trift.

25.

25.

Weil der geistliche Vorsteher stets (§. 7.) sein Ansehen, und seinen guten Ruf erhalten, und (§. 11.) alles meiden soll, was seiner Gemeine anstößig seyn kann, so ist offenbar, daß er 1) sich mit denjenigen Personen in keine Vertraulichkeit einlassen soll, welche in einem schlimmen Rufe stehen. Man muß hier stets auch auf die Schwachen (§. 11.) Rücksicht nehmen. Die vertrautesten Freunde des Religionslehrers sollen 2) die **Rechtschafensten**, nicht eben die reichsten, oder angesehensten seyn. Wer 3) immer nur mit einer besondern Gattung von Menschen umgeht, der beleidigt die Uebrigen, und verliert ihr Zutrauen. Wenn man 4) die Niedrigen, und Armen ganz bey Seite läßt, so zeigt man wohl deutlich genug, daß man etwas anders, als das Seelenheil sucht, und weit anders gesinnt ist, als es der Heiland war.

26.

Sehr viel kömmt wohl auch auf ein **vernünftiges Betragen im Umgang, und bey Zusammenkünften** an. 1) Man behalte immer eine gewisse Art von **Ernsthaftigkeit** bey. Wer in Gesellschaften den Possenreisser macht, der wird sehr schwer auf dem Predigtstuhl den Lehrer machen. 2) Man übertreibe aber ja die Sache nicht, und vermenge die Ernsthaftigkeit nicht mit einem mürri-

 schen,

schen, steifen, pedantischen, menschenfeindlichen Wesen, das die Leute abschreckt. Man sey immerhin gesprächig, und leutselig, nur nicht schwazhaft, und leichtsinnig. 3) Man erscheine, und betrage sich ja nicht dicktatormäßig, und hochtrabend; sondern zeige eine bescheidene Demuth, die nun freylich nicht in Niederträchtigkeit, welche allemal Verachtung nach sich zieht, ausarten muß. 4) Man beobachte die Regeln des Wohlstandes, und der Höflichkeit. Es erweckt ein schädliches Vorurtheil wider die Religion, und die Prediger derselben, wenn es heißt: Diese Leute taugen nicht in die menschliche Gesellschaft; und woher sollen denn auch die Religionslehrer das Privilegium haben, unartig zu seyn?

27.

Es ereignet sich manchmal in Zusammenkünften, daß irgend etwas Unanständiges geschieht, oder geredet wird; und hier kann man durch Unbesonnenheit sehr viel verderben. Man glaube 1) ja nicht, daß man jede Kleinigkeit ahnden, und bestrafen müsse: man macht sich dadurch verhaßt, und lächerlich. Findet man 2) für nöthig, eine Ermahnung zu geben, so habe man auf die Personen, die Zeit, den Ort, u. d. gl. Acht. (1. Abth. 3. Abschn. §. 10.) Ein bloßes Stillschweigen oder ein Blick thut oft bessere Wirkung, als eine

Stra-

Strafrede. 3) Man hüte sich ja, den Fehlenden durch Verweise schamroth, und eben dadurch unbeugsam zu machen.

28.

Es fordert sehr viele Klugheit, **gegen die verschiedenen Gattungen der Menschen**, mit welchen der Seelensorger, als Lehrer, Priester, Freund, Glied der Gesellschaft, u. d. gl. in irgend einiger Verbindung steht, sich gehörig zu verhalten, und nach dem Beyspiel des Apostels (*) allen alles zu werden. Durch ein unkluges Betragen legt man dem Zweck des Hirtenamtes selbst Hindernisse, und zieht sich mancherley Verdruß zu.

(*) 1. Kor. 9, 22.

29.

Wie jeder Mensch, so ist auch der Religionslehrer der **Obrigkeit** unterworfen. Als Staatsglied und Bürger steht er unter den **weltlichen**, und vermöge der hierarchischen Einrichtung auch unter den **geistlichen** Obern. Aus den Rechten der obrigkeitlichen Personen in Ansehung ihrer Untergebenen entstehen andererseits die Pflichten, welche diese gegen die Ersteren zu beobachten haben.

30.

Was die höchste Macht im Staate betrift, so hat der Seelensorger 1) theils selbst zu beobachten, was der Apostel vorschreibt: **gebt einem jeden, was ihr ihm schuldig seyd; Steuer, dem Steuer gebührt; Zoll, dem Zoll gebührt: dem Furcht, und Ehre gebührt, den fürchtet, und ehret:** (*) theils 2) zu sorgen, daß dieses von den Seinigen beobachtet werde. Er soll 3) zum Gehorsam, und zur Unterwürfigkeit gegen die höchsten Verordnungen (nach 1. Thl. 1. Absch. §. 67.) bey jeder Gelegenheit ermahnen. (**) Der Apostel will auch haben, daß Gebete für die Könige, und Fürsten verrichtet werden. (***) Unverantwortlich wäre es ja wohl, wenn der Religionslehrer das Muren wider höhere Anstalten, und den Geist des Aufruhres unterhalten, oder nicht, so viel an ihm ist, verhindern wollte. Hieher gehört die k. k. Verordnung vom 5ten Oktober 1776. **Da,** heißt es, **verschiedene Weltpriester, Ordensobere, und Untergebene sich über die nach und nach bekannt gemachten allerhöchsten Verordnungen, und Gesetze, welche die äußerliche Kirchenzucht, oder sonstige** Disciplinaria, vel externa religionis, **und die** temporalia **der Geistlichkeit betrefen, in ungeziemende Ausdrücke ausgelassen, solche getadelt, oder gar verächtlich gemacht hätten, — so wollen Ihre k. k.**

Majestät — derley ohnehin verbotene Fürgänge anmit auf das schärfeste verboten haben, und alle diejenigen, welche davon Wissenschaft tragen, und die Kontravenienten ohne Verschub der politischen Landesstelle anzeigen würden, als getreue Unterthanen, und Vasallen allerdings anzusehen unvergessen seyn.

(*) Röm. 13, 7.

(**) Tit. 3, 1.

(***) 1. Tim. 2, 2.

31.

Daraus, daß man der höchsten Macht Gehorsam, und Ehrerbietung schuldig ist, zeigt sich auch, was man gegen die von derselben aufgestellten **Gerichtsstellen**, Dikasterien, Kreisämter, u. d. gl. zu beobachten habe. Man nehme 1) dasjenige, was von denselben zugestellet wird, bereitwillig an; befolge 2) die durch sie mitgetheilten Vorschriften genau; und erweise 3) den Personen, aus welchen sie bestehen, alle Hochachtung, und Ehre.

32.

Besonders kömmt sehr viel darauf an, daß man sich gegen die **Ortsbeamten** gehörig verhält. Man suche ja 1) so viel möglich, im Frieden, und Einigkeit mit ihnen zu leben, und wende da-

zu alle schickliche Mittel an; man meide also, 2) wie man immer kann, alle Prozesse, und Streitigkeiten mit denselben; man erweise ihnen 3) die schuldige Ehrerbietung, und sorge, daß sie ihnen auch von der Gemeine erwiesen werde. Indessen enthalte man sich doch 4) von niederträchtiger Schmeicheley, und nehme sich nicht etwa durch unüberlegte Annahme besonderer Wohlthaten die Freyheit, bey vorkommenden Fällen wider Recht und Billigkeit zu handeln.

33.

Es können sich Fälle ereignen, da man, um Misbräuche aufzuheben, die Ortsobrigkeit um Beystand anzurufen hat. (*) Man erforsche 1) vor allen Dingen, ob dieselbe auch gut gesinnt sey, sonst erreicht man seine Absicht nicht, und macht sich vielleicht lächerlich; man thue es 2) nur in dringenden Umständen, und wenn man erst alle Ueberredungsmittel versuchet hat; man suche 3) wo möglich, die Anzeige verborgen zu machen, um sich nicht Haß und Rache von den Schuldigen zuzuziehen; wenn es 4) darauf ankömmt, daß man Mittel vorschlagen soll, durch die ein Aergerniß aufzuheben ist, so schlage man, so viel die Umstände zulassen, die gelinderen vor.

(*) Vergl. 1. Abth. 1. Absch. §. 100.

34.

Was die geistliche Obrigkeit betrift, so steht hier der Bischof oben an. Seine aus der Aufsicht über die ihm untergeordneten Seelensorger entstehenden Rechte, folglich auch die Pflichten der Pfarrer gegen denselben müssen aus dem Kirchenrechte bekannt seyn. Man ist ihm nemlich Ehrerbietung, Gehorsam, 2c. schuldig. Weil der Bischof nur die allgemeine Aufsicht über die besondern Gemeinen hat, und das Einzelne nicht leicht übersehen kann, so kömmt es den besondern Vorstehern der Gemeinen zu, Ihm die in denselben herrschenden Fehler oder Misbräuche anzuzeigen, und taugliche Mittel vorzuschlagen, durch welche sie gehoben werden können. Das kann am füglichsten in Synodalversammlungen, wo sie gebräuchlich sind, und bey Visitationen geschehen. Man hat immer in der Kirche Gottes, wie es sich besonders bey Kirchenversammlungen gezeigt hat, die untergeordneten Seelensorger als Rathgeber der Bischöfe, nicht als Knechte betrachtet, die blindlings nur dasjenige mechanisch vollziehen, was ihnen ihr Herr vorschreibt, ohne sich selbst um das Wohl der Gemeinen zu bekümmern. Was die Verordnungen betrift, welche der Bischof durch sein Konsistorium ergehen läßt, so

versteht

versteht sichs, daß man schuldig ist, denselben Folge zu leisten. Die Konsistorialverordnungen werden in ein eigenes Buch eingetragen.

35.

Aus dem, was bisher gesagt worden ist, läßt sich mit Maßgabe auch abnehmen, was man gegen den **Suffraganeus**, den **Generalvikar**, den **Dechant**, **Erzpriester** u. d. gl. zu beobachten habe, wovon weitläuftiger im Kirchenrechte gehandelt werden muß.

36.

Da den Seelensorger alles angeht, was zum äußerlichen Religionsdienst gehört, so steht er mit denjenigen Personen in ziemlich genauer Verbindung, welche aufgestellt sind, über die Güter der Kirchen, über den Kirchenzierath, über die Kirchengebäude ꝛc. Sorge zu tragen. Man nennet sie insgemein **Kirchenväter**. Es liegt wohl sehr viel daran, daß Leute von geprüfter Rechtschafenheit, und ächter Gottesfurcht dieß Geschäft versehen; man trage also das Seinige bey. Man sorge also, 1) wenn man anders dabey eine Stimme hat, daß

solche

solche erwählt werden. Man suche, 2) so viel möglich, mit denselben in gutem Vernehmen zu stehen, und meide alles, was Zwietracht veranlassen könnte. Man sorge 3) daß nach der allerhöchsten Vorschrift jährlich richtige Kirchenrechnung gelegt, und die Kirchen- oder Stiftungsgelder nach den allerhöchsten Vorschriften gesichert, und gehörig verwendet werden.

37.

Was die Kirchenrechnungen betrift, so sollen dieselben nach Verord. vom 24ten Sept. 1774. nach dem beygedruckten Formular abgefasset, und von dem Kirchenprobste, oder wer immer der Rechnungsführer seyn möge, die Rechnung dem Patrono, Stadt- Markt- oder andern Gerichte, oder wohin solche sonsten bisher erleget worden, in gehöriger Zeit übergeben, von diesem aber sammt der vorhergehenden Rechnung einem des Rechnungswerks Verständigen zur vorläufig genauen Durchgehung, und allenfälligen Vermänglung zugestellet, sodenn die Zusammentrettung veranlasset, bey solcher die Rechnung ordentlich abgelesen, die gefundenen Mängel erwogen, und nach gepflogener Berichtigung die Adjustirung sowohl, als die weiter nöthige Veranlassung gemacht werden. Bey Aufnahme dieser Rechnungen habe allein

der Pfarrer, oder Curatus, der Pfleger, oder der Richter, zwo Beysitzer nebst dem Gerichtsschreiber zugegen zu seyn. (*)

Nota 1ma. „ Wenn andere (als in dem Formular angezeigte) Empfangs- und Ausgabsru-„ briquen vorfallen, so müssen solche in der Rech-„ nung ordentlich eröffnet, zugleich aber auch bey „ einer jeden Rubrique alle dahin gehörige Posten „ specifice mit den erforderlichen Gegenscheinen „ und Quittungen belegt eingestellet werden. „

Nota 2da. „ Wenn ein Interesse, oder an-„ dere Gebühr nicht eingehet, so muß es doch im „ Empfang genommen, hingegen in die schlüß-„ liche Ausweisung, sowohl den Empfang aus-„ zugleichen, als das ganze Vermögen zu bestim-„ men, eingestellet werden. „

Nota 3tia. „ Aus dieser ordentlichen Rech-„ nung kann mit Ende des Jahrs der abzugeben-„ de Extrakt nur mit Einstellung der Summarien „ einer jeden Rubrique, dann Beysetzung der schlüß-„ lichen Ausweisung ganz leicht deutlich, und zum „ nöthigen Gebrauche bequem gemacht werden. „

(*) Unterricht zu einer akkuraten, und leichten Verwaltung des Kirchenvorsteheramtes, wobey zugleich von einer richtigen Abnahme der Kirchenrechnungen gehandelt wird, nebst einem Formular einer verbesserten Kirchenrechnung. Halle, 1776. Fol.

38.

Vermöge allerhöchster Verordnung vom 21ten Merz 1782. ist es in keinem Falle erlaubt, einem Privaten, wenn gleich die Vermögensumstände des Letztern eine noch so grosse Sicherheit versprechen, Kirchen- und Stiftungsgelder darzulehnen, sondern diese sind allein in den öffentlichen Fonds anzulegen.

39.

Ueber die Veräußerung der geistlichen, oder Kirchengüter, sie mögen nun beweglich, oder unbeweglich seyn, verbeut eine k. k. Verord. vom 5ten Oktober 1782. der gesammten Geistlichkeit, es seyen Gemeinden, oder einzelne Personen, allen Verkauf, Tausch, Aufkündung, Schankung, mit einem Wort, jede Veräußerung eines geistlichen- oder Kirchenvermögens, unter was Namen, und Vorwand, ohne durch die Landesstelle angesuchte, und erhaltene Bewilligung zu unternehmen. Dieses Verbot erstrecket sich auf jede, was immer erdenkliche Veräußerung, auf Grundstücke, und Realitäten, Kapitalien, Kirchen- und Hauskostbarkeiten, oder Pretiosa, alle Mobilien, die nicht zum Wirtschaftsbetrieb gehören, alle Einkünfte, wie sie Namen haben mögen. Durch eine Verord. vom

16ten Hornung 1783. wird der gesammten Säkular- und Regular Geistlichkeit jede Aufnahme eines Passivkapitals auf ein geistliches- oder Kirchenvermögen, ohne durch die Landesstelle die Erlaubniß angesucht, oder erhalten zu haben — verboten. Auch ist vermöge Verord. vom 10ten August 1776. bey allen Pfarreyen nur mit dem Verkauf jener Realitäten fürzugehen, bey welchen ein größerer Nutzen für die Pfarreyen, und Kirchen durch die Veräußerung angehofet werden mag.

40.

Die von den öffentlichen Fonds ausgestellten Kreditpapiere werden in der Kirchenkasse nebst andern wichtigen Urkunden, und den zu den zufälligen Ausgaben gewidmeten baaren Geldern aufbewahret; die Kasse selbst ist entweder in der Sakristey, oder in einem feuersichern Gewölbe des herrschaftlichen Schlosses aufzustellen, und mit einem dreyfachen verschiedenen Gesperre zu verschliessen, wozu der Kirchenpatron, der Pfarrer, und der erste Kirchenvater, jeder einen besondern Schlüssel besitzet. Vom 5ten Sept. 1748. (*)

(*) Auszüge der Gesetze von Kröhny S. 75.

41.

Zu mehrerer Versicherung des Kirchenvermögens dürfen weder die Pfarrer, ja nicht einmal die

Kon-

Konsistorien, die in den öffentlichen Fonds angelegten Kirchenkapitalien ohne Einwilligung der Kirchenpatronen, und der Landesstellen aufkündigen. (*)

(*) Auszüge der Gesetze über die äußere Kirchenverwaltung von Franz Kröhny 1784. N. 182. 183. 196. 197. von den geistlichen Stiftungen ebendaselbst N. 186–213.

42.

Eine ganz besondere Sorgfalt fordert das Schulwesen. Wie viel dasselbe zur Bildung rechtschafener Bürger, und Christen beytrage, ist allgemein bekannt. Da nun der Seelensorger die Ausübung der christlichen, und bürgerlichen Pflichten ganz eigentlich zum Augenmerk haben muß, so läßt sich nicht zweifeln, daß ihm die Aufsicht über den Schullehrer (*) und über die ihm anvertraute Schuljugend obliegt.

(*) Patriotischer Landprediger, von Herrn D. Miller herausgegeben, und, wie es nun bekannt ist, verfaßt von Joh. Heinr. Reß, Superint. und Archidiak. in Wolfenbüttel. Erstes Hauptst. von dem Verdienste eines Landpredigers um die Jugend seiner Pfarre. Leipzig 1781.

43.

Was den Schullehrer betrift, so suche man, so viel man etwa beytragen kann, daß ein Sachverständiger, und rechtschafener Mann zu diesem wichtigen Amte bestimmet werde.

Hat die Gemeine das Unglück, einen Schullehrer zu haben, der entweder ganz ungeschickt ist, oder durch böse Beyspiele, Ausschweifungen, grobes, mürrisches Wesen, u. d. gl. mehr schadet, als nützt; so **trage man**, im Falle, daß derselbe durch Zureden nicht gebessert werden kann, **kein Bedenken, die Sache an gehörigem Orte anzuzeigen.** Besser ists immer, daß ein Mann den Unterhalt verliert, den er nicht verdient, als daß so viele junge Leute durch ihn für ihr künftiges Leben vernachläßigt, oder verdorben werden. Hier würde eine übel verstandene Gewissenhaftigkeit sehr viel schaden.

44.

Der Schullehrer, und der Religionslehrer haben beynahe einerley Zweck bey ihrem Amte, die Aufklärung, und Bildung der Jugend: beyde müssen also **im guten Vernehmen stehen, und ihre Kräfte vereinigen, um das erwünschte Ziel zu erreichen.** Hieraus folgt für den Seelensorger 1) daß er dem Schullehrer stets freundlich begegnen, 2) ihm diejenige Achtung, die sein Amt verdient, erweisen, 3) sich mit ihm öfter über dasjenige, was hie und da verbessert werden kann, besprechen, und 4) dafür sorgen soll, daß ihm von der Jugend die schuldige Ehrerbietung erwiesen werde. (*)

(*) Es ist also ganz klar, daß, wenn der Religionslehrer dem bestellten Schulmanne etwa Vorwürfe zu machen hätte, dieses nie in der Gegenwart der Schüler geschehen müsse.

45.

Indessen muß dieß gute Vernehmen nicht etwa in eine schädliche Vertraulichkeit ausarten, welche oft dem Ansehen des Seelensorgers nachtheilig ist, und den manchmal nöthigen Erinnerungen ihr Gewicht nimmt. Denn wiewohl nach Verordnung vom 13. Oktober 1770. **Das Schulwesen allzeit ein Politikum bleibt, folglich** kein Schulmeister **von der Geistlichkeit allein aufgenommen, und abgedanket werden kann,** sondern nur, wenn er zugleich **Meßner ist, in den Kirchen- und Dienstverrichtungen** von dem Pfarrer abhängt, so bleibt doch der Pfarrer immer, besonders auf dem Lande **Aufseher über die Schulleute.** Vermöge dieser Aufsicht ist er schuldig, Acht zu haben, 1) ob der Schullehrer die vorgeschriebene Methode wohl inne habe, und auch geschickt anwende, 2) ob er eifrig in seinem Amte sey, auf Zucht, und Ordnung halte ꝛc. 3) ob er die gehörige Art anwende, die Kinder zu behandeln, und nicht durch übermäßige Strenge, oder übertriebene Gelindigkeit die gehörige Bildung der Schüler verhindere.

46.

In Ansehung der Schuljugend hat man vor allen Dingen Sorge zu tragen, **daß diejenigen, welche das erforderliche Alter erreicht haben, die Schulen fleißig besuchen.** Man suche es also a) bey den Eltern dahin zu bringen, daß sie ihre Kinder sorgfältig dazu anhalten; zu welchem Ende man ihnen vorstellen kann, welche Freude, welchen Nutzen sie einst haben, wie es ihnen zum Trost, zur Ehre, zur Unterstützung im ihrem Alter, u. d. gl. dienen werde, wenn ihre Kinder durch Unterricht in den Stand gesetzt werden, brauchbare Glieder des gemeinen Wesens abzugeben, und sich ihren Unterhalt auf mancherley Art zu erwerben. Jährlich soll vermöge der k. k. Verordnung vom 21. September 1782. vor Anfange des Schuljahrs die wegen Bestättigung, und Beförderung der Normallehrart herabgelangte höchste Verorduung vom 20. Oktober des J. 1781. von jedem Pfarrer auf der Kanzel öffentlich abgelesen, hernach in der am nämlichen Tage darauffolgenden Predigt eine der Sache angemessene Ermahnung an die Eltern, ihre Kinder fleissig in die Schule zu schicken, gehalten — und der dießfällige ernstliche Befehl Sr. Majestät, ihnen wohl begreiflich gemacht werden. b) Den Kindern selbst mache man in öffentlichen, und besondern Vorträgen auf eine

ih-

ihnen faßliche Art begreiflich, daß ihnen einerseits die Unwissenheit in den Sachen, die sie itzt zu lernen Gelegenheit haben, manchen Nachtheil, z. E. Verachtung der Uebrigen, Unvermögen sich selbst zu ernähren, Misvergnügen ꝛc. zuziehen, andererseits Fleiß, und gute Anwendung der Zeit sie für ihr künftiges Leben zu guten, und glücklichen Menschen machen werde. Man lasse sich 3) wo möglich, ein Verzeichniß von denjenigen aufsetzen, welche in der Schule nicht erscheinen, (*) frage sie um die Ursache ihres Aussenbleibens, erkundige sich bey den Eltern, u. d. gl.

(*) Ein Formular von einer ordentlichen Schultabelle sieh im Auszuge der Gesetze über die äußere Kirchenverwaltung, von Kröhny. Nr. 60. S. 44.

47.

Da es nun aber ein ganz richtiger Grundsatz ist, daß Kindern das Lernen so leicht, als möglich, gemacht, und alles entfernt werden muß, was Hindernisse, und Schwierigkeiten in den Weg legen kann, so sorge man 1) dafür, daß alle Schüler die nöthigen Bücher haben; Armen soll man durch Vorsprüche bey den Reichen, oder durch Anzeige bey der Schulanstalt, oder durch eigene Unterstützung zu Hilfe kommen. Findet man 2), daß die Schulzimmer nicht gehörig eingerichtet, z. E. zu dunkel, zu klein, zu kalt, zu warm, zu feicht, und der

Gesundheit der Schüler nachtheilig sind, so wende man die nöthigen Mittel an, diesen Ungemächlichkeiten abzuhelfen.

48.

Besonders hat auch der Seelensorger sein **Augenmerk auf das sittliche Betragen der Kinder zu richten.** Man sehe 1) sorgfältig nach, ob in der Schule selbst Sittsamkeit, Ordnung, Stille, u. d. gl. herrsche. Man sey 2) auf die Unordnungen aufmerksam, welche man manchmal beym Weggehen aus der Schule bemerken kann. Man sorge 3), daß Bösartige, so viel möglich, von der Gemeinschaft mit den Uebrigen abgesöndert werden.

49.

Aus dem, was wir itzt von der Aufsicht des Seelensorgers über den Schullehrer und die Schuljugend gesagt haben, ist wohl offenbar, daß man **öfter**, und zwar am füglichsten **unerwartete Schulbesuche** anstellen müsse. Worauf man bey diesen Besuchen sowohl in Ansehung des Lehrers, als auch in Ansehung der Kinder zusehen habe, ist aus (1. Abth. 2. Absch. §. 26—37.) klar. Man lese auch darüber: **gemeinnützige Betrachtungen der neuesten Schriften, welche Religion, Sitten, und Besserung des menschlichen**

chen Geschlechts betrefen. Auf das Jahr 1776. 2tes Stück. Beylage 12. S. 177.

50.

Daraus, daß dem Religionslehrer die Sorge für die Bildung der Jugend obliegt, folgt auch unmittelbar, daß er nicht nur a) wahre Liebe zu den Kindern, und b) die Geschicklichkeit, sich zu ihren Fähigkeiten herabzulassen, sondern auch c) vom Schul- und Erziehungswesen hinlängliche Kenntnisse haben müsse. (*) Darum sagt auch die k. k. Verordnung vom 13. September 177?. Daß kein Geistlicher ohne daß Zeugniß der Normalschule, daß er sowohl von den Lehrgegenständen, als von der Lehrart genugsame Wissenschaft besitze, ad ordines majores zugelassen — werden soll.

(*) Man findet manche hieher gehörige Schriften in Seilers Grundsätzen zur Bildung künftiger Volkslehrer, Prediger, Katecheten und Pädagogen. 3. Buch von der Pädagogick.

51.

In einer ganz genauen Verbindung steht der Pfarrer mit seinen Amtsgehilfen, Mitarbeitern, (Koperatoren, Kaplänen). Sie erleichtern ihm durch ihre Bemühungen seine Bürde, haben mit ihm einerley Endzweck bey ihrem Amte, und einerley

Ka-

Karackter, wenn sie gleich unter seiner Aufsicht stehen, und in Amtsverfahrungen es nicht so weit gebracht haben. Daraus lassen sich manche Anmerkungen über die Art machen, wie man sich gegen dieselben zu verhalten habe.

52.

Es hindert ganz gewiß die gesegneten Früchten des Lehramtes, und erweckt Aergerniß in der Gemeine, wenn der Seelensorger in Streit, und Unruhe mit ihnen lebt. Man suche also stets **Frieden, und Einigkeit mit den Amtsgehülfen zu halten.**

53.

Weil Sie Anfangs noch unehrfahren im Amte sind, so ist es wohl unschicklich, denselben aus Trägheit gerade die wichtigsten, und beschwerlichsten Verrichtungen aufzutragen, und ihnen durch Ueberhäufung die Zeit zur weitern Ausbildung zu nehmen. **Man theile also die Amtsverrichtungen Verhältnißmäßig mit Ihnen.**

54.

Wiewohl man sich nun freylich eben nicht wie ein Zucht- oder Schulmeister gegen sie zu verhalten hat, so erweißt man ihnen doch einen ganz wichtigen Dienst, für den die Rechtschafenen immer dankbar seyn werden, wenn man ihnen seine bisherigen Erfahrungen in freundschaftlichen Gesprächen

mittheilt, sie über manche Fälle, über manche Gelegenheiten sich zu verstossen, über die beste Art, dieß oder jenes gehörig anzugreifen, über die Bedürfnisse der Gemeine, u. d. gl. **belehrt**.

55.

Weil der Seelensorger ja nicht gleichgültig gegen die in seiner Gemeine entstehenden Aergernisse seyn darf, so ist ganz gewiß, daß er über die **Aufführung** der unter ihm stehenden Gehilfen ein wachsames Auge haben müsse; nur muß er, wenn er Erinnerungen nothwendig findet, sich nach der Vorschrift des Apostels halten: „ Wenn Jemand unversehens in eine Sünde gerathen ist, so unterrichtet einen solchen mit Sanftmuth, ein jeder sehe auf sich, daß er nicht auch versuchet werde. Einer trage des Andern Bürde. "

56.

Wiewohl der erste, und hauptsächliche Endzweck des Seelensorgers darinn besteht, die innere Glückseligkeit der Menschen zu befördern, so kann doch auch der Rechtschafene nicht nur als Mensch, und als Christ, sondern auch als Religionslehrer bey den leiblichen Bedürfnissen der Seinigen nicht gleichgültig seyn. Zeitliche Bedürfnisse stöhren immer die Gemüthsruhe, geben zu manchen Uebertrettungen der christlichen Vorschrif-

ten Anlaß, und hindern also den Fortgang der Tugend. **Der Seelensorger hat also auch für die Armen seines Pfarrbezirks Sorge zu tragen.** Die Apostel hielten es ihres Berufes nicht unwerth, für den Unterhalt der Dürftigen zu sorgen, und hatten eigentliche Armenkassen, die sie selbst besorgten, (*) bis sie ihrer häufigen Arbeiten wegen gezwungen waren, die Allmosenpflege Männern von geprüfter Ehrlichkeit zu überlassen. (**) Vom Heiland ist bekannt, daß er denjenigen, welchen er predigte, auch in leiblichen Nöthen beysprang. (***)

(*) Apg. 4, 34, 35. Apg. 11, 29, 30.
(**) Apg. 6, 1. 2c.
(***) Matth. 15. Mark. 8. Luk. 6, 19.

57.

Vor allem **bezeige man sich freundlich, leutselig, sanft gegen diese Unglücklichen.** Nichts drückt den Elenden mehr zu Boden, als wenn zur Dürftigkeit auch noch Verachtung, besonders von Seiten desjenigen hinzukömmt, der von dem allgemeinen Menschenlehrer gelernet haben soll, in der Person der Armen den Heiland selbst zu betrachten. Der Rechtschafene wird a) in Ansehung der Art sich zu betragen, b) im Umgang, und c) bey seinen Amtsverrichtungen den unglückseligen Unterschied zwischen Reichen, und Armen bey Seite setzen, und die Seele des Dürftigen so gut, als

die Seele des Reichen zu schätzen wissen. Besonders gehört hieher die Stelle: Jakob. 2. Meine Brüder! Sehet bey dem Glauben unsers glorreichen Herrn Jesu Christi nicht auf die Personen. Denn so ein Mann mit einem goldenen Ring und herrlichen Kleide zu eurer Versammlung käme, zugleich aber käme auch ein Armer in einem schmutzigen Kleide hinein, und ihr sähet auf denjenigen, der mit dem herrlichen Kleide angethan ist, und sprächet zu ihm: Setze du dich hieher; zu dem Armen aber sprächet ihr: Steh du dort, oder setze dich unten an den Schemmel meiner Füsse: urtheilet ihr alsdenn nicht bey euch selbst, und seyd unbillige Richter geworden? Höret meine liebsten Brüder! Hat nicht Gott die Armen in dieser Welt auserwählet, damit sie in dem Glauben reich, und Erben des Reiches seyn sollten, welches Gott denen, die ihn lieben, verheissen hat?

58.

Gleichwie der Religionslehrer ein Muster der Glaubigen in Ansehung aller christlichen Tugenden seyn soll, so soll er es wohl auch in Ansehung der Wohlthätigkeit gegen die Armen seyn. Die Kirchenväter betrachten dasjenige, was demselben von den nöthigen Ausgaben übrig bleibt, als das

Erb=

Erbtheil der Armen. Man zeige sich also nach dem Maaß der Einkünfte mildthätig. **Sey barmherzig nach deinem Vermögen**, sagte Tobias zu seinem Sohne. (*) **Hast du viel, so gieb reichlich, hast du wenig, so gieb wenig, aber mit einem guten Herzen.**

(*) Tob. 4, 8. 9.

59.

Was man selbst zu thun nicht im Stande ist, das kann man **durch Fürsprache** bey Andern zuwege bringen. Der Seelensorger hat hundert Gelegenheiten, die dürftigen Glieder seiner Gemeine den Wohlhabenden anzuempfehlen. Er kann bey den öffentlichen Unterweisungen die Pflichten der Christen gegen die Armen vortragen; er kann bey besondern Belehrungen das Allmosengeben als eines von den vorzüglichsten Tugendmitteln, und guten Werken anpreisen; er kann endlich bey den letzten Willensmeinungen, ohne wider 1. Abth. 3. Abschn. §. 124. zu fehlen, das Wort für die Dürftigen führen.

60.

Indessen würde sich der Seelensorger durch eine übelverstandene Freygebigkeit wider die Religion, und wider den Staat versündigen, wenn er durch seine Austheilungen den Müßiggang, und die Trägheit zur Arbeit fähiger Personen unterstützte. Es

kömmt

kömmt also sehr viel darauf an, daß man wahrhaft Dürftige von den Unwürdigen Armen wohl unterscheide. Das gilt sowohl von den Hilfsgaben, die man von dem Seinigen ertheilt, als von denjenigen, welche man von mildthätigen Christen zur Austheilung erhält. Man erkundige sich, so viel möglich, um die nähern Umstände solcher Personen, und traue nicht blos ihrem Flehen, Seufzen, und Weheklagen, das verstellte Arme oft weit mehr, als wahrhaft Nothleidende in ihrer Gewalt haben.

60.

Weil nun der Hauptzweck des christlichen Lehramtes Besserung, und Unterweisung ist; und weil sich der Seelensorger alle Gelegenheiten zu Nutzen machen muß, um die nöthigen Lehren anzubringen, so verbinde man mit der Austheilung des Allmosens auch die Belehrung der Dürftigen. Man ermuntere sie zur guten Anwendung des Allmosens zur Dankbarkeit gegen ihre Wohlthäter rc. 1. Abth. 3. Absch.. §. 64. und 106.

61.

Vermöge der durch die k. k. Verord. vom 22ten Mai 1783. geschehenen Umstaltung der bisher vorhandenen Bruderschaften in die einzige unter dem Titel: Die thätige Liebe des Nächsten

in Beziehung auf hilflose Arme liegt dem Pfarrer eine ganz besondere Sorgfalt für die Aufrechthaltung, und Aufnahme des **Armeninstituts** in seinem Bezirke ob. Unter andern soll vermöge dieser Verordnung **mittelst der Kreisämter, und Seelsorger** a) **die Auszeichnung der Mitglieder der neuen Bruderschaft** b) **die Auswahl der Armenväter, — und durch Beyhilfe dieser, und der allseitigen Pfarrer** c) **die Vormerkung der wirklichen Armen veranstaltet werden.** Auch hat der Pfarrer (Verord. §. 10) sammt den Armenvätern, mit welchen er immer im guten Vernehmen stehen soll, **die Anzeige über die den Armen zuzutheilende Kleidungs- und Bettstücke, dann die gemeinschäftlichen Anzeigen, die Monat- und Wochenzettel — an die Grundobrigkeiten** zu übergeben, die Matri ckel hingegen bey der Pfarrey zu behalten. (*) Weil bey der Einsammlung der Hilfsgaben insgemein der Pfarrer mehr durch sanfte, und bescheidene Beredung ausrichten kann, als irgend ein Anderer, so soll derselbe wohl, d) wo möglich, selbst die Sammlung der Allmosenzuflüsse vornehmen. Weiter soll (vermöge Verord. vom 1. August 1783. **die Beurtheilung der Hilfe, die ein Armer verdient, so wie über die Verwendung des Allmosens überhaupt unter den Augen des Seelensorgers und der — Vorsteher mit aller mög-**

lichen Oeffentlichkeit vorgenommen, und die darüber von dem bestellten Rechnungsführer vorzunehmende Rechnung bey jeder Gemeinde von den Seelensorgern, und Vorstehern durchgegangen und berichtiget werden. Es darf nicht erst weitläuftig erinnert werden, daß man e) bey diesen Rechnungsbüchern, und Armenbeschreibungen auf alle mögliche Genauigkeit, und Richtigkeit zu sehen habe, besonders da durch die allerhöchste Verordnung jedem Mitgliede freygestellet wird, die Rechnungsbücher sammt den Armenbeschreibungen, und die Ausmessung der Armenportionen einzusehen, um sich von der richtigen, dem Endzwecke zugesagten Verwendung der allgemeinen Wohlthaten selbst zu überzeugen.

(*) Damit alle Menschen von diesem Armeninstitut eine vollständige Nachricht erhalten, ist von dem Graf Bouqoischen Institut ein Exemplar sammt den vortreflichen Predigten des Herrn Augustin Zippe k. k. Rektors des Generalseminariums zu Prag, und den Gedanken des Muratori über die Abschaffung des Bettelns, und Verpflegung der Armen jeder Obrigkeit, und jedem Seelensorger zugeschickt worden, worauf wir uns hier der Kürze halber beziehen.

62.

Ueber das vernünftige Betragen des Seelensorgers gegen fremde Religionsverwandte sind die Worte aus den Satzungen des deutsch-ungarischen Kollegiums zu Pavia sehr merkwürdig:

„ Besonders soll man den Zöglingen Gelindig-
„ keit, und Liebe empfehlen, und ihnen Abscheu
„ vor jenem theologischen Hasse predigen, wo-
„ durch man immer sehr schlecht vom Gegentheile
„ denkt, und urtheilt, und womit die Gemüther
„ der Gegner noch mehr erbittert, und von uns
„ entfernet werden. Unterrichtet von dem Wesen
„ der wahren christlichen Toleranz werden sie
„ Wahrheit, und Irrthum nicht gleich schä-
„ tzen, aber doch Frieden mit den Glaubens-
„ gegnern haben, sie mit Gefälligkeit lieben;
„ und kömmt es je einmal zu einem Streit mit
„ ihnen, nicht wie Feinde, sondern friedvoll wie
„ Freunde mit ihnen handeln, und ihre Fehler
„ bestreiten, ohne die Person zu beleidigen. (*) „

(*) Ganz recht setzt der würdige Rektor des Generalseminariums zu Prag, Herr Zippe, in seiner Abhandlung von der moralischen Bildung angehender Geistlichen 9. Absch. §. 1. unter die moralischen Ursachen der Intoleranz: Herrschsucht, Eigennutz, Trägheit in Rücksicht auf Erkenntniß, und Ausübung der Tugend. Diese unglückseligen Leidenschaften haben von den ersten Zeiten an Trennungen erzeuget, und unterhalten. Man ersticke sie bey angehenden Religionslehrern; und man hat zugleich den Keim der Unverträglichkeit erstickt.

63.

Aus der Pflicht, alle Liebe und Gewogenheit gegen dieselben zu bezeigen, folgt unmittelbar, daß man sich nach der allerhöchsten Vorschrift (*)

von

von allen Kontroversien, und Schmähungen auf der Kanzel, bey den Christenlehren, und im Umgange zu enthalten habe.

(*) k. k. Verordnung vom 16ten Jenner 1782.

64.

Um nun aber leichtsinnige Abfälle, und die daraus entstehenden Unordnungen zu verhüten, hat man „ nur die Lehren Jesu Christi, und der ka„ tholischen Kirche auszulegen, ihre Gründlichkeit, „ und Nutzbarkeit ohne Stichelenen auf Glaubens„ gegner darzuthun, mehr die Religion, die Sit„ tenlehre den Menschen einzuprägen, und anzu„ empfehlen, als Gelehrsamkeit, und theologische „ Zwistigkeiten dem sie nicht begreifenkönnenden „ Volke auszükrammen. „ Da viele der katholischen Unterthanen, heißt es in der k. k. Verordnung vom 14ten Jenner 1782. „ so wenig von „ der einen, als von der andern Religion einige „ gegründete Begriffe haben, folglich durch bloßes „ Zureden einiger Ungläubigen sich ganz leicht zum „ Abfalle von der katholischen Religion verleiten „ lassen, — so ist es in dergleichen Gelegenhei„ ten vorzüglich die Pflicht der Geistlichen, der„ ley unsinnige und nichtswissende Leute mit guten, „ milden, und überzeügenden Worten zurecht zu „ weisen, und zu belehren. „

65.

Eben diesen Geist der Friedfertigkeit und Liebe soll der geistliche Vorsteher auch **seiner Gemeine** bey allen Gelegenheiten einzuprägen suchen. „Die katholischen Unterthanen,„ sagt die k. k. Verordnung vom 16ten Jenner 1782. „sollen ih„ren irrenden Brüdern alle **Liebe, und Gewo„genheit** bezeigen, und sich ebenfalls von allen „**Streitigkeiten** über den Glauben, folglich auch „um so mehr von **Schmähungen**, und **Thätig„keiten** — enthalten.„

66.

Besonders hat man auch **obrigkeitlichen Personen**, Dorfrichtern, Wirthshausinnhabern, u. d. gl. den höchsten landesfürstlichen Befehl, mit Religionsgründen unterstützt, vorzuhalten: „Sie „hätten 1) keinen Haß, oder Abneigung gegen „jene Unterthanen zu zeigen, die sich sonst ruhig „verhalten, und sich allein zu einer andern Reli„gion bekennen, noch weniger aber in Begünsti„gungen, oder Strafen wegen sonstigen Verge„hen hierwegen einen Unterschied zu machen, viel„mehr ihnen mit Sanftmuth, und Liebe zu be„gegnen. 2) Wenn die akatholischen Unterthanen „zusammenkommen, um ihre Gebete zu verrich„ten, oder zu lesen, und wenn sie sich sonst ruhig „verhalten, sie gar nicht zu stören, und dieses

„noch

„ noch weniger, wenn solches zu der Stunde, wo „ die Katholischen ihren Gottesdienst haben, ge- „ schehe. 3) Wenn wegen Thätigkeit, Schmähun- „ gen, ꝛc. eine Strafe nöthig wäre, sey ihnen „ allemal deutlich, und klar zu sagen, warum es „ geschehe, und daß es keineswegs ihres Glaubens „ wegen sey; wobey auch genau zu beobachten kom- „ me, daß, wenn zugleich Katholische den Anlaß „ gegeben hätten, oder in derley unruhigem Betra- „ gen verflochten wären, sie ebenfalls unnachsicht- „ lich bestrafet werden sollen. „ Verord. vom 16. Jenner 1782.

67.

Da nun aber Ruhe und Ordnung nicht er- halten werden kann, wenn sich nicht beyde Par- theyen auf eine gleiche Art verhalten, so hat man auch andererseits den **Akatholischen** selbst, so oft sich Gelegenheit dazu darbeut, vorzustellen, sie dürften sich „ nicht unterfangen, ihre katholischen „ Mitbürger, Eheweiber, oder Männer, Kinder, „ oder ihr Gesind zu ihrer Religion durch Dro- „ hungen, oder Verachtungen zu zwingen, oder „ anzuhalten, vielweniger aber Schmähungen, „ oder Thätigkeiten auszuüben, den Gottesdienst „ einer andern Religion zu verachten, oder zu „ verschmähen, oder sich gar an Kirchen, Bil- „ dern, Statuen, oder andern zur Religion ge-

„ hörigen äußerlichen Sachen zu vergreifen, da
„ sie sonst ohne Nachsicht, nicht wegen des Glau-
„ bens, oder der Religion, sondern als Störer
„ der öffentlichen Ruhe, und weil sie auf die un-
„ gerechteste Art selbst einen Gewissenszwang ge-
„ gen andere auszuüben sich unterfangen, mit aller
„ Schärfe gestraft werden sollen. „ Ebend. Ver-
ordnung.

68.

Nachdem Se. röm. k. k. ap. Majestät über-
haupt einerseits „ von der Schädlichkeit alles Ge-
„ wissenszwanges, und andererseits von dem gro-
„ ßen Nutzen, der für die Religion, und den Staat
„ aus einer wahren christlichen Toleranz entsprin-
„ ge, sich bewogen gefunden, den Augsburgischen
„ und Helvetischen Religionsverwandten, dann den
„ Nichtunirten Griechen ein ihrer Religion ge-
„ mäßes Privat-Exercitium allenthalben zu ge-
„ statten, ohne Rücksicht, ob selbes jemal ge-
„ bräuchlich, oder eingeführt gewesen sey, oder
„ nicht, „ (*) so ist ausgemacht, daß der Seelensor-
ger dieselben **in den Rechten, und Freyheiten, welche aus dieser Religionsübung fließen; auf keine Weise stören kann**, ohne sich wider die Re-
ligion, und die höchsten Gesetze zu versündigen.

(*) Toleranz-Circulare vom 13. Oktob. 1781.

69.

69.

Hieher gehört 1) die Freyheit ein eigenes Bethaus nebst einer Schule zu halten, und ihre eigenen Schulmeister, welche von den Gemeinden zu erhalten wären, zu bestellen. 2) Daß ihre erbländische Geistliche die Glaubensverwandte besuchen, und ihnen, auch den Kranken, mit dem nöthigen Unterricht, Seelen- und Leibestroste beystehen können, und den akatholischen Innwohnern eines Ortes, wenn selbe ihre Pastores dotirten, und unterhielten, die Auswahl derselben, wenn aber solches die Obrigkeiten auf sich nehmen wollten, denselben das Jus præsentandi zukömmt. 4) Daß denselben alle Administrirung ihrer Sakramente, und Ausübung des Gottesdiensts sowohl in dem Orte selbst, als auch deren Ueberbringung zu den Kranken in den dazu gehörigen Filialen, dann die öffentlichen Begräbnisse mit Begleitung ihres Geistlichen freystehet. 4) Daß sie zu keiner andern Eidesformel, als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsätzen gemäß sey, weder zur Beywohnung der Prozessionen, oder Funktionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollten, anzuhalten sind.

70.

Doch haben diese Freyheiten auch ihre Einschränkungen. 1) Das Bethaus soll, wo es nicht

schon anders wäre, kein Geläute, keine Glockenthürme, und keinen öffentlichen Eingang von der Gasse haben. 2) Sollen die Akatholischen unter schwerster Verantwortung nie verhindern, daß einer von einem oder andern Kranken anverlangte katholische Geistliche berufen werde. 3) Sollen keine Handlungen, und Aemter, die auf die äußerliche Religion als Civileffectus einen Einfluß hätten, fremden den Landesgesetzen und der dießfälligen Jurisdiktion nicht unterworfenen Personen gestattet werden; daher bey den akatholischen Unterthanen die Taufe, Trauung, und Begräbnisse, nur von solchen Personen, die vom Staate, und Lande ihre Jurisdiktion, und Gewalt haben, verrichtet werden müßten. (*)

(*) Hofresolution vom 13ten Jenner 1782.

71.

Um einerseits in seinen Pflichten nichts zu versäumen, und andererseits nicht in fremde Rechte einzugreifen, ist sehr nöthig zu wissen, wie man sich in **Ansehung der Amtsverrichtungen** bey Akatholischen zu verhalten habe. (*) Vor allem ist der Unterschied zu bemerken, ob ein protestantischer Prediger in dem Orte einer katholischen Pfarrey zugegen sey, oder nicht.

(*) Verordn. vom 16. Merz. 1782.

72.

Im ersten Falle tauft, trauet, und begräbt der akatholische Geistliche, und verrichtet die erstern beyden Handlungen in dem Bethause, weil nirgend ein Prediger anzustellen ist, ohne daß zugleich ein Bethaus da wäre. Die Protestanten werden auf den Kirchhöfen der Gemeine ohne Unterschied begraben; der Prediger begleitet unter dem Geläute der Glocken, wofür aber die Gebühr an die katholische Kirche zu bezahlen ist, die Leiche; der akatholische Schulmeister singet auf dem Kirchhofe; niemals aber ists den Protestanten erlaubt, dergleichen Funktionen in der katholischen Kirche zu verrichten.

73.

Ist aber weder ein akatholisches Bethaus, noch Pastor vorhanden, und sind die Protestanten eines solchen Ortes auch bey keiner benachbarten Gemeine einverleibet, so verwenden sie sich sowohl bey Trauungen, Taufen, als Begräbnissen an den katholischen Seelensorger; der Letztere gebrauchet bey den beiden zu erst genannten Ministerialhandlungen das Ritual seiner Diözes; jedoch sind die Formeln in der Landessprache auszudrücken. (*) Die Leichen der Protestanten begleitet ebenfalls der katholische Pfarrer, wenn man ihn hie-

hiezu eingeladen hat, er sorget nur dafür, daß keine dem Fegfeuer, oder andern Lehren der herrschenden Religion entgegenstehenden Lieder gesungen werden, und läßt die Leiche, ohne das Grab zu segnen, beysetzen. In jenen Oertern, wo kein Bethaus, noch Prediger, sondern blos ein akatholischer Schulmeister ist, verrichtet der letztere, wenn nicht ausdrücklich der Pfarrer zur Begleitung der Leiche gebeten worden, die Begräbnißzeremonien.

(*) Der würdige Bischof von Königgrätz hat den Seelensorgern seines Kirchsprengels die Weisung gegeben, die Kinder der dasigen helvetischen Religionsverwandten, mit Auslassung aller allein katholischen Gebräuche zu taufen, und auch die Brautleute zu kopuliren; weil die Reformirten nach ihrem Katechismus die menschlichen, und kirchlichen Zugaben in ihrem Gewissen nicht annehmen dürften.

74.

„ Was die **Stolgebühren**, und Pfarrbücher „ betrift, so haben Se. k. k. Majestät beschlossen, „ (*) daß, da die katholischen Pfarrer die Jura „ Stolæ von den Akatholischen zu beziehen, die„ selben auch die Tauf- Trauungs- und Sterbefälle „ der Akatholicken unter den bisherigen Vorsichten „ genau, und richtig, und in der nämlichen un„ unterbrochenen Ordnung, wie bisher einzuverleiben „ hätten. Ob nun auch der Pastor seine Matri„ kel insbesondere zu seiner Privatnotiz führen „ wolle, daran sey nichts gelegen, und könne man

es

„ es geschehen lassen. So viel es hingegen die Meß„ ner belange, (**) so erklären Se. Majestät, „ daß die Akatholischen ihnen nichts mehr zu ge„ ben schuldig sind, so wie auch den Schulmeistern, „ wenn sie ihre Kinder nicht in die Schule schicken, „ sondern eine eigene protestantische errichtet haben.„

(*) Hofdekret vom 22. Hornung 1782.

(**) Verordn. vom 13. Merz 1782.

75.

Um sich bey **entstehenden Unruhen** gehörig zu verhalten, muß man stets die über dergleichen Fälle ergangenen k. k. Verordnungen zur Richtschnur, und Verhaltungsregel nehmen. „ Sobald sich „ (heißt es) (*) eine Unruhe äußert, ist den Aca„ tholicis zu erklären, daß sie sich auf das genau„ este nach dem erlassenen Toleranzpatent zu ver„ halten hätten; es sey ihnen keineswegs darinn ver„ stattet, einander weder in dem Orte selbst, noch „ weniger in andern Ortschaften aufzusuchen, son„ dern ein jeder, der sich zu einer andern, als „ der katholischen Religion bekennen wolle, habe „ sich entweder bey seinem Wirthschaftsamte, dem „ Magistrate, oder dem Kreisamte, jedoch ohne „ Beyziehung des Pfarrers schriftlich zu melden. „

(*) Verordn. vom 16. Jenner 1782.

76.

76.

„ Erklärungen von ganzen Gemeinden,
„ oder die nur haufenweise geschehen, sind keines-
„ wegs als schon zum Beweiß geltend anzusehen,
„ sondern alle diese sich meldenden akatholischen Un-
„ terthanen müssen nochmals zum Amte, oder zum
„ Magistrat vorgerufen, und allda **einzeln**, so-
„ wohl Männer, als Weiber in Beysey eines von
„ dem Ordinario eigends hiezu aufgestellten Geist-
„ lichen um ihre **Religion**, ihre eigenen **Glau-
„ benssätze**, dann ihre **Zweifel** kurz, und bün-
„ dig befragt werden; diese einzelnen Erklärungen
„ der Akatholischen sind dann in Kürze aufzuneh-
„ men, denselben vorzulesen, und von jedem Un-
„ terthan besonders mit Beysetzung seines Namens,
„ oder seines Handzeichens zu unterfertigen. Der
„ beysitzende geistliche Kommissar hat vermöge sei-
„ ner ohnehin aufhabenden vorzüglichen Pflicht sich
„ bestens zu befleißen, diejenigen, die ganz unwis-
„ send, oder in ihren Grundsätzen schwankend
„ oder in der Religion, die sie sich auswählen
„ gar nicht unterrichtet wären, **mit guten, sanf-
„ ten, und überzeugenden Worten, und ein-
„ leuchtenden Beweisen zu belehren, und zur
„ katholischen Religion zurückzuführen.** “ (*)

(*) Verordn. vom 31. Jenner 1782.

77.

77.

„ In Ansehung jener Kinder, welche zu
„ ihren akatholischen Eltern nicht zurückkehren, son-
„ dern bey katholischen Leuten, um der Gefahr des
„ Zwanges, oder Abfalls vom Glauben zu entge-
„ hen, bleiben wollen, haben Se. Maj. zu erklä-
„ ren geruhet, (*) daß überhaupt keine Jahre be-
„ stimmt werden könnten, da die Aufklärung, die
„ Umstände, der heitere Begrif, die vollkommen-
„ ste Freyheit, keine gemachten Reizungen, noch
„ weniger vorgegangene Strafe, und Unwillen des
„ Berufes auch als entfernteste Ursachen in Be-
„ trachtung kommen müssen. Wenn also alle diese
„ Erforschungen der Bedingnisse, keine ausgenom-
„ men, in Gegenwart der eigenen Eltern, Be-
„ freundten, und Religionsgenossenen gründlich vor-
„ gegangen, und bestätiget, auch nach einem Ver-
„ lauf von sechs Monaten wiederholt erneuert wur-
„ den, so könnte ein Kind bey was immer für Jah-
„ ren, wenn es sich zur katholischen Religion er-
„ klärte, nicht anderst, als in selber unterrichtet,
„ an und aufgenommen werden; so wie, wenn nur
„ eine von diesen Beobachtungen ermangelte, an-
„ wiederum ein Kind, in was immer für Jahren
„ es sich auch befände, sobald es nicht sui juris
„ sey, als wegen einer nicht aus wahren Ursachen

„ ent-

„ entstandenen Vokazion seinen Eltern, und Be-
„ freundten nicht benommen, oder vorenthalten
„ werden. "

(*) Verordnung vom 28ten Merz 1782.

78.

Was muthwillige Aufhezer, und Parthey-stifter betrift, so muß man insgemein annehmen, daß solche Menschen nichts weniger, als aus Religionsgründen, und Ueberzeügung, sondern aus weit andern niedrigen Ursachen sich Anhänger zu verschafen suchen, und also auch durch Religionsgründe nicht leicht gebessert werden können. Alles, was man thun kann, ist, daß man 1) seine Gemeine durch öffentliche sowohl, als besondere Ermahnungen in der Liebe zur Ruhe, und Einigkeit zu erhalten sucht, und 2) eine Anzeige an die politische Stelle macht, welche das Nöthige vorkehren wird. „ Die muthwilligen Aufhetzer, (sagt die k. k. Verordnung vom 30. Juni 1782) oder
„ im Lande herumirrende Verführer belangend, wä-
„ ren solche nach den allgemeinen politischen Grund-
„ sätzen einzuziehen, und zu bestrafen. "

79.

Unverantwortlich wäre es, wenn man die Regeln der Billigkeit, welche man gegen fremde Religionsverwandte beobachten soll, **gegen seine eigenen Brüder, und Berufsgefährten** verletzte,

und

und sich durch Neid, durch Hochmuth, durch Interesse, durch den Unterschied in manchen unwichtigen Meinungen, oder wohl gar durch die Ungleichheit des Rocks zur Unverträglichkeit bewegen liesse. Wie kann unter gemeinen Christen der Geist der Einigkeit herrschen, wenn der Geist der Uneinigkeit unter den Religionsdienern herrscht? Anwendbar ist hier, was der Apostel den Christen von Korinth schrieb: „Ich bitte euch, liebe Brüder! —
„daß unter euch keine Trennungen seyn. — —
„Ein jeder unter euch spricht: ich hange dem Paulus an, ich dem Apollo, ich dem Kephas, ich dem Christus. Ist denn Christus zertheilt? Ist denn Paulus für euch gekreuziget worden? Oder seyd ihr im Namen des Paulus getauft?"

(*) 1. Kor. 1, 12.

80.

Es ist nichts seltenes, daß man Leute in der Gemeine hat, die in einem bösen Rufe stehen; man nennt sie **Uebelberüchtigte**. Hier ist manche Vorsicht nöthig. Man sey 1) ja nicht zu leichtgläubig, und gebe nicht jedem Schwätzer Gehör. Man untersuche 2) die Sache, so viel möglich, selbst in der Stille, und gehe eine solche Person nicht ehe an, als man von dem Aergerniß, das sie anrichtet, wirklich überzeugt ist. Man bleibe 3) anfangs im allgemeinen stehen, und suche Gelegenheit, von der Sträflichkeit dieses oder jenes

Vergehens, dessen sie sich verdächtig, und schuldig gemacht hat, ohne Anwendung auf sie zu reden. Giebt sich 4) der Uebelberichtigte selbst schuldig, so verfährt man mit ihm nach den allgemeinen Regeln vom Strafamte; zeigt er sich hartnäckig, oder will er wohl noch seine Unschuld vertheidigen, so stelle man ihm vor, daß man auch für seinen guten Ruf sorgen müsse. Richtet man mit allen Vorstellungen nichts aus, und kann man dem Aergerniß und der Unordnung, welche eine solche Person in der Gemeine anrichtet, nicht anders abhelfen, so melde man die Sache auf eine bescheidene Art der Obrigkeit.

81.

Es ist eine ganz gewiß übelverstandene Barmherzigkeit, wenn man Verbrechern, die um der Gerechtigkeit zu entweichen, sich in Kirchen, oder andere zu Religionssachen bestimmte Häuser flüchten, oder Asylanten Schutz giebt. Man kehrt die Ordnung um, wenn man für solche Bösewichter mehr besorgt ist, als für die Sicherheit des Staats, und der unschuldigen Glieder desselben, die ein solcher, so bald er wieder loskömmt, ganz gewiß verletzen wird. Darauf gründet sich dasjenige, was die k. k. Verordnung (*) sagt. „Es „soll nämlich die betrefende weltliche Obrigkeit, „oder der weltliche Richter alsogleich die Aushän-

„di-

„ digung des Asylanten von dem geistlichen Vor-
„ steher der Kirche, oder des Gotteshauses, wo-
„ rein er sich flüchtet, behörig begehren, und die-
„ se Aushändigung hat der Kirchenvorsteher auch
„ ohne weitere Anfrage bey seiner geistlichen
„ Instanz unverzüglich platterdingen ins Werk
„ zu setzen. — **Wir gebieten allen und jeden,
„ was Standes sie immer sind, bey der Stra-
„ fe unserer schweren Ungnade, daß Niemand
„ sich unterstehen solle, einen das** Asylum **su-
„ chenden Menschen, unter was für Vorwand
„ es nur seyn mag, zu verheelen, oder dem-
„ selben fortzuhelfen.** rc.

(*) Verordn. vom 15. September 1775.

82.

Es ereignet sich zuweilen, daß durch **Par-
theyenstifter** öffentliche Unruhen, oder Aufstände
entstehen. Das Meiste muß in solchen Umständen
die Ortsobrigkeit zur Stillung derselben beytragen;
indessen kann doch auch der Religionslehrer dabey
nicht ganz gleichgültig seyn. Man suche 1), wenn
es ja möglich ist, den Anführern sanft, und ver-
nünftig zuzureden; man bemühe sich 2) besonders
die Ansehnlichern in der Gemeine von aller Theil-
nehmung abzuhalten; man kann 3) auch bey den
öffentlichen Religionsunterweisungen die Lehren vom
Frieden, und der Einigkeit im Allgemeinen vor-

tragen. Man schlage sich 4) ja nicht zu einer aus den Partheyen, und thue, auch wenn man angegangen wird, keinen Ausspruch über das Recht, oder Unrecht der beyden Theile. Ganz unvernünftig wäre es, 5) wenn man sich, um Frieden zu machen, persönlich unter die etwa auf öffentlichen Plätzen streittenden Haufen begeben wollte; man würde sich dadurch nur Verantwortung, Verdruß, Schimpf, und manche Gefahr zuziehen.

83.

Die Erfahrung zeigt leider, daß auch der Rechtschafene nicht frey **von Verfolgungen** ist. Es geschieht nicht selten, daß Uebelgesinnte den Religionslehrer durch Reden angreifen, oder ihm seine Rechte streittig machen, oder böse Gerüchte von ihm ausstreuen, u. d. gl. Man halte sich hier 1) an die Lehre des Apostels: **Rächet euch selber nicht, sondern überlasset es dem göttlichen Zorne.** (*) Oeffentlich in Religionsvorträgen angebrachte Klagen dienen, 2) gemeiniglich nur, die Uebelgesinnten in ihren Gesinnungen zu stützen, bey ganz gleichgültigen Verdacht zu erwecken, und Partheyen zu veranlassen. Am besten ists, wenn man 3) die Vertheidigung seiner Ehre, oder Rechte andern wohlmeinenden überläßt. Indessen kann der Religionslehrer, weil er immer, um mit Nutzen zu arbeiten, Ansehen bey seiner Gemeine haben muß,

nicht

nicht **allemal gleichgültig** seyn. Der Apostel wußte, da es die Umstände erforderten, sein Bürgerrecht, (***) und seine Vorzüge (***) ganz gut geltend zu machen. Welche Maßregeln man in besondern Fällen zu ergreifen habe, das müssen jedesmal die Umstände lehren.

(*) Röm. 12. 19.
(**) Apg. 22, 25, 26, 27.
(***) Apg. 25, 10.

§. 84.

Eben das gilt mit Maßgabe **von persönlichen Beleidigungen**, und Feindseligkeiten, die man manchmal von einzelnen Gliedern der Gemeine zu erfahren hat. Man halte sich 1) an die allgemeinen Regeln des Christenthums von der Vergebung der Unbilden, und an das Beyspiel des Heilandes, der, **da er gelästert wurde, nicht wieder lästerte, und nicht drohete, da er litt.** (*) Man entferne 2), wenn es sich anders mit der Rechtschafenheit, und der Erfüllung der übrigen Pflichten verträgt, alle auch an und für sich unschuldigen Ursachen der Feindschaft. Man suche 3) seinen Feind durch Wohlthaten, und Liebesbezeigungen, besonders durch getreue Erfüllung seiner Amtspflichten zu gewinnen. **Wenn deinen Feind hungert**, sagt der Apostel, (**) **so gieb ihm zu essen, wenn ihn durstet, so reiche ihm zu trinken,**

ken, komme überall, wo du kannst, seiner Nothdurft zu Hilfe; **wenn du das thust, so wirst du feurige Kohlen auf sein Haupt sammeln**; jede Wohlthat wird ihn empfindlich beschämen, und von seiner Feindschaft abziehen; **besiege das Unrecht anderer gegen dich durch Wohlthaten gegen sie.** Man mache endlich 4) seinen Feinden den Weg zur Versöhnung so leicht, als man kann.

(*) 1. Petr. 2, 23

(**) Röm. 12, 20.

85.

Von den mit dem Seelensorgeramte verbundenen **Rechten, und Freyheiten** handelt das Kirchenrecht ausführlich. Wir erinnern hier nur, daß der Pfarrer dieselben zwar 1) um seinem Nachfolger nichts zu vergeben, wenn es die Umstände fordern, vertheidigen, und darüber halten darf, aber sie doch auch 2) nicht weiter, als es ihm zusteht, ausdehnen, und immer 3) einen vernünftigen Gebrauch davon machen soll.

86.

Ganz unstreitig hat der Pfarrer das Recht, seinen **Unterhalt** zu fordern. **Der Arbeiter ist seines Lohnes werth. Da wir,** sagte der Apostel (*) **euch das Geistliche gesäet haben, ist es**

denn

denn so etwas Großes, daß wir euer Fleischliches erndten. Die Einkünfte der Seelensorger bestehen entweder a) in der **Nutznießung** von zur Pfarrey gehörigen Grundstücken, Aeckern, Wiesen, Weingärten, Waldungen ꝛc. oder b) in **Beyträgen**, die man entweder jährlich, oder in Rücksicht auf gewisse Amtsverrichtungen erhält. Zu den erstern gehören 1) die Zehenden, oder 2) ein ausgemessener Gehalt aus öffentlichen Kassen, oder 3) eine bestimmte Summe Geldes, welche die Gemeine erlegt, u. d. gl. Zu den zweyten die sogenannten Stolgebühren.

(*) 1. Kor. 9, 11.

87.

Was die zur Pfarrey gehörigen **Grundstücke** betrift, so versteht sichs von sich selbst, daß es wider alle Billigkeit wäre, und daß man sich selbst sowohl, als dem Nachfolger Schaden zufügen würde, wenn man sie nicht im guten Stand erhielte, und die sorgfältige Pflege derselben außer Acht ließe. Durch allerhöchste Verordnungen ist vorgesehen, daß sie ohne Einwilligung der Landesstelle nicht veräußert oder vertauscht werden dürfen.

88.

In Ansehung der **übrigen Einkünfte** ist offenbar, daß man nur zu denjenigen ein Recht habe,

welche durch die Gesetze, oder durch die rechtmäßige Gewohnheit zum Unterhalt bestimmt sind. Durch eine k. k. Verord. (*) wird 1) „ den Landesstellen „ anbefohlen, den Mißbrauch, für die österliche „ Beicht von jeder Person den **Beichtkreuzer** ab= „ zunehmen, alsogleich abzustellen. „ Durch eine andere (**) sind 2) „ die **Versehen, und Beichtgelder bey den Kranken** — zu verbieten, und „ keine Beschränkung zuzulassen. „ Nach 2. Abtheil 2. Absch. §. 28. darf 3) **für die Taufe** keine Stolgebühr angenommen werden. Auch machen 4) die bey **den Kirchen eingehenden Allmosengelder** keinen Theil des Unterhaltes aus. „ Es „ sey, heißt es (Verordn. vom 22. May 1773.) „ allerhöchster Orten die Anzeige geschehen, daß „ sich von einigen Pfarrern die bey den Kirchen „ eingehenden Allmosengelder zur Ungebühr zugeig= „ net zu werden pflegen, welchen Unfug Ihre k. „ k. Maj. für das Künftige einzustellen allergerech= „ test anempfohlen haben. „

(*) Verordn. vom 16. Oktob. 1767.

(**) Verordn. vom 6. Juli 1776.

89.

Die noch bestehenden Stolgebühren für den Pfarrer sind: 1) für **Begräbniße**, die Armen ausgenommen, „ welche außer wenigem Haus= „ geräth nichts verlassen, und deren Mittellosig=

„ keit

„ keit entweder durch obrigkeitliche Zeügniße, oder „ von dem Grundrichter bescheiniget wird. „ 2) Für **Trauungen.** 3) Für das dreymalige Aufbieten. 4) Für einen **Schein** aus dem Tauf= Trauungs= oder Todtenbuche. **In jedem andern Falle soll niemand etwas mehr als in den vorgehenden Rubriquen ausgesetzt ist, nicht nur nicht zu fordern, sondern auch nicht einmal anzunehmen berechtiget seyn.** (*) „ Für das Vor= „ **segnen der Wöchnerinnen** darf zwar nichts ge= „ fordert, aber wo etwas freywillig angeboten „ wird, kann es angenommen werden. „

(*) Verordn. vom 25. Jenner 1782.

90.

Man enthalte sich einerseits bey der Einforderung der rechtmäßigen Gebühren **von allen ungestümmen und gewaltsamen Erpressungen**, man vergebe aber auch andererseits seinem Nachfolger nichts durch übelverstandene Freygebigkeit. Man fordere immerhin bey den Amtsverrichtungen selbst — die ganz Mittellosen ausgenommen — das Gewöhnliche. Will man wohlthätig seyn, so kann man dasselbe auf eine andere Art weit schicklicher ersetzen.

91.

Was **freywillige Beyträge**, Geschenke, Wohlthaten betrift, so enthalte man sich nicht nur aller niederträchtigen Griffe, sondern nehme auch nicht zu leicht und unüberlegt Wohlthaten an. Man geräth dadurch nur gar zu oft in verdrüßliche Verbindungen, und ist gar leicht unter das Joch gebracht. **Es ist viel besser geben, als annehmen.** (*)

(*) Apg. 20, 35.

92.

Es braucht nicht erst erinnert zu werden, daß der Seelensorger, wie es jedem vernünftigen Manne zusteht, 1) sein Vermögen auf eine bescheidene Art **anwenden**, 2) sich von Kargkeit, und Verschwendung gleich weit entfernen, 3) die Einkünfte mit den Ausgaben genau zusammenhalten, und 4) sich nicht in die Nothwendigkeit versetzen müsse, Schulden zu machen, wodurch man sich gemeiniglich Kummer, beschwerliche Verbindlichkeit, manchmal auch Schande zuzieht.

93.

Theils um sich selbst in verschiedenen Fällen sicher zu stellen, theils auch um dem Nachfolger manche Verlegenheit zu ersparen, soll der Pfarrer

alle

alle Genauigkeit und Richtigkeit in Ansehung der **Pfarrbücher**, oder **Pfarrprotokolle** beobachten. In jeder Pfarrey sollen folgende Bücher gehalten werden. 1) Das **Taufbuch**, oder **Geburtsregister**, mit den 2. Abtheil. 2 Absch. §. 34. angemerkten Rubriquen. 2) Das **Sterbregister**, oder **Todtenprotokoll** nach 1. Abth. 2. Abschn. §. 175. 3) Das **Trauungsregister** nach 2. Abth. 2. Absch. §. 159. ꝛc. 4) Ein Buch, in welchem die allerhöchsten **Verordnungen** (k. k. Verord. vom 15. Juni 1782.) und die Konsistorialverordnungen eingetragen sind. Vermöge k. k. Verordn. vom 10. Merz 1774. ist den „ Landgeistlichen die vorzüglich immer thunlichst sorg„ fältig gesicherte **Bewahr**- und **Aufbehaltung** die„ ser so wichtigen Kirchenbücher nachdrücklichst einzu„ binden, und daß selbe bey sich ereignenden Feuers„ fällen vor allem auf deren Rettung besorgt seyn sol„ len, mitzugeben. „ Im römischen Ritual, und in einer k. k. Verordn. für Böhmen vom 12. August 1775. wird auch 6) ein eigenes **Seelenbeschreibungsbuch** vorgeschrieben, unter dem Namen: Status animarum Parochiæ N. N. in welches Alter, Geschlecht, Fleiß in der christlichen Lehre, Gebrauch der Sakramente, u. d. gl. einzutragen ist. (*) Vermöge einer k. k. Verord. vom 4. Hornung 1783. „ soll „ der Seelensorger **alle seine Predigten** mit Bemer„ kung des Tages, wann, und des Ortes, wo „ sie gehalten worden, schriftlich aufsetzen, oder,

„ falls

„ falls er eine oder die andere Predigt aus einem
„ Buche entlehnet, dieses mit Benennung des Bu-
„ ches auf einem besondern Papier vor Abhaltung
„ der Predigt aufzeichnen, und alles dieses zur
„ allmähligen Vorzeigung aufbewahren. „

(*) Sieh hierüber eine Mustertabelle in den Auszügen der Gesetze über die äußere Kirchenverwaltung von Kröhny S. 46.

94.

Alles, was im gegenwärtigen Aufsatz gesagt worden ist, sey in die Lehre zusammengefaßt: Man verhalte sich im **Lehren**, und **Thün** so, daß man am Ende seiner Tage getrost mit dem Apostel (*) sagen kann: **Die Zeit meiner Auflösung ist vorhanden. Ich habe einen guten Kampf gekämpfet, ich habe meinen Lauf vollendet, ich habe den Glauben bewahret. Im Uebrigen ist mir die Krone der Gerechtigkeit vorbehalten, die der Herr, ein gerechter Richter, mir an jenem Tage geben wird.**

(*) 2. Tim. 4, 7. 8.

Bayerische Staatsbibliothek München

Neue Verlagsartikel

Battisti (Bartholomäus von) Abhandlung von den Krankheiten des schönen Geschlechts, zweyte mit einer Abhandlung von den gemeinen und ächten Tripper der Frauenzimmer vermehrte Auflage, gr 8. Wien 784. 30 kr.

Callisens (Heinr.) Einleitungssätze in die Chirurgie unserer Zeit, a. d. Lat. übersetzt, 2 Bände, gr. 8. 783. 3 fl. 15 kr.

Entwurf zur Einrichtung der theologischen Schulen in allen k. k. Erblanden von Herrn Prälaten v. Rautenstrauch, zweyte vermehrte Auflage, gr 8. Wien 784. 54 kr.

— — zur Einrichtung der Generalseminarien in den k. k. Erblanden von Hrn. Prälaten von Rautenstrauch, gr 8. Wien 784. 24 kr.

Faukens Entwurf zu einem Krankenhause mit Kupfern, gr 8. 784. 45 kr.

Giftschütz (Franz) Leitfaden für die in den k. k. Erblanden vorgeschriebenen Vorlesungen über die Pastoraltheologie, 2 Theile gr 8. Wien 785. 1 fl. 36 kr.

Hubers (Karl Joseph) Abendgespräche über die Miethmesse und andere kirchliche Gegenstände zur Fortsetzung der dringenden Vorstellung an die Religion wider die Halbauldenmesse und Priestermiethe, 2ter Theil, gr 8. 784. 30 kr. der 3te und letzte Theil unter der Preße in 4 Wochen.

Lugo (Alphonsens de) systematisches Handbuch für Jedermann der Geschäfts Aufsätze zu entwerfen hat,

2 Theile für Privat u. Amts = Personen, dritte ganz umgearbeitete Auflage, 8. Wien 784. 2 fl.

Martini (Freyherrn von) Lehrbegriff des Natur= Staats= und Völkerrechts aus dem Latein. 4 Bände, gr 8. Wien 783—84. 2 fl.

— — sechs akademische Uibungen, über das Naturrecht, gr 8. Ebend. 784. 1 fl. 30 kr.

Meißners (A. G.) Bianca Kapello halb Dialog, halb Erzählung, in 3 Abtheilungen, 8. 784. 1 fl. 15 kr.

Monſperger (Joſ. Juliani) Inſtitutiones hermenevticæ S. V. T. 2 Partes. Editio nova auctior & emendatior, 8. maj. Vien. 784. 1 fl. 45 kr-

Racine (Herrn Abbts) allgemeine Kirchengeschichte aus dem Franz. übersetzt, 2ter Band mit Zusätzen, gr 8. Wien 784. 1 fl. 36 kr. der 3te Band unter der Preße.

Renbirs (L.) Gedanken über die den Klostergeistlichen und Weltpriestern bey Gelegenheit der neuen Pfarreinrichtung in den k. k. Erblanden, zur Prüfung für die Seelsorge vom k. k. Hofe und dem erzbischöflich = wienerischen Konsistorium vorgelegten Fragen, 3 Bände zweyte Auflage, gr 8. Wien 784. 2 fl. 15 kr.

Retzer (Joseph) Choice of the beſt poetical english Poets, Vol. II. 8. Vien. 784. 1 fl. 15 kr.

Steidele (Johann) k. k. Wundarzt und Geburtshelfers; Lehrbuch von unvermeidlichen Gebrauch der Instrumenten in der Geburtshilfe, neue ganz umgearbeitete und vermehrte Aufl. mit Kupf. gr 8. 785.

Saturnus redivivus: eine neue Betrachtung über die Bleymittel, besonders über das Bleyextrakt, von einem Feldwundarzte, gr 8. 784. 20 kr.

Aufsätze allen künftigen Religions, und Volkslehrern Deutschlands gewidmet, 8. Wien 783. 40. kr.

Boſſuet

Bossuet (Jacob Benign.) Tractatus super reunione Protestantium, cum Ecclesia Catholica. Editio II. 4. maj. Viennæ 783. 1. fl. 15. kr.

Denker (der) ein Werk fürs praktische Leben. 8. Wien 783. 24. kr.

Diehreichs (Herrn) Versuch eines kurzgefaßtan speziellen Pathologie 1ter Theil von den Fiebern. 8. Wien 783. 45. kr.

Entwurf (gründlicher) einer fiscalischen Verwaltung eines großen Reichs, aus dem Französischen übersetzt. 8. Wien 783. 20. kr.

Europens Aufklärung durch das Christenthum, als eine Zurechtweisung für den Herrn Verfasser des Horus, von L. W. von R*** einen Protestanten 8. Berlin 784. 24. kr.

Geschichte der zweiten türkischen Belagerung Wiens bey der hundertjährigen Gedächtnißfeyer, herausgegeben von Gottfried Uhlich, mit Kupfern und Plans gr. 8. Wien 783. 1 fl. 15. kr.

Grammatica della Lingua tedesca composta Mattia Chirmair. Mestro di Lingna. Edizione quinta. Aumentata, purgata innumeri Errori di stampa, accresciuta all' uso moderno accomodata, 8. Vienna 783. 51. kr.

Sammer (Rudolph, Lehrer der englischen Sprache) kurzgefaßte englische Sprachlehre, den Deutschen zur Erleichterung und gründlichen Erlernung herausgegeben, gr. 8. Wien 783. 1. fl.

Grundsätze und Lehren, so aus den sinnreichen Werken Eusebs Nierenbergs, eines spanischeu Jesulten gezogen sind, a. d. franz. 8. Wien 783. 1. fl. 15 kr.

Handbuch (nützliches und angenehmes) für Väter, Mütter, Kinder, Hofmeister, Gouvernanten, Lehrlinge

linge ꝛc. überhaupt für alle Menschen. 8. Wien 784. 40. kr.

Homeri Ilias latinis versibus expressa a Raymundo Cunichio Ragusino Professore eloquentiæ & linguæ græcæ iu Collegio romano ad amplissimum virum Balthasarem Odescalchium. 8. maj. Viennæ 784. 2. fl. 30. kr.

Hubers (Hrn. Carl. Jos. dringende Vorstellung an die Religion, wider Halbguldenmesse, und Priestermiethe, eine französische Abhandlung des berühmten Don Anton Guyard, Benediktiner der Kongregation des hl. Maurus, auf die österreichische Kirche angewendet, mit des Herrn Verfassers Portrait. 2te Auflage gr. 8. Wien 783. 45. kr.

Hupka (Christoph, der Rechte Doktor der K. K. A. Majestät N. O. Regierungsrath und Lehrer des bürgerlichen und peinl. Rechtes, an der hohen Schule zu Wien) Lehrbegriff des peinlichen Rechts, 1ter Theil aus dem Lateinischen. gr. 8. Wien 784. 1. fl. 30. kr.

Lakicis (Georg. Sigism.) Prælectiones Canonicæ de legitima Episcoporum instituendorum, ac destituendorum ratione attemperatæ, legitibus atque usibus Regnorum Germaniæ, & Hungariæ. 8. maj. Viennæ 783. 2. fl.

Laubers (Hrn. Joseph) strenger Beichtvater, statistisch und theologisch betrachtet, neue Auflage 4. Stücke 8. Wien 783 bis 84. 1. fl. 30. kr.

---

linge ꝛc. überhaupt für alle Menschen. 8. Wien 784. 40. kr.

Homeri Ilias latinis versibus expressa a Raymundo Cunichio Ragusino Professore eloquentiæ & linguæ græcæ in Collegio romano ad amplissimum virum Balthasarem Odescalchium. 8. maj. Viennæ 784. 2. fl. 30. kr.

Hubers (Hrn. Carl. Jos. dringende Vorstellung an die Religion, wider Halbguldenmesse, und Priestermiethe, eine französische Abhandlung des berühmten Don Anton Guyard, Benediktiner der Kongregation des hl. Maurus, auf die österreichische Kirche angewendet, mit des Herrn Verfassers Portrait. 2te Auflage gr. 8. Wien 783. 45. kr.

Hupka (Christoph, der Rechte Doktor der K. K. A. Majestät N. O. Regierungsrath und Lehrer des bürgerlichen und peinl. Rechtes, an der hohen Schule zu Wien) Lehrbegriff des peinlichen Rechts, 1ter Theil aus dem Lateinischen. gr. 8. Wien 784. 1. fl. 30. kr.

Lakicis (Georg. Sigism.) Prælectiones Canonicæ de legitima Episcoporum instituendorum, ac destituendorum ratione attemperatæ, legitibus atque usibus Regnorum Germaniæ, & Hungariæ. 8. maj. Viennæ 783. 2. fl.

Laubers (Hrn. Joseph) strenger Beichtvater, statistisch und theologisch betrachtet, neue Auflage 4. Stücke 8. Wien 783 bis 84. 1. fl. 30. kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Giftschütz, Franz

Leitfaden für die in den k. k. Erblanden vorgeschriebenen deutschen Vorlesungen über die Pastoraltheologie

Bd.: 2

Wien 1785

Past. 162-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10610321-4
VD18 80418910-001